



Kreis Unna inklusiv – auf dem Weg zu einer inklusiven Verwaltung

Handlungsprogramm 2016 – 2020 zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention

Dezember 2016

Wir bitten um Ihr Verständnis für die Formulierung »der Mensch mit einer Beeinträchtigung« für Personen mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderung, mit einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder Drogenabhängigkeit. Die Unterschiede in der fachlichen Betrachtung sind deutlich - aber in der schriftlichen Fassung nur schwer lesbar.

Auch die männliche oder weibliche Schreibweise ist aus diesen Gründen vereinheitlicht.

Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

www.kreis-unna.de

Gesamtleitung Sabine Leiß, Leitung Planung und Mobilität

Hans Zakel, Leitung Produkt Sozialplanung und Demografie

Gabi Olbrich-Steiner, Behindertenbeauftragte | Psychiatriekoordinatorin

Redaktion und Gestaltung:

Horschler Kommunikation GmbH

www.horschler.eu

Druck:

Hausdruckerei | Kreis Unna

Dezember 2016

Bildnachweis:

Klaus Thielker, Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU), Kreis Unna,

iStock: onBailey/utah778/Nipitphand/Jovanmandic/DenKuvaiev/zudin/

Drazen Lovric/humonia/SolStock/oneinchpunch/FatCamera/Tashi-Delek/

Sportpoint/kali9/alija/Mrcmos/Wavebreakmedia/onzeg/Coldsnowstorm/

jarenwicklund/cylonphoto/artisteer/katarzynaBialasiewicz/zlikovec/olesiabilkei

1. Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bereits im September 2010 hat sich der Kreis Unna zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention verpflichtet. Das war ein mutiger Schritt. Obwohl wir zu diesem Zeitpunkt hier im Kreis schon einige Fortschritte bei der Integration von Menschen mit Behinderungen gemacht hatten, die den Vergleich mit anderen Kreisen und Städten nicht zu scheuen brauchte. Wir standen bei weitem nicht am Anfang.

Das hat uns bei der Umsetzung der in einem ersten Handlungsrahmen für den Zeitraum 2013 bis 2015 verabredeten Maßnahmen geholfen. Mit Blick auf den Stand der Umsetzung, die dem Kreistag im Dezember 2014 vorgelegt wurde, stellen wir fest: Wir sind einen Riesenschritt weitergekommen auf dem Weg zum inklusiven Kreis – und: Es bleibt noch eine Strecke zu gehen!

Im vorliegenden Handlungsrahmen für die nächsten fünf Jahre, sind wiederum einzelne Maßnahmen der Fachbereiche und Stabsstellen beschrieben. Damit werden wir weiter kontinuierlich Verbesserungen erreichen.

Ganz entscheidend ist aber die Erkenntnis, dass bleibender Erfolg nur dann gesichert ist, wenn wir Inklusion als Alltag begreifen. Wenn also die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen selbstverständlich geworden ist. Auch dazu enthält der Handlungsrahmen konkrete Vorschläge. Vor allem ein weiterentwickeltes Schulungsprogramm und die Berücksichtigung des Themas bei der Ausbildung sind wichtige Schritte.

In diesen Tagen beginnen wir auch mit den Prozess der Wirkungsorientierten Steuerung für die Kreisverwaltung. Die Ziele und Handlungsfelder sind definiert und es ist klar: Das Thema Inklusion wird übergreifend eingearbeitet. In der zukünftigen Erarbeitung der einzelnen Maßnahmenkataloge wird es darauf ankommen beide Prozesse eng mit einander zu verbinden.

Am Ende sind wir alle gemeint, Betroffene, Politik und Verwaltung. Deshalb werden wir diesen übergreifenden und langfristig angelegten Prozess so weiter entwickeln, dass der Anspruch selbstverständlichen inklusiven Handelns im Alltag gelebt wird.

Ziel ist ein Kreis Unna, in dem Mensch gesprochen wird.

Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren machen mich optimistisch. Die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention im Kreis Unna ist sicher eine andauernde Herausforderung. Wir werden sie meistern. Wir werden die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben sichern und ausbauen. Die Kreisverwaltung jedenfalls wird ihren Beitrag dazu leisten.

Michael Kuballa

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Einleitung	6
3. Grundlagen.....	8
4. Arbeits- und Entscheidungsstrukturen	8
5. Praxisbeispiele.....	10
6. Ziele und Grundaussagen	15
7. Handlungsfelder WOS und Zuordnung Artikel UN-BRK Kreisverwaltung	17
8. Maßnahmen der Bereiche.....	47
8.1 Stabsstellen Landrat Michael Makiolla	48
8.1.1 Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	48
8.1.2 Presse und Kommunikation	50
8.1.3 Planung und Mobilität	51
8.1.4 Rechnungsprüfungsangelegenheiten.....	77
8.1.5 Rechtsangelegenheiten	77
9. Dezernat I Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk.....	78
9.1 Steuerungsdienst	78
9.2 Zentrale Dienste	79
9.3 Zentrale Datenverarbeitung	80
9.4 Stabsstelle Kultur.....	80
9.5 Schwerbehindertenvertretung	81
10. Dezernat II Dr. Detlef Timpe.....	82
10.1 Fachbereich Schulen und Bildung	82
10.2 Fachbereich Bauen	85
10.3 Fachbereich Vermessung und Kataster	91
10.4 Fachbereich Natur und Umwelt	91
11. Dezernat III Torsten Göpfert	95
11.1 Fachbereich Arbeit und Soziales	95
11.2 Jobcenter Kreis Unna	103
11.3 Fachbereich Familie und Jugend	109
12. Dezernat IV Dirk Wigant	112
12.1 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	112
12.2 Fachbereich Straßenverkehr	112
12.3 Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz	115
13. Personalrat.....	118

14. Zusammenfassung und Ausblick	120
15. Anhang	122
15.1 Organisationsplan der Kreisverwaltung Unna	123
15.2 Statistik.....	124
15.2.1 Bevölkerung in NRW	126
15.2.2 Schwerbehinderte Menschen in NRW	127
15.2.3 Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen und Geschlecht Kreis Unna NRW	128
15.2.4 Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen in % der Bevölkerung Kreis Unna NRW	129
15.2.5 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung Kreis Unna NRW.....	130
15.2.6 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung in % am 31.12.2015	131
15.2.7 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung Kreis Unna - Zeitreihe	132
15.2.8 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung im Kreis Unna am 31.12. des Jahres	133
15.2.9 Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen in Städten und Gemeinden	134
15.2.10 Gegenüberstellung Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen kreisangehörige Städte und Gemeinden	135
15.2.11 Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen Prozentuale Verteilung Städte und Gemeinden	136
15.2.12 Menschen mit festgestellter Behinderung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden	137
15.2.13 Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2015.....	138
15.2.14 Menschen mit festgestellter Behinderung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 5-Jahres-Grafik.....	139
15.2.15 Verfahren zur Feststellung einer Behinderung und eines Merkzeichens	140
15.2.16 Behinderte Menschen Merkzeichen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.....	141
15.3 Auswertung Seminar »jeder Jeck ist anders«.....	147
15.4 Strukturen und Netzwerke	150
15.5 Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«	151
15.6 Neuordnung der Förderschullandschaft.....	174
15.7 Anforderungen an einen kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen.....	204
15.8 Projekt JederBus - Handlungsprogramm bis 2020.....	213
15.9 10. Selbsthilfekonferenz	216
15.10 Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX	224

2. Einleitung

Auf gutem Weg in die Normalität

Mit dem vorliegenden Handlungsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 schreiben Kreistag und Verwaltung des Kreises Unna den im Jahre 2010 begonnenen Prozess zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fort. Nach Ablauf des ersten Handlungsprogramms 2013 bis 2015 und der Kenntnisnahme des Berichts zur Umsetzung beginnt damit eine neue Teilstrecke auf dem Weg zum inklusiven Kreis.

Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das ist ein langer und kontinuierlicher Prozess. Dazu sind viele einzelne Schritte notwendig, die angegangen und abgearbeitet werden müssen. Insofern stellt dieses Handlungsprogramm für die Zeit bis 2020 mehr als 90 einzelne Maßnahmen aus nahezu allen Fachbereichen vor. So werden bereits begonnene Maßnahmen fortgeführt oder neue Marken gesetzt. Hier unterscheidet sich die neue Auflage in der Struktur nicht vom Handlungsprogramm 2013 bis 2015 der Kreisverwaltung. Die Benennung neuer Ziele und konkreter Vorhaben bleibt wichtiger Bestandteil des Handlungsprogramms.

Es setzt auch einen neuen Schwerpunkt, weil nach Bearbeitung der vielen Einzelmaßnahmen in den zurückliegenden Jahren deutlich wird: Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Handeln der Kreisverwaltung wird immer mehr mitgedacht, sie ist auf dem Weg zur Selbstverständlichkeit – kommt im alltäglichen Verwaltungshandeln an. Diesen Prozess gilt es zu fördern und zu verstetigen.

Deshalb werden neben den Einzelmaßnahmen auch Ziele und Grundaussagen formuliert, die in diese Richtung weisen und einen Rahmen für inklusives Handeln setzen:

- Generelle Beachtung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention
- Vertreter des Fachbeirates Inklusion werden bei allen behinderungsrelevanten Fragestellungen beteiligt.
- Die Gebäude der Verwaltung Kreis Unna sind ohne Barrieren erreichbar.
- Alle Beschäftigten sind über die praktische Umsetzung der UN-BRK eingehend informiert.

Und:

Im Alltag wird Mensch gesprochen.

- Die Verwaltung Kreis Unna, die Beteiligungsgesellschaften und die Kreispolizeibehörde sind als Kooperationspartner an der Umsetzung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv« beteiligt.
- Die Selbsthilfepotentiale im Kreis Unna sind umfassend entwickelt und gefestigt.

Natürlich werden zu diesen Grundaussagen auch sehr konkrete Maßnahmen formuliert, sie finden sich auf Seite 47 ff..

Das Thema Inklusion behält auch im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung seine umfassende Bedeutung. In den neun benannten Handlungsfeldern wird Inklusion als übergreifendes Thema verstanden und bearbeitet. Eine Übersicht ab Seite 18 ordnet die einzelnen Artikel der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) den Fachbereichen zu. Ein Beleg dafür, dass das Verständnis von Inklusion als Querschnittsaufgabe aller Verwaltungs-

bereiche ausgeprägt ist. Dieses Verständnis ist Grundlage für den weiteren Umgang mit dem Thema. Es wird noch erweitert durch die Einbeziehung der Kreisgesellschaften und der Kreispolizeibehörde. Sie stehen für wichtige Bereiche wie Sicherheit, Wohnen oder Mobilität und waren auch bislang mit mehreren Projekten im Thema tätig. Das belegen die guten Beispiele auf den Seiten 10 ff. dieses Handlungsprogramms.

Der künftige Übergang der bisherigen Steuerungsgruppe Inklusion in die Verwaltungskonferenz unter Beteiligung der Betroffenenvertreter und des Personalrates unterstreicht zusätzlich die angestrebte Selbstverständlichkeit über alle Fachbereiche hinweg und erhöht dabei die Effizienz.

Über das Ganze benennt das neue Handlungsprogramm mit jeder einzelnen Maßnahme im Detail und mit den übergeordneten Zielsetzungen neue Abschnitte auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diesen Weg zu gehen, setzt die Mitwirkung der Betroffenen voraus. Nur so ist sichergestellt, dass die unterschiedlichen Fähigkeiten und Sichtweisen Geltung bekommen. Kreistag und Verwaltung betonen deshalb die Notwendigkeit der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Vertretern der Betroffenen- und Selbsthilfegruppen. Dies spiegelt sich auch in der Struktur und den Arbeitszusammenhängen wieder.



3. Grundlagen

Für die Verwaltung des Kreises Unna wurde durch den Kreistag am 09. September 2010 die Umsetzung des »Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte für Menschen mit Behinderung« (UN-BRK) beschlossen (Drucksache 145/10). Demnach hatte die Verwaltung im Rahmen eines langfristigen Planungs- und Umsetzungsprozesses das gesamte Leistungsspektrum im Hinblick auf selbstbestimmte Teilhabe und Barrierefreiheit zu prüfen und zu verbessern. Dies hat mit den Betroffenen, ihren Familien und den Vertretern der Verbände und Selbsthilfegruppen zu geschehen.

Daraus resultierte das erste Handlungsprogramm »Kreis Unna inklusiv- auf dem Weg zu einer inklusiven Verwaltung 2013 - 2015«, das am 11. Dezember 2012 einstimmig im Kreistag verabschiedet wurde (Drucksache 132/12).

Dieses Handlungsprogramm formulierte die Grundaussagen, die Maßnahmepläne und die Schwerpunkte der Verwaltung Kreis Unna für den Zeitraum 2013 - 2015 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bestandteil des Handlungsprogramms war und bleibt die Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag. Dementsprechend wurde im Dezember 2014 der Kreistag über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen informiert. Nach Kenntnisnahme des Berichtes wurde auch für die Folgejahre die kontinuierliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verwaltung Kreis Unna beschlossen.

Nach Ablauf des ersten Geltungsrahmens 2013 - 2015 wird nunmehr die Fortschreibung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv« für den Zeitrahmen bis 2020 vorgenommen.

4. Arbeits- und Entscheidungsstrukturen

Steuerungsgruppe Inklusion

Zur Umsetzung des Handlungsprogramms »Inklusion 2013 - 2015« wurde per Kreistagsbeschluss 2012 in der Verwaltung Kreis Unna die Steuerungsgruppe Inklusion unter Vorsitz des Landrates Michael Makiolla, eingesetzt.

Sie setzte sich zusammen aus

- den Delegierten des Fachbeirates Inklusion
- den Fachbereichs- und Fachdienstleitungen
- den Dezernenten
- den Stabsstellenleitungen
- dem Personalrat

Übergang in die Verwaltungskonferenz

Diese Zusammensetzung spiegelte nicht zuletzt die Bedeutung des Themas, den Anspruch der Mitwirkung der Betroffenenvertreter und den disziplinübergreifenden Ansatz wieder. Tatsächlich ist die Zusammensetzung in weiten Teilen identisch mit der mindestens zweimal im Jahr stattfindenden Verwaltungskonferenz. Insofern lag es nahe, die Steuerungsgruppe in die Verwaltungskonferenz übergehen zu lassen. Die Beteiligung der Delegierten des Fachbeirates und des Personalrates bleibt gesichert.

Der Bedeutung von Inklusionsthemen für das Handeln der Kreisverwaltung wird so weiter Rechnung getragen, die Effizienz steigt erheblich und eventuelle Reaktionszeiten werden verkürzt. Für die Umsetzung des vorliegenden Handlungsprogramms wird deshalb die um Vertreter der Menschen mit Behinderungen und des Personalrates erweiterte Verwaltungskonferenz die Aufgaben der Steuerungsgruppe übernehmen.

Kreistag

Steuerungsgruppe Inklusion in der Verwaltungskonferenz

Verwaltungskonferenz, Betroffenenvertretung, Personalrat

Fachbeirat Inklusion

Fachbeirat Inklusion

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung stellt eine Grundforderung der UN-Behindertenkonvention dar. Für die Umsetzung des Handlungsprogramms Inklusion sichert der Fachbeirat Inklusion die fachliche Beteiligung.

Der Fachbeirat Inklusion ist ein Zusammenschluss der Interessenvertreter der im Kreis Unna lebenden Menschen mit Behinderung. Er setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Behindertenbeiräte, den Sprechern der Selbsthilfegruppen im Kreis Unna, den Inklusionsbeauftragten kreisweiter Organisationen, Vertretern der Kreissenorenkonferenz und Multiplikatoren der Betroffenenvertretung. Er berät in jährlich vier Sitzungen behinderungsrelevante Themenstellungen – immer auch mit Blick auf die Realisierungsmöglichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Empfehlungen und Zielvorgaben zur Realisierung des Handlungsprogramms Inklusion der Verwaltung Kreis Unna werden in dieser Fachgruppe einvernehmlich abgestimmt.

So wurde auch der in der Anlage beigefügte Aktionsplan des Blinden- und Sehbehindertenverbandes im Fachbeirat eingehend erörtert und als Handlungsempfehlung für dieses Handlungsprogramm erklärt (Anlage Seite 206).

Behindertenbeauftragte

Behindertenbeauftragte

Die Federführung für den Planungsprozess ist der Behindertenbeauftragten der Verwaltung Kreis Unna in der Stabsstelle Planung und Mobilität zugeordnet.

Neben den Aufgabenfeldern, die sich aus der Koordinierung dieses Planungsprozesses ergeben, gehört die Weiterentwicklung des psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen und die Geschäftsführung der psychosozialen Fachgruppen und Netzwerke zu diesem Arbeitsbereich. In besonderer Weise findet hier das Netzwerk gegen die Gewalt von Menschen mit einer Behinderung unter den Aufgabenstellungen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Beachtung.

5. Praxisbeispiele

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstreckt sich nach Maßgabe des Kreistages nicht ausschließlich auf den Kernbereich der Kreisverwaltung selbst. Vielmehr soll erreicht werden, auch die Kreisgesellschaften und die Kreispolizeibehörde verstärkt zu beteiligen. Im Folgenden wird deshalb eine Auswahl bereits umgesetzter oder in Umsetzung befindlicher Praxisbeispiele benannt, die in den Kreisgesellschaften, der Kreispolizeibehörde oder bei Beteiligungen an anderer Stellen angesiedelt sind.

Dauerhafte Maßnahmepläne zur Umsetzung der UN-BRK in diesen Unternehmen wurden bislang nicht formuliert.

Die Zusammenarbeit soll durch Willenserklärungen der Gesellschaften verbrieft werden.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU)

Projekte NimmBus und JederBus – Inklusion erfahren

Seit 2010 fördert der Kreis Unna das Projekt NimmBus bei der VKU. Nach dem Motto »Bus fahren muss man lernen« werden unterschiedliche Zielgruppen in der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geschult. 2013 hat die VKU im Auftrag des Kreises Unna ein umfangreiches Projekt »JederBus – Inklusion erfahren« entwickelt. Das Projekt, welches vom Kreis mit ÖPNV-Landesmitteln gefördert wird, hat das Ziel beeinträchtigte Menschen, die heute noch gar nicht oder nur eingeschränkt den Bus nutzen, »ÖPNV-mobiler« zu machen.

Das Projekt gliedert sich mittlerweile in verschiedenste Teilprojekte, die systematisch zusammen mit den Betroffenen bearbeitet werden. Dadurch findet das Projekt JederBus großen Zuspruch und Anerkennung von Fachverbänden. Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden nach Meinung der Behindertengruppen gut umgesetzt.

Für seine Arbeitsweise bekam das Projekt 2015 den Inklusionspreis NRW in der Sparte Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Mobilität und Wohnen verliehen.

Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft (UKBS)

Informationsportal »Wohnen ohne Barrieren im Kreis Unna«

Die Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft – UKBS - hat ein barrierefreies Internetportal zur Abbildung von barrierefreiem Wohnraum im Kreis Unna eingerichtet. Sie bietet damit voraussichtlich ab Januar 2017 vorbildlich für Menschen mit einer Behinderung einen Überblick über barrierefreien Wohnraum.

Wohnungsunternehmen, private Vermieter und Makler haben hier erstmalig die Möglichkeit, barrierefreien Wohnraum im Kreis Unna transparent darzustellen. Die Angebote und Nachfragen zu barrierefreien Wohnungen können somit schneller zusammengebracht werden und Wohnungssuchenden wird eine bessere Entscheidungsgrundlage ermöglicht. Zudem wird die Plattform weitergehende Informationsangebote gebündelt darstellen (DIN-Normen, Beispiele, Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten zur Wohnungsanpassung und baulichen Veränderungen, weiterführende Informationen etc.).

Von diesem Angebot können neben Personen mit körperlichen Einschränkungen vor allem ältere Menschen und junge Familien profitieren.

GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH

Die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH - beabsichtigt, ihre Veröffentlichungen für den Bürger durch gut verständliche Sprache sowie den gezielten Einsatz von Abbildungen/Grafiken adressatengerecht weiter zu optimieren. Verschiedene Flyer bzw. Plakate wurden bereits übersetzt und umgestellt.

Praxisbeispiele

Verbesserung der Informationen über barrierefreie touristische Angebote im Kreis Unna

Barrierefreiheit ist nicht nur für behinderte Menschen Voraussetzung eines selbstbestimmten Lebens und eines stressfreien Urlaubs. Auch andere mobilitätseingeschränkte Personengruppen, zum Beispiel Eltern mit Kleinkindern, Unfallgeschädigte oder Senioren, profitieren von Maßnahmen der Barrierefreiheit.

Dieses Nachfragepotenzial wird sich in den nächsten Jahren durch den steigenden Anteil älterer Personen an der Bevölkerung und durch die zunehmende Reisefreudigkeit der Senioren deutlich erhöhen. Der wichtigen Zielgruppe der »Neuen Senioren« muss Rechnung getragen werden.

In Bezug auf behinderte Reisende hat eine Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergeben, dass hier ein erhebliches Nachfragepotenzial besteht, das zur Zeit nicht befriedigt werden kann: Ein großer Teil dieser Zielgruppe würde häufiger verreisen und mehr Geld im Urlaub ausgeben, wenn es mehr passende Angebote für sie gäbe. Damit wird auch die steigende wirtschaftliche Bedeutung eines barrierefreien Tourismus deutlich.

Der Kreis Unna wird in den kommenden Jahren das Thema systematisch aufarbeiten, um seine touristischen Angebote für die angesprochenen Zielgruppen attraktiv zu machen bzw. neue Angebote zu entwickeln, um als Tourismusdestination konkurrenzfähig zu

bleiben und gleichzeitig auch den sich verändernden Freizeitansprüchen der Bevölkerung im Kreis gerecht werden zu können.

Erste Anregungen dazu wurden durch die Projektarbeit von Studierenden der FH für öffentliche Verwaltung, Abteilung Gelsenkirchen, 2014, gegeben. Aktuell erfolgt eine Befragung der Anbieter I der touristischen Leistungsträger zur Barrierefreiheit der touristischen Angebote und eine darauf aufbauende marketingfähige Aufbereitung der Daten und Darstellung auf der Homepage des Kreises Unna.

Bildung | Inklusive Schulentwicklung im Kreis Unna

Förderpreis für inklusive Schulentwicklung im Kreis Unna

Zum vierten Mal in Folge wurde auch im Jahr 2016 der Förderpreis für inklusive Schulentwicklung vom Kreis Unna gemeinsam mit dem Schulamt für den Kreis Unna wieder vergeben.

Der Preis ist jeweils mit 750,00 € dotiert und wurde in zwei Kategorien vergeben:

Kategorie A ist die Förderung Inklusiver Ansätze im Schulleben

Kategorie B zielt auf die Förderung schulinterner Vorhaben zur Gestaltung einer inklusiven Schulpraxis

In dem Jahr 2016 wurden die Gemeinschaftsgrundschule Fröndenberg, die Astrid-Lindgren-Schule Kamen, die Schillerschule Unna, die Städtische Hauptschule Kamen, die Gesamtschule Kamen und die Goethe Grundschule Bönen ausgezeichnet.

Die Preisgelder stammen aus dem Inklusionsfond des Landes NRW und werden über das Regionale Bildungsnetzwerk beigesteuert.

Neuorganisation der Förderschullandschaft im Kreis Unna

Das Konzept der Neuorganisation der Förderschullandschaft im Kreis Unna wurde im September 2015 vom Kreistag des Kreises Unna verabschiedet. Auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention wird damit das Ziel der inklusiven Beschulung

von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache angestrebt (Kreistagsvorlage siehe Anhang, Seite 174 ff.).



Praxisbeispiele

Beteiligung am lokalen Sender Antenne Unna

Ein Vertreter des Fachbeirates Inklusion ist in die Veranstaltergemeinschaft des Lokalradios »Antenne Unna« delegiert. Im Sommer 2016 fand ein erstes Kooperationsgespräch mit dem Vorstand und dem Chefredakteur des Lokalradios und dem Fachbeirat Inklusion statt. Die Möglichkeiten und Grenzen des Lokalradios zur Verbesserung der Informationen über die Interessen der Menschen mit einer Beeinträchtigung wurden eingehend erörtert.

Polizei

Hinsichtlich der Beteiligung der Kreispolizeibehörde hat ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Polizeiverwaltung stattgefunden. Die künftigen Planungen gehen in die Richtung Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls von Menschen mit einer Behinderung im Umgang mit der Polizei durch Schulung und Sensibilisierung.

Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Ausgehend von den Ergebnissen des Workshops der Steuerungsgruppe der Verwaltung Kreis Unna im November 2015 (Dokumentation siehe Anlage, Seite 151 ff.) wird künftig ein Schwerpunkt der Inklusionsbestrebungen in der Kreisverwaltung im Fortbildungsbereich zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung liegen. Hierzu werden bereits seit

2012 Fortbildungen angeboten. Dieses Angebot wird von den Beschäftigten als wertvolle Unterstützung im Berufsalltag bewertet und soll kontinuierlich fortgeführt werden (Auswertung siehe Anhang, Seite 147 ff.).

In den Seminaren werden wichtige Informationen über sich selbst und andere Menschen vermittelt. Die Beschäftigten lernen die Unterschiedlichkeit und vielfältigen Persönlichkeitstypen der Menschen kennen und diese Verschiedenartigkeit wertschätzend für Ihren Beruf und Alltag nutzbar zu machen.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Seminarteilnehmerrinnen und Teilnehmer wurde das Konzept angepasst und erweitert. In einem modularen Aufbau wird eine systematische berufliche Fortbildung im Rahmen des Konzeptes der »kollegialen Beratung« angeboten.

Um die Beschäftigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Anforderungen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu informieren wird das Thema Inklusion auch in die verwaltungsinterne Ausbildung eingebunden werden. Die Erarbeitung eines Fortbildungsangebotes speziell für die Gruppe der Auszubildenden ist vorgesehen. Mit dem Studieninstitut Soest wurden Konzeptionierungsgespräche für eine Workshop-Reihe »Inklusion« vereinbart. Das Konzept wird im Herbst 2016 erarbeitet und soll ab 2017 eine zweigleisige »Inklusionsweiterbildung« hinsichtlich der verständlichen Sprache und der Bewusstseinsbildung beinhalten.

6. Ziele und Grundaussagen

Im Rahmen der Steuerungsgruppe Inklusion wurden im August 2016 folgende Ziele und Grundaussagen für das Handlungsprogramm 2016 – 2020 vereinbart.

Ziel 1:

Im Rahmen der Einführung einer Wirkungsorientierten Steuerung wird eine Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna entwickelt. Als ein übergreifender strategischer Schwerpunkt für alle Handlungsfelder wird festgelegt: Die Kreisverwaltung Unna setzt die UN-Behindertenrechtskonvention kontinuierlich um.

Entscheidung:

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der Gesamtstrategie für den Kreis Unna soll künftig in Beschlussvorlagen für die Fachausschüsse und den Kreistag abgebildet werden. Hierzu gehört auch die UN-Behindertenrechtskonvention.

Maßnahme:

Anpassung bzw. Ergänzung der Formatvorlagen im Rahmen der Einführung einer Wirkungsorientierten Steuerung.

Ziel 2:

Die Vertreter des Fachbeirates Inklusion werden bei allen behinderungsrelevanten Fragestellungen beteiligt.

Entscheidung:

Die Fachlichkeit der Mitglieder des Fachbeirates Inklusion als Experten in Fragen der UN-BRK wird anerkannt.

In die weitere praktische Umsetzung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv«

sind die Vertreter entsprechend ihrer Fachlichkeit eingebunden.

Bei Fragen der Gebietskörperschaften zur Umsetzung der UN-BRK sind sie bei Nachfrage beratend tätig.

Maßnahme:

Abschluss einer Ziel | Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbeirat Inklusion

Ziel 3:

Die Gebäude der Verwaltung Kreis Unna sind ohne Barrieren erreichbar.

Entscheidung:

Die Prinzipien der Auffindbarkeit, der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit werden bei den Gebäuden der Verwaltung Kreis Unna beachtet.

Maßnahmen:

- Verhandlungen PPP aufnehmen, Anforderungskatalog und Zeitplan zur Umsetzung erstellen
- Eine Negativ-Liste der fehlenden Barrierefreiheit in den Gebäuden der Verwaltung Kreis Unna wird erstellt

Ziel 4:

Alle Beschäftigten sind über die praktische Umsetzung der UN-BRK eingehend informiert und im Alltag wird Mensch gesprochen.

Entscheidung:

Zu den Inhalten der UN-BRK werden regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen zur umfassenden Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Beschäftigten und der Auszubildenden durchgeführt.

Ziele und Grundaussagen

Maßnahmen:

- Alle Beschäftigten werden zur »Sensibilität und Bewusstseinsbildung« geschult.
- Zur Umsetzung der UN-BRK wird mit dem Studieninstitut Soest eine Kooperation für inklusive Fortbildungsangebote angestrebt.

Ziel 5:

Die Verwaltung Kreis Unna, die Beteiligungsgesellschaften und die Kreispolizeibehörde sind als Kooperationspartner an der Umsetzung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv« beteiligt.

Entscheidung:

Die verbindliche Einbindung der Beteiligungsgesellschaften und der Kreispolizeibehörde in den Umsetzungsprozess der UN-BRK durch Abgabe einer Willenserklärung.

Maßnahmen:

- Formulierung der Willenserklärung
- Umsetzungsschritte formulieren und den Nachweis führen.
- Einführung eines Berichtswesens Inklusion im Rahmen der Fortschreibung des Handlungsprogramms.

Ziel 6:

Die Selbsthilfepotentiale im Kreis Unna sind umfassend entwickelt und gefestigt.

Entscheidung:

Die Umsetzung der Entschlieung der 10. Selbsthilfekonferenz vom 13.06.2014, »Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention« durch

- Weiterentwicklung der selbsthilfefördernden

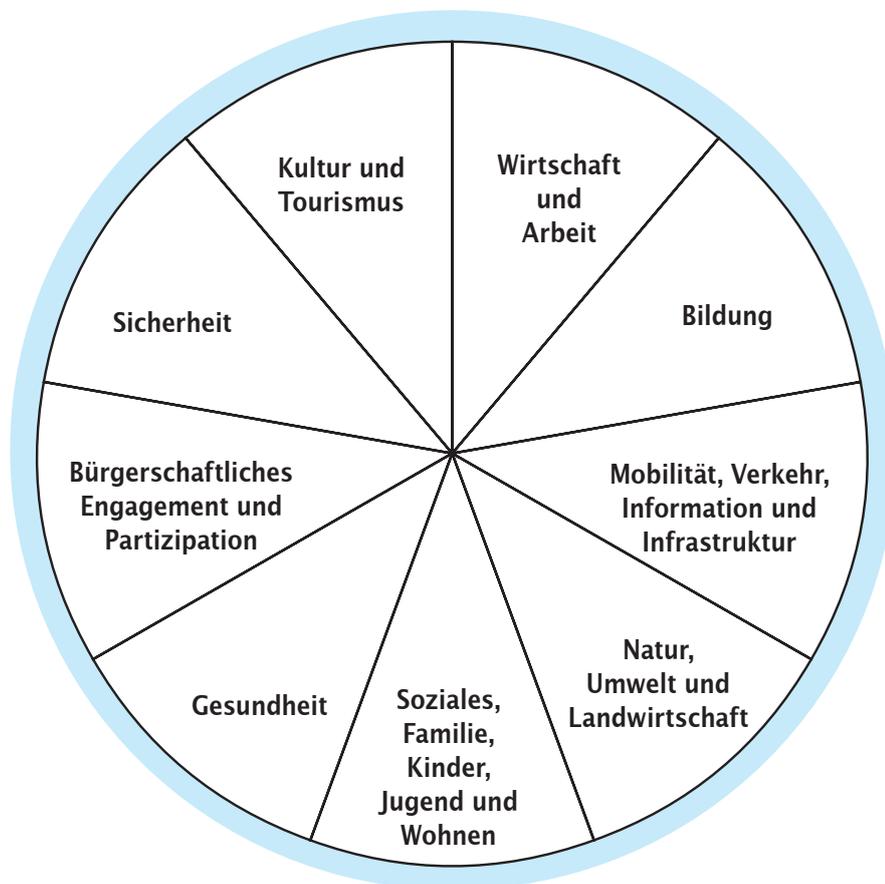
der Angebote im Kreis Unna

- Verfestigung selbsthilfefördernder Strategien in der Politik und Organisationen im Kreis Unna
- Stärkung selbsthilfefördernder sozialer Potenziale und Engagement im Kreis Unna
- Verbesserung individueller Gesundheitskompetenzen der Menschen im Kreis Unna



7. Handlungsfelder WOS und Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

Der Kreistag hat am 27. September 2016 den Inhalten zur Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Kreiserwaltung Unna als Grundlage für die Einführung einer Wirkungsorientierten Steuerung zugestimmt. Ein übergreifender strategischer Schwerpunkt für alle Handlungsfelder ist die kontinuierliche Umsetzung der UN-BRK. Die unten stehende Abbildung stellt die neun Handlungsfelder dar, die nicht priorisiert werden.



Die tabellarische Auflistung auf den nachfolgenden Seiten stellt die Artikel der UN-BRK (beginnend mit dem Artikel 3) und die Aufgabenbereiche der Verwaltung in Relation. Dies ist eine rein sachliche Zuordnung, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Auslegung erhebt. In der Regel ergeben sich ohnehin Zusammenhänge, die bereichs- und fachübergreifend zu bewerten sind.

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

relevant für alle Bereiche

relevant für alle Bereiche

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von

- Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen



Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

- von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
 - (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
 - (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
 - (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
 - (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

FB 50 | PK | PM | Jobcenter | FD 11 |
FD 10 | PR

PM | GS | FB 50

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.



Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

FB 50 | FB 51 | FB 53 | FB 40

PM | FB 51 | FB 50 | FB 36 |
Jobcenter | FD 11 | PR

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags

FB 50 | PM, PK | FB 40 | FB 36, | FB 60 | KU |
FB 69 | Jobcenter | FD 11 | PR

Artikel 9 Zugänglichkeit



- zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenste-

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

- hen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

FB 50 | FB 53

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleich berechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

FB 32 | FB 50

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.



Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

FB 50

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

FB 50

Artikel 13
Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

FB 50

Artikel 14
Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

FB 32 | FB 50

PM | GS | FB 50 | FB 51

Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für

FB 51 | FB 50 | FB 36

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.



Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

FB 32 | FB 50

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter ande
 - a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
 - b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register

einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.



PM | FB 51 | FB 50

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

PM | FB 36 | FB 50 | FB 60

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

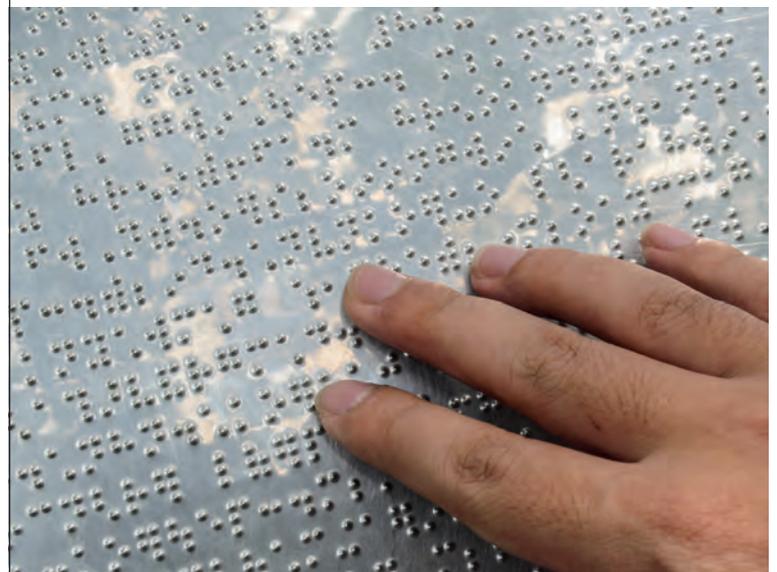
LK | FB 50 | PK Jobcenter | FB 62 | PR

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienst-

- leistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
 - e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.



FB 50

Artikel 22
Achtung der
Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

FB 50 | FB 51

Artikel 23
Achtung der Wohnung
und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer

Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.



FB 40 | PM | FB 51 | FB 50 | KU | FB 62

Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift,ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergän-

zender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



FB 50 | FB 53 | PM

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen ange-deihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

FB 50 | PM | Jobcenter

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Jobcenter, FB 50 | PM | FB 51 | GS |
FD 11 | FB 62 | PR

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

FB 50

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden. | <ul style="list-style-type: none">(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um<ul style="list-style-type: none">a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern; |
|--|---|

FB 50 | FB 51 | LK | PK | PM | FD 10

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern; d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern; e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern. | <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, <ul style="list-style-type: none"> a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem <ul style="list-style-type: none"> i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind; ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern; iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu |
|--|---|

Zuordnung Artikel UN-BRK | Handlungsfelder WOS | Kreisverwaltung

KU | LK | KSB | FB 50 | PM | FB 51

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
 - (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
 - (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für

- den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
 - (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.



Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

relevant für alle Bereiche

Artikel 31 Statistik und Datensammlung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
 - a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
- (2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
- (3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung die-

ser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.



FB 50

Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
 - b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
 - d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter an-

- derem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
- (2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

FB 50

Artikel 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

8. Maßnahmen der Bereiche

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog ist auf Rückmeldungen der einzelnen Bereiche der Verwaltung zum Stichtag 31. Oktober 2016 begründet.

Es ist davon auszugehen, dass in den Bereichen inzwischen ein standardisiertes Vorgehen im Hinblick auf Inklusionsmaßnahmen angelegt ist. Daher wird in diesem Handlungsprogramm kein Anstieg der Maßnahmen deutlich, sondern ein breit angelegtes Zielsystem.



8.1 Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

8.1.1 Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung | LK

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung | LK

Ziel
Barrierefreie Gremiensitzungen Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse

1. Maßnahme

Auf Anforderung stellt LK Gebärden- oder Schriftdolmetscher für hörgeschädigte Zuhörer/innen; vorherige Anmeldung bei LK ist erforderlich.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Priorität: Nein

2. Maßnahme

Barrierefreier Zutritt für mobilitätseingeschränkte Zuhörer/innen ist für alle regelmäßigen Sitzungen im Kreishaus und in der Aula des Hellweg Berufskollegs gegeben; problematisch können externe Tagungsorte sein.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Ziel
Barrierefreies Naturerleben, Kreisrundfahrten

Maßnahme

Für mobilitätseingeschränkte Personen werden in Zusammenarbeit mit dem RVR inklusive Rundfahrten angeboten.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein, aber der RVR übernimmt die Buskosten in voller Höhe

Priorität: Nein

**Büro Landrat, Kreistag,
Gleichstellung | LK**

Ziel
**Barrierefreie Erreichbarkeit der
Verwaltung Kreis Unna**

Maßnahme

Verlinkung des Raumbelungsprogramms
im Intranet mit Blick auf Inklusion.

Gegeben:n Ja

Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Nein

**Büro Landrat, Kreistag,
Gleichstellung | LK**

Ziel
**Verbesserung der Chancen am
Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Frauen
mit Beeinträchtigungen und
Behinderungen.**

Maßnahme

Bildung eines Bündnisses zur Entwicklung von
Handlungsempfehlungen. Zusammenarbeit
mit unterschiedlichen Arbeitsmarktakteuren.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Kein weiterer Finanzierungsbedarf

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: -

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Büro Landrat, Kreistag,
Gleichstellung | LK

8.1.2 Presse und Kommunikation | PK

Ziel

Verbesserung der Information und
Sensibilisierung für das Thema
»Lebenssituationen und Belastungen
von Frauen mit Behinderungen und
Beeinträchtigungen«

Maßnahmen:

1. Unterstützung und Begleitung des Netzwerkes »Gewalt an Menschen mit Beeinträchtigungen«
2. Vernetzung der Internetseite Gleichstellung mit dem Hilfetelefon
3. Barrierefreie Gestaltung der Internetseite »Gleichstellung«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: kontinuierlich laufender
Prozess

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Nein

Ziel

»Lesbarkeit« der im Internet bereitgestellten
Pressemeldungen, Grafiken und
Bilder auch für Blinde und Sehbehinderte
»Lesbarkeit« der bei Facebook
geposteten Informationen

Maßnahme

1. Pressearbeit
 - Verzicht bzw. Erläuterung von Abkürzungen
 - Keine durchgeschriebenen Telefon- oder Faxnummern
 - Barrierefreie Gestaltung von Bildern (sogenannter Alternativtext)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Fortlaufende Bearbeitung
seit 2012

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Kein Bedarf absehbar

Pflichtaufgabe: Ja

Presse und Kommunikation | PK

Ziel

Bereitstellung der im Internet veröffentlichten Informationen (Wort, Bild, Links usw.) auch für Blinde und Sehbehinderte

Maßnahme

1. Internet und Öffentlichkeitsarbeit
2. Barrierefreier Internetauftritt (Behindertengleichstellungsgesetz)
3. Vorlesbarkeit von Text und Bilderläuterungen (Bildzeilen)
4. Lesbarkeit von pdf-Dokumenten
5. Erläuterung von Bildern (Alternativtext)
6. Keine durchgeschriebenen Telefon- oder Faxnummern
7. Barrierefreie Gestaltung von Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Kein Bedarf absehbar

Pflichtaufgabe: Ja

8.1.3 Planung und Mobilität | PM

Ziel

Barrierefreie Teilnahme an der Kinder- und Jugend-Uni, Hochschultag

Maßnahme

Wahl und Ausgestaltung der Veranstaltungsorte unter dem Aspekt der barrierefreien Erreichbarkeit.

Gegeben: dauerhaft

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Nein

Pflichtaufgabe: nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Bereitstellung von Informationen rund um das Thema »barrierefreies bzw. -armes Wohnen im Kreis Unna« und Verbesserung des Zugangs zu entsprechenden Wohnungsangeboten.

Maßnahme

Initiierung eines Informationsportals »Wohnen ohne Barrieren im Kreis Unna«, Kooperation mit der UKBS, Unterstützung bei der Umsetzung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016ff.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016ff.

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Die Nachfrage nach barrierefreien touristischen Angeboten wird sich in den nächsten Jahren deutlich erhöhen. Die Maßnahme zielt darauf, die Informationsangebote zur Zugänglichkeit von Freizeit- und Tourismusangeboten im Kreis Unna für mobilitätseingeschränkter Menschen zu verbessern und den Kreis Unna als touristische Destination auch für diese wachsende touristische Zielgruppe zu profilieren.

Maßnahme

Überprüfung touristischer Angebote auf Barrierefreiheit durch Befragung der Anbieter | touristischen Leistungsträger, Marketingfähige Aufbereitung der Daten und Darstellung im Internet

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2015-2017

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2015 - 2017, 3.500 Euro

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Die Umsetzung der UN-BRK in der Verwaltung Kreis Unna. Vernetzungsstrukturen in der Behindertenhilfe nutzen, erhalten und ausbauen. Selbstverpflichtung zur Kommunikation auf Augenhöhe zwischen Betroffenen »Fachleuten in eigener Sache« und professionellen Beratern. Netzwerke der psychosozialen Versorgung und der Seniorenarbeit optimieren.

1. Maßnahme

In den psychosozialen Arbeitsgemeinschaften und den weiteren psychosozialen Netzwerken wird regelmäßig über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Inklusionsentwicklungen informiert.

Im Rahmen der psychosozialen Gremienarbeit hat sich der Fachbeirat Inklusion, der Zusammenschluss der Interessen- und Betroffenenvertretung von Menschen mit Behinderung und der Senioren, im Kreis Unna etabliert.

Als Grundlage für die strukturierte Tätigkeit dieses Gremiums wurde eine Geschäftsordnung formuliert und einvernehmlich am 07. Mai 2014 verabschiedet (Kreistagsbeschluss vom 18. Juni 2013, Drucksache 083/13).

Der Fachbeirat Inklusion informiert die Verwaltungskonferenz Kreis Unna über bedeutende Themenstellungen und die Fachmeinung der Menschen mit Beeinträchtigung.

2. Maßnahme

Im Januar 2017 findet die 5. Regionalplanungskonferenz, Eingliederungshilfe Wohnen | Zukunft Wohnen in Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe statt. Die strategische und konkrete Planung der bedarfsgerechten Wohnangebote für Behinderte, psychisch Kranke und Suchtkranke Menschen – unter Beachtung des demographischen Wandels – im Kreis Unna ist das zentrale Thema.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Planung und Mobilität | PM

Ziel
Die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung im Kreis Unna.

Maßnahme

Im Rahmen der psychosozialen Netzwerkarbeit wurde wiederholt die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Psychiatrieplanes für den Kreis Unna erörtert. Der erste Psychiatrieplan, der die Grundsätze einer gemeindenahen und vernetzten psychiatrischen Versorgungsstruktur für den Kreis Unna formuliert, stammt aus dem Jahr 1994 und bedarf dringend der Überarbeitung.

Es ist geplant, im Jahr 2017 mit den Vorarbeiten zur Psychiatrieplanung im Kreis Unna zu beginnen. Mit Blick auf die Psychiatrieplanungen der Landesregierung NRW ist dieses Vorgehen sinnvoll.

Zeitschiene: 2017-2020

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: 2017

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel
Durch verständliche Sprache in Wort und Schrift das Verwaltungshandeln verbessern.

1.Maßnahme

Dauerhafte Überprüfung und Anpassung der Verwaltungstexte auf Verständlichkeit.

Der Kreis Unna zielt mit seinem Handlungsprogramm »Kreis Unna inklusiv« darauf ab, eine bürgerfreundlichere Verwaltung zu werden. Gerade der Umgang mit Menschen, die eine körperliche – oder Sinnesbehinderung, eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung haben, macht den Alltag für die Beschäftigten mitunter schwer. Grundsätzlich sollen die Bürger von der Verwaltung Kreis Unna – als einem modernen und aufgeschlossenen Dienstleistungsunternehmen eine klare und verständliche Sprache erwarten können.

Durch Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem Übersetzungsbüro Holtz & Faust, Münster, konnte die Analyse, Übersetzung und Anpassung der Dokumente begonnen werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit werden die Dokumente der Verwaltung geprüft und bedarfsweise übersetzt.

2.Maßnahme

Schulung der Beschäftigten zu verständlicher Sprache

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen werden die Beschäftigten der Verwaltung Kreis Unna kontinuierlich über die Grundsät-

Planung und Mobilität | PM

ze der verständlichen Sprache informiert und fortgebildet.

Durch die Schulung der Beschäftigten wird langfristig bei der Formulierung von Bescheiden und im verbalen Kontakt mit den Bürgern die verständliche Sprache anwendbar sein.

Die Evaluation der Seminare »verständliche Sprache« hat ergeben, dass die Beschäftigten die Wissensvermittlung zu diesem Thema und die Anwendung in ihrem Arbeitsalltag für sinnvoll halten.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Jährlich

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsansatz 2017: Höhe 15.000 Euro

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Ziel

Schaffung inklusiver Lebensbedingungen für ältere, pflegebedürftige, kranke Menschen im Sinne ambulant vor stationär

Maßnahme

Laufende Infrastrukturanalyse und Planung für ältere, pflegebedürftige, kranke Menschen, Themen Wohnen, Pflege, Gesundheit, Netzwerke, Demografie, Sozialräume, Vorlage von jährlichen »Pflegebedarfsplänen« im Kreistag

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Jährlich ab 2015

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Personalkosten im Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Planung und Mobilität | PM

Ziel
Übersichtliche Darstellung der im Kreis Unna vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe Wohnen.

Maßnahme

In Kooperation mit dem Fachbereich Vermessung und Kataster erfolgt die räumliche Darstellung der stationären und ambulanten Versorgungsangebote (stationäres und ambulantes Wohnen) der Eingliederungshilfe im Kreisprofil. Nachfolgend werden die weiteren Bausteine der psychosozialen Versorgungsstruktur (z.B. Werkstätten, Familienunterstützende Dienste, Kontaktstellen, Beratungsstellen) für Menschen mit einer Behinderung, einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen abgebildet.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 - 2020

In 2016 begonnen

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel
Bedarfsgerechte Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs an Behinderteneinrichtungen im Kreis Unna
Die Übersetzung von schweren Worten Verkehrsbereich finden Sie auf Seite 76:

Maßnahme

Für den Standort des Sozialwerkes St. Georg in Unna-Königsborn (Kontrapunkt Unna) wird eine adäquate Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr gefordert. Hierzu sollen pilotartig bzw. als Versuchsstandort im Rahmen der Nahverkehrsplan-Fortschreibung 2017/2018 Möglichkeiten einer Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ggfs. auch neue, innovative, flexible Bedienungsformen) untersucht werden. Später besteht die Absicht, für alle vergleichbaren Wohnstätten im Kreis Unna die ÖPNV-Anbindung zu analysieren und ggfs. Maßnahmen zu erarbeiten.

Gegeben: Nein

Zeitschiene: 2017/2018

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2012 - 2015

Finanziert im Rahmen der allg. Gutachterkosten aus der NV-Pauschale

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Höhe: z. Z. unbekannt

Priorität: Nein

Planung und Mobilität | PM

Ziel **Mobilitätsverbesserungen für behinderte Menschen durch Beseitigung von Zugangshindernissen an Haltestellen.**

Maßnahme

Der Kreis Unna hat zwischen 2012 und Ende 2013 seinen Nahverkehrsplan fortgeschrieben – der Nahverkehrsplan wurde am 17.12.2013 im Kreistag beschlossen. Bestandteil des NVP war u.a. auch eine Haltestellenvollerhebung. Bei der Feststellung vorhandener Defizite, der Einteilung aller kreisweiten Haltestellen in Kategorien (Bedeutung, Funktion) und der Festlegung notwendiger Ausstattungsmerkmale in Abhängigkeit von der Kategoriezuordnung wurde auch der Bereich der Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt. Dabei wurde nach kreisweit einheitlichen Maßstäben nicht nur festgelegt, welche Haltestellen mit taktilen Gehwegzuführungen ausgestattet werden sollten, sondern auch, wo weitere Infrastrukturelemente an Haltestellen vorzusehen sind, die geeignet sind, den unterschiedlichen Behindertengruppen den Zugang zu Bus und Bahn zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Obligatorisch ist dabei u.a. die Überprüfung, wo die ebenerdige Einfahrt in den Bus durch Rollstuhlfahrer fehlt bzw. erstellt werden muss.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Die Haltestellenvollerhebung wurde in 2013 abgeschlossen.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Dieses Teilprojekt im

Rahmen der NVP-Fortschreibung wurde aus Mitteln der ÖPNV-Organisationspauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNV-G NRW finanziert. Die bauliche Umsetzung war allerdings hier nicht inbegriffen. Bauliche Umsetzung: taktile Gehwegplatten: Städte und Gemeinden o. a. Baulastträger; ebenerdiger Zugang (Haltestelle): dito. Andere Maßnahmen, wenn am Haltestellenmast. Verkehrsunternehmen.

Pflichtaufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Die oben genannten Planungen sind abgeschlossen. Auf der Internetseite des Kreises Unna sind die Ergebnisse in einer Excel-Datei dargestellt. Diese wird in den folgenden Jahren für ein Vorhaben genutzt, um entsprechend der Vorgaben des § 8 Nr.3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) alle Haltestellen möglichst bis 2022 barrierefrei umzubauen. Die Umsetzung erfolgt durch die Städte und Gemeinden. Auf Grund der hohen investiven Kosten für die Infrastruktur, wird diese Aufgabe als dauerhaft erachtet.

Das Haltestellenkataster wird im Rahmen der nächsten, kurzfristig bevorstehenden Nahverkehrsplanfortschreibung 2017/2018 fortgeschrieben, aktualisiert, um etwaig weitere Kriterien erweitert und verfeinert.

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Planung und Mobilität | PM

Ziel
Möglichst weitgehende Gewährleistung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderung, um eine größtmögliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

Vorbemerkungen:

a) Öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreis Unna ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft (VKU).

Als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erhält der Kreis Unna Mittel vom Land NRW für die Förderung von Fahrzeugen und Servicequalitäten (§ 11 .2 ÖPNV-G) sowie die Schülerverkehrsförderung (§ 11 a ÖPNV-G). Diese Mittel kann er jeweils bis zu einem gewissen Anteil für die Realisierung und Förderung von Projekten

verwenden, ansonsten sind diese Mittel im Rahmen der vom Kreis Unna entwickelten Förderrichtlinien an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen. Dabei können bestimmten Anforderungen als Fördervoraussetzung formuliert werden.

Des Weiteren haben die Aufgabenträger bei der Aufstellung ihres Nahverkehrsplans die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies ist bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Jahre 2013 (s.o.) geschehen.

b) Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Die ÖPNV-Aufgabenträger Kreis Unna, Kreis Soest, der Märkische Kreis und der Hochsauerlandkreis sowie die Stadt Hamm sind Mitglieder im Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe (ZRL). Dieser ist wiederum Mitglied im Dachverband Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der u. a. die Leistungen im Schienenpersonennahverkehr ausschreibt und bestellt.

c) Mobilitätsketten

Damit die Mobilität von Menschen mit Behinderung gewährleistet werden kann, ist die Betrachtung der gesamten Wegekette vom Start (z. B. der Wohnung) bis zum Ziel (z. B. der Arbeitsstätte) erforderlich. D. h. auch der Weg von der Wohnung z. B. zur Bushaltestelle bzw. von der Bushaltestelle zur Arbeitsstätte incl. Fahrgastinformation sollte behindertengerecht sein. Der Kreis Unna ist damit zwar ein wichtiger Partner zur Gewährleistung einer möglichst unabhängigen Mobilität, aber



nicht der alleinige Verantwortliche. Hier müssen die verschiedenen Akteure zusammenarbeiten. Entsprechende Arbeitsstrukturen stehen in Kooperation mit den Städten und Gemeinden sowie den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

d) Art der Behinderung

Viele Menschen mit Behinderung sind in ihrer körperlichen Beweglichkeit und/oder ihren Sinnen (Hören, Sehen) eingeschränkt. Hier werden überwiegend bauliche Maßnahmen erforderlich, um barrierefreie Zugänglichkeit zu erreichen. Eine wichtige Zielgruppe sind aber auch Menschen mit geistiger Behinderung bzw. psychischer Erkrankung. Hier können bereits durch weniger aufwändige Maßnahmen deutliche Verbesserungen erzielt werden. (s. u.)

Maßnahmen

Im Folgenden sind im Wesentlichen die Ergebnisse der Fachtagung am 16.05.2012 dargestellt; weitere Maßnahmen werden in Absprache mit der VKU sowie den weiteren Verkehrsunternehmen und dem ZRL/NWL entwickelt werden.

a) Öffentlichen Personennahverkehr

In Kooperation mit den Verkehrsunternehmen, insb. der VKU, wird kontinuierlich seitens der Verwaltung Kreis Unna abgestimmt, welche der u.g. Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel innerhalb welchen zeitlichen Rahmens geplant und umgesetzt werden können.

Fahrgastinformation

Informationsketten im Vorfeld (fahrtwind etc.):

- ▶ die Mitarbeiter von fahrtwind für Anfragen von Menschen mit Behinderung schulen
- ▶ fahrtwind (08003 504030) muss Informationen über die behindertengerechte Ausstattung von Haltestellen, und Bahnhöfen weitergeben können. (Bestandsaufnahme erfolgte im Rahmen des Nahverkehrsplans)
- ▶ Vermarktung von fahrtwind im Hinblick auf die Zielgruppe der behinderten Menschen –

Informationen in den Bussen

- ▶ Haltestellenanzeigen (Kontrast: Farbe Bernstein auf Schwarz)
- ▶ Haltestellenansagen (ggf. Schulung der Busfahrer)
- ▶ Akustische Signale (Haltestellenansage, Einfahrtsignale)



Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Ausstattung der Busse

- ▶ Kontrastreiche Haltestellenanzeigen (Kontrast: Farbe Bernstein auf Schwarz)
- ▶ Kontrastreiche Haltegriffe

Anmerkung: Zulassungsvoraussetzungen bei Stadtbussen sind u. a.:

- ▶ Seitliche Absenkmöglichkeit bei Niederflurbussen
- ▶ Mindeststandards für Anzahl und Breite der Bustüren
- ▶ Fahrzeugbodengestaltung ohne Querstufen
- ▶ Verzicht auf eine mittig angebrachte Haltestange bei Doppeltüren

Mobilitätstraining

- ▶ Ertüchtigung der Projekte NimmBus, Job-Mobil und VKU-Tandem für die Belange von Behinderten
- ▶ Information und Schulung des Betreuungspersonals der Wohnstätten, damit diese die Informationen entsprechend weitergeben können (als Multiplikatoren)
- ▶ Für geistig behinderte Schüler (Auswertung des Projekts MogLi der TU Dortmund) –

b) Schienenpersonennahverkehr

Behindertengerechte Ausstattung der Fahrzeuge (WC, Spaltbreite Zug – Bahnsteig etc.)
Im Kreis Unna verkehren auf nahezu allen SPNV-Linien behindertengerechte Züge. Während die Doppelstockzüge (RE 1 Aachen – Paderborn, RE 6 Minden – Düsseldorf) im Steuerwagen Überfahrrampen, Rollstuhlstellplätze und rollstuhlgerechte WC aufweisen, ist bei den Elektrotriebwagen der Linien RB

50 Münster – Dortmund, RB 59 Dortmund – Soest, RE 3 Hamm – Düsseldorf, RE 7 Krefeld – Köln – Münster, RE 13 Hamm – Venlo, und S 4 Unna – Dortmund der Einstieg an allen Türen niveaugleich, zusätzlich mit Spaltüberbrückung, mindestens 1 Universal-WC und ausreichend Rollstuhlstellplätzen. Alle Einstiegstüren verfügen über taktile Türöffner und optische wie akustische Türschließwarneinrichtungen.

Die Dieseltriebwagen der Linien, RB 53 Iserlohn – Dortmund, RB 54 Unna – Neuenrade und RE 57 Dortmund – Winterberg/Brilon Stadt verfügen ebenfalls über ebene Einstiege am normgerechten 76 cm hohen Bahnsteig, und ebenso wie die Elektrotriebwagen über mobile Klapprampen, um auch bei bis zu 38 cm tiefen Bahnsteigen Rollstuhlfahrern einen Einstieg zu ermöglichen. Gesonderte Rollstuhlstellplätze und entsprechende WC sind ebenfalls vorhanden. Lediglich auf den RE Linien 17 Hagen – Warburg und 57 verkehren bis Dezember 2016 (vereinzelt wegen verspäteter Neufahrzeug-Lieferung bis Dezember 2017) nicht behindertengerechte Dieseltriebwagen mit Hochflureinstieg. Der Einsatz dieser Fahrzeuge auf der Linie RE 17 endet spätestens mit Inbetriebnahme der Neufahrzeuge (PESA »Link«) im Jahr 2017.

In allen Zügen gibt es akustische Informationen (vom Triebfahrzeugführer bzw. automatisch) zur nächsten Station, zur Ausstiegsseite sowie zu den Anschlüssen. Mit Ausnahme der älteren Dieseltriebwagen auf der RE 17 verfügen alle Fahrzeuge zudem

über elektronische Fahrzielanzeiger außen am Fahrzeug sowie innen im Bereich der Ein- und Ausstiege.

Zu den grundlegenden Mechanismen: grundsätzlich muss bei Zügen unterschieden werden zwischen Alt- und Neubaufahrzeugen sowie zwischen Fahrzeugen die aufgrund von Verträgen verkehren, die per Ausschreibung bzw. durch Vertragsverlängerungen vergeben worden sind. Altfahrzeuge (Dieseltriebwagen Baureihen VT 628, VT 612, Doppelstockwaggons mit Baujahr bis 2001) sind nur bedingt behindertengerecht. Zwar verfügen sie in der Regel über ein rollstuhlgeeignetes WC und markierte wie gesicherte Stellplätze für Rollstühle, doch ist weder ein ebenerdiger Zugang vom 76 cm hohen Bahnsteig möglich (Ausnahme Steuerwagen der DoSto-Züge, mit Überfahrrampe), noch verfügen die Fahrzeuge über echte rollstuhlgerechte WC. Taktile Unterstützungen von Bedienelementen oder auch für sehbehinderte entsprechend geeignete Kontraste der Fahrgastinfosysteme fehlen in der Regel. Diese wirtschaftlich inzwischen schon abgeschriebenen Fahrzeuge noch umzurüsten, ist nicht mehr wirtschaftlich. Hier können erst mit Auslaufen der Verträge (RE 17 12/2016, RE 7 12/2015) und der europaweiten Ausschreibung Neuerungen umgesetzt werden.

Neubaufahrzeuge obliegen schon gesetzlich den Anforderungen der europaweiten Norm für behindertengerechte Fahrzeuge TSI PRM, in der alle geforderten Belange berücksich-



Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

tigt sind. Während bei Ausschreibungen in früheren Jahren grundsätzlich Neubaufahrzeuge zwingend vorgegeben waren – und zur Ablösung der Altflotten sowohl dringend erforderlich wie auch wirtschaftlich darstellbar waren – zeigen neuere Ausschreibungen, dass diese bei ausschließlicher Forderung nach Neubaufahrzeugen teilweise wirtschaftlich nicht mehr darstellbar waren und die Vergaben sogar aufgehoben werden mussten. Gerade bei Wiedervergaben von Linien auf denen heute schon neuere Fahrzeuge verkehren, werden inzwischen auch

diese bzw. mit diesen vergleichbare Typen gefordert. Dann muss im Einzelfall genau untersucht werden, welche der bei Neubaufahrzeugen schon vom Grundsatz geforderten Aspekte, auch wirtschaftlich noch vertretbar sind, ohne dass die Ausschreibung in Gänze gefährdet wird. Die dann jedoch geforderten Mindeststandards der Fahrzeuge umfassen zwar in der Regel alle Elemente TSI PRM gerechter Fahrzeuge, es werden jedoch ggf. Kompromisse bei der Anzahl der rollstuhlgerechten Einstiege, den exakten Maßen des rollstuhlgerechten WC, der Anzahl TSI PRM gerechter Sitzplätze bzw. der optischen Fahrgastinfosysteme gemacht. In der Summe kommen diese Anforderungen den Anforderungen der TSI PRM sehr nah, belassen den hierfür erforderlichen Umbau auf wirtschaftlich vertretbarem Maß.

Behindertengerechter Zugang und Ausstattung der Bahnhöfe/Stationen:
Bahnhöfe und Haltepunkte werden grundsätzlich immer barrierefrei umgebaut (Blindenleitstreifen, Beleuchtung, Fahrplan, barrierefreie Zuwegung). 2004 hat das Land mit der DB AG die erste Bahnhofs-Modernisierungsoffensive (MOF 1) vereinbart, 2008 die zweite (MOF 2). 2016 haben jeweils die Aufgabenträger in NRW (in diesem Fall nicht das Land) die nächste Modernisierungsoffensive (MOF 3) mit der DB abgeschlossen.



Fahrgastinformation | Fahrplanauskunft
(Schlaue Nummer für Bus und Bahn 08003
504030)

Der Zweckverband Ruhr-Lippe stattet DB-Stationen mit sog. Info-Monitoren aus. Diesen ist der aktuelle Fahrplan (incl. Verspätung) zu entnehmen. Mittlerweile hat auch die DB ein solches Projekt gestartet, so dass zukünftig voraussichtlich ausgewählte Stationen von DB Station&Service mit Infomonitoren versehen werden. Die Finanzierung muss vom Aufgabenträger übernommen werden, so dass dieser auch über die Standorte entscheiden wird.

Pflichtaufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Der Kreis wird stetig an der Ausgestaltung der oben benannten Themen arbeiten. Im ÖPNV hat er als Aufgabenträger den direkten Zugriff auf die Entwicklung der Fahrzeuge und Projektmaßnahmen. Somit kann gewährleistet werden, dass Inklusionsmaßnahmen dauerhaft und nachhaltig begleitet werden.

Für den SPNV ist der NWL verantwortlich. Die oben genannten Maßnahmen werden durch die Mitglieder in den Verbandsversammlungen nachhaltig mit begleitet. Die Fahrzeugmaßnahmen werden jeweils zu neuen Ausschreibungen von Verkehrsverträgen aktualisiert. Die Infrastrukturmaßnahmen werden durch die sog. Mo-

dernisierungsoffensive (MOF) sowie ein Förderprogramm des NWL oder des Mitgliedszweckverbandes ZRL gesteuert. In der folgenden Tabelle werden die SPNV-Haltpunkte mit Ihrem bisherigen Ausbauzustand und die Planungen dargestellt. Eine Aktualisierung und Ergänzung um weitere Maßnahmen wird z.Z. separat durch PM im Rahmen eines Förderprojektes aus dem ZRL-Investitionsprogramm 2013-2015 abgearbeitet

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Bahnhof Haltepunkt	RRX	Modernisierungsoffensive 2 (unter anderem Behindertengerecht), Barrierefreiheit	Vom ZRL mit eigenen Mitteln finanziert	ZRL-Info-Monitore	ggf.Handlungsbedarf
Bergkamen	-	kein Bahnhof./Haltepunkt.	-	-	-
Bönen		nicht barrierefrei. Konnte in den bisherigen vom Land geförderten Projekten MOF 1, 2 u. 3u. a. aufgrund der Mittelausstattung nicht berücksichtigt werden. In MOF 3 als Nachrücker für Lünen benannt, falls Lünen statt über MOF über RRX finanziert werden sollte. Voraussichtlich wird Lünen aber über MOF finanziert, so dass Bönen nicht nachrücken kann.	Machbarkeitsstudie wurde erstellt. Vorplanung HOAI Lph. 1 u. 2 wurde beauftragt	vorhanden	Dringender Handlungsbedarf. mit 1.800 Ein- Aussteigern stark frequentiert. Tunnel-durchstich u.a. in städtebaulicher Hinsicht dringend erforderlich.
Nordböge	X	nicht barrierefrei. Umbau erfolgt im Rahmen der Ertüchtigung der Stationen für den RRX			
Fröndenberg		Umbau durch MOF 2: fertig 2016			
Frömern		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveaungleichung des Bahnsteiges
Ardey		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveaungleichung des Bahnsteiges
Holzwickede		Umbau durch MOF 2: fertig 2016			
Kamen	X	Umbau durch MOF 2: fertig 2016, Dachsanierung Mittelbahnsteig 2017		vorhanden	Großes Bahnsteigdach am Hausbahnsteig wäre aufgrund der sehr hohen Fahrgastzahlen (ca. 6.000 Ein-Aussteiger/Tag) sinnvoll
Kamen-Methler	X	Barrierefrei Bahnsteigverlängerung und Verbreiterung erfolgt im Rahmen der Ertüchtigung der Stationen für den RRX		vorhanden	
Lünen	2. Stufe	der Bahnsteig Westmünsterlandbahn ist barrierefrei. Der Bahnsteig Dortmund – Münster wird im Rahmen der MOF 3 umgebaut.		vorhanden	

Bahnhof Haltepunkt	RRX	Modernisierungsoffensive 2 (unter anderem Behindertengerecht), Barrierefreiheit	Vom ZRL mit eigenen Mitteln finanziert	ZRL-Info-Monitore	ggf.Handlungsbedarf
Preußen		Umbau durch MOF 2: fertig 2016, Zugang durch das Bahnhofsgebäude wurde in 2016 mit ZRL-Mitteln umgebaut. (Verbreiterung Zugang, neue Beleuchtung und Blindenleittreifen)	Der ZRL hat eine Machbarkeitsstudie finanziert. Das Ergebnis liegt vor.	ab Oktober 2016	
Schwerte		Umbau durch MOF 2: 2016 Baubeginn; fertig 2017/18		vorhanden	Die Sanierung des Bahnhofsgebäudes ist dringend erforderlich. (Im Besitz der DB)
Ergste		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveauangleichung des Bahnsteiges
Selm		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveauangleichung des Bahnsteiges
-Bork		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveauangleichung des Bahnsteiges. Der Bf. Bork ist Kreuzungsbahnhof mit einem Mittelbahnsteig. Schranke am Zugang. Umbau ist sehr aufwändig.
Selm-Beifang			Vorplanung HOAI Lph.1 u. 2 durch ZRL finanziert. Liegt vor. Bau- und Finanzierungsvertrag zwischen ZRL und DB wurde abgeschlossen. Umbau erfolgt mit Mitteln des ZRL. Baubeginn und Fertigstellung hängt von der Planer- und Ausführungsfirmenverfügbarkeit seitens der DB ab.		

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Bahnhof Haltepunkt	RRX	Modernisierungsoffensive 2 (unter anderem Behindertengerecht), Barrierefreiheit	Vom ZRL mit eigenen Mitteln finanziert	ZRL-Info-Monitore	ggf.Handlungsbedarf
Unna		Barrierefrei. Allerdings mit einem personenbedienten Treppenlift am Bahnsteig 1/18. Der soll im Rahmen der MOF 3 durch einen Aufzug ersetzt werden. (Extrem aufwändige Maßnahme)		vorhanden	In Unna könnte es sinnvoll sein, den Personentunnel langfristig auf die andere Seite weiterzuführen. Auf der dem Bahnhof gegenüberliegenden Seite wären eine große Anzahl Parkplätze und eine Bushaltestelle sinnvoll. (siehe Beispiel Soest). Der barrierefreie Zugang würde dann über eine Rampe sichergestellt.
Königsborn		barrierefrei		vorhanden	
Hemmerde		barrierefrei			
Lünern		barrierefrei			
Unna-West		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Zugangsmöglichkeit für Mobilitätseingeschränkte Personen. Rampe erscheint sinnvoll zu sein. Voraussichtlich auch machbar.
Werne		barrierefrei		vorhanden	

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Möglichst weitgehende Gewährleistung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderung, um eine größtmögliche ÖPNV-Nutzung sicherzustellen (Projekt JederBus).

Das Projekt »JederBus – Inklusion erfahren« hat das Ziel, beeinträchtigte Menschen, die heute noch gar nicht oder nur eingeschränkt den Bus nutzen, »ÖPNV-mobiler« zu machen. Mittlerweile gliedert sich das Projekt in verschiedene Teilprojekte. Diese befassen sich z.B. mit der Busausstattung, der Haltestellen-

ausstattung, der Schulung von VKU-Mitarbeitern oder auch der Informationsvernetzung. Bei allen Teilprojekten arbeitet das Projekt eng mit den betroffenen Menschen zusammen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass das JederBus-Projekt durch seine bisherige Arbeit inzwischen in der Öffentlichkeit gut bekannt ist. Die Inklusion im ÖPNV wird aktiv wahrgenommen und positiv bewertet, da die Neuerungen, die im Projekt erarbeitet wurden, nicht nur den Zielgruppen helfen, sondern einen praktischen und sozialen Mehrwert für alle Bürger im Kreis Unna darstellen.



Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

	Projekt	Problem	Ziel	
1	Informations- vernetzung	Bestehende Informationen sind nicht genügend miteinander vernetzt. Es gibt keine Informationen zu barrierefreien Haltestellen im Internet. Umstiege sind nicht an allen Haltestellen möglich, da z.T. Straßenüberquerungen nicht barrierefrei sind. Die Orientierung an Ausstiegshaltestellen ist schwierig, ebenso die Orientierung bei Ersatzhaltestellen.	Barrierefreie bzw. -arme Verbindungen sollen erkennbar sein. Verknüpfung von Infos zu Hochboards, Straßenquerungsmöglichkeiten, Businseln, Haltestellenausstattung	
2				
3	Bus-Navi, fahrtwind-App	Blinde und sehbehinderte Menschen finden sich ohne Hilfe im ÖPNV schlecht zurecht. Ebenso Analphabeten und ÖPNV-fremde Nutzer.	Alle Informationen zum Bus fahren sollen leicht zugänglich sein. Die Orientierung an der Haltestelle und im Bus soll gewährleistet sein.	
4	einfache Sprache	Flyer und Internetauftritt sind sprachlich zu kompliziert gestaltet, insbesondere für geistig Beeinträchtigte und Menschen mit Leseschwäche.	Die öffentlich zugänglichen Informationen zum ÖPNV müssen für alle Menschen verständlich und erfassbar sein. Die Anwendung von leichter Sprache soll hier Standard werden.	
5				
6				
7	Symbole und Farben	Menschen die nicht oder nicht gut lesen können, haben gerade an großen Haltestellen Schwierigkeiten den richtigen Bus zu finden.	Linienetzpläne, Haltestellen und Busse sollen mit Symbolen und farblichen Markierungen gekennzeichnet werden, sodass sich alle Menschen einfach orientieren können. Jede Linie erhält eine Farbe, jede Endhaltestelle ein festes Symbol.	
8	2. Haltestellenanzeige	Rollstuhlfahrer und Menschen auf den Viersitzern sitzen mit dem Rücken gegen die Fahrtrichtung, Haltestellenanzeige ist nicht lesbar.	Haltestellenanzeigen sollen von allen Fahrgästen gesehen werden.	
9	Mehrzweckflächen	Zu wenig oder zu kleine Mehrzweckflächen in den Bussen	Standardmäßig Abstellfläche für mindestens 2 Rollstühle schaffen	
10	Markierung Bustüren mit Klebestreifen	Bustüren sind für Sehbehinderte schwer zu erkennen	Bessere Orientierung für Sehbehinderte	
11	Markierung der Bustüren mit Lichtsignalen oder akustischen Signalen	Bustüren sind für Sehbehinderte schwer zu erkennen	Bessere Orientierung für Sehbehinderte	
12	Lautstärke Haltestellenansagen	Haltestellenansagen im Bus sind zu leise eingestellt oder fehlen ganz.	Bessere Orientierung für Sehbehinderte	
13	Sicherheitsring	Gefährdung von Blinden durch Fahrplankästen, weil diese mit dem Langstock nicht ertastbar sind.	Entwicklung einer tastbaren und nachrüstbaren Lösung	

Vorgehen		Stand November 2016
Eintragung der VKU Haltestellen auf der Internetplattform wheelmap.org / Kategorisierung der Haltestellen		Die Haltestellen der Linien R11, R81, S80 sowie der Stadtbuslinien in Schwerte wurden durch Mitarbeiter des Projekts kategorisiert. Weitere Haltestellen sollen von den Betroffenen beurteilt werden.
Auflistung negativer Barrierefreiheit, Information über Homepage oder fahrtwind		Beginnend mit den Bahnhöfen, wird sukzessive fortgeführt, laufende Berücksichtigung bei EFA-Updates
Die App Soester BusGuide wurde für die VKU zum Bus-Navi modifiziert. Alle Busse wurden mit Bluetooth-Geräten ausgerüstet, die mit der App kommunizieren.		Nach einer erfolgreichen Phase wurde das Bus-Navi zur fahrtwind-App weiterentwickelt und um weitere Mobilitätsmöglichkeiten erweitert.
Entwicklung diverser weiterer Flyer in leichter Sprache		Bisher veröffentlicht: Flyer »Einfach Bus fahren«, »Einfach TaxiBus fahren«, »Sozialticket« und »Busse R81 und R82«
Entwicklung einer Broschüre »Basis-Wissen ÖPNV« in leichter Sprache		Konzeptionierung in Arbeit
Überprüfung des Internetauftritts auf leichte Sprache und Barrierefreiheit z.B. Schriftgröße		In Bearbeitung
Konzeptionierung, Entwicklung der passenden Piktogramme, Farbfestlegung, Überprüfen der Einfachheit mit Betroffenen, Umsetzung der Farben und Symbole im Linienetzplan zum Fahrplanwechsel, den Busanzeigen und den Haltestellenschildern, Evaluation		Testphase in Lünen läuft, nach erfolgreicher Evaluation Übertragung auf das gesamte Kreisgebiet.
Überprüfung der Nachrüstmöglichkeiten mit 2. Anzeige gegen die Fahrtrichtung im Bestand / Standardisierung bei Neuanschaffung		Für Neuanschaffungen Standard (von der Nachrüstung für Bestandfahrzeuge wurde auf Grund sehr hoher Kosten Abstand genommen)
Überprüfung der Nachrüstmöglichkeit im Bestand, Standardisierung für Neuanschaffungen		Für Neuanschaffungen Standard (von der Nachrüstung für Bestandfahrzeuge wurde auf Grund sehr hoher Kosten Abstand genommen)
Zusammen mit dem TÜV wurde eine erlaubte Beklebung gefunden / Bustüren werden mit Markierungen kenntlich gemacht / Überprüfung durch Betroffene / Nachrüstung Bestand / Standardisierung Neubeschaffung		Alle Busse der VKU und der Unternehmer sind mit Markierungen ausgerüstet. Standard für Neuanschaffungen.
		Zunächst zugunsten der Klebestreifen verschoben
Gemeinsam mit den Betroffenen eine optimale Lautstärke finden / Einstellung der Lautstärke in allen Bussen der VKU / Unternehmer auf die Notwendigkeit der Ansagen hinweisen		Lautstärke in VKU-Bussen eingestellt / kontinuierliche Überprüfung der Unternehmerbusse
Rechtliche Klärung / Fertigung eines Prototyps / Test / Festlegung der nachzurüstenden Standorte / Beschaffung / Nachrüstung / Evaluation		In Schwerte, Kamen, Werne und Bergkamen bereits verlegt.

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

	Projekt	Problem	Ziel	
14	Text to Speech-Anlage	Blinde, Sehbehinderte und Analphabeten können die Dynamische Fahrgastinformation (DFI) nicht lesen.	Jeder soll Informationssysteme nutzen können	
15	Bus.Hör.Stelle	Blinde, Sehbehinderte und Analphabeten können die Aushangfahrpläne nicht lesen.	Jeder soll Informationssysteme nutzen können.	
16	Beleuchtung Aushangfahrpläne	Aushangfahrpläne sind abends und in der Dämmerung, insbesondere für Sehbehinderte, nicht lesbar.	Jeder soll Informationssysteme nutzen können	
17	Bodenindikatoren zum Auffinden des Einstiegs als Alternative zum Aufmerksamkeitsfeld	Blinde und Sehbehinderte finden den Einstieg in den Bus nicht, da taktile Leitlinien fehlen.	Bessere Orientierung für Sehbehinderte durch eine kostengünstige Lösung an Haltestellen die noch nicht mit Leitlinien ausgerüstet sind.	
18	Kommunikationssystem zwischen Fahrer und Behindertensitzen	Behinderte Menschen die Probleme haben, können nicht mit dem Fahrer kommunizieren.	Besserer Austausch zwischen Fahrer und behinderten Menschen.	
19	Fahrgastinformation in der richtigen Höhe	Fahrplankästen sind für Rollstuhlfahrer oder kleine Menschen zu hoch angebracht.	Fahrgastinformationen sollen so angebracht werden, dass sie aus allen Höhen gut lesbar sind.	
20	Sicherheitstrainings	Beeinträchtigte Menschen meiden die Nutzung des ÖPNV aus Unkenntnis über Abläufe, Sicherheit, Tarife und Ausstattung für Beeinträchtigte. Beeinträchtigte sind zum Teil im Bus überfordert und haben Angst, nicht die nötige Unterstützung zu bekommen.	Menschen mit Beeinträchtigung sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen.	
21	Busschulen	Förderschüler mit Förderschwerpunkt »geistige Entwicklung« meiden die Nutzung des ÖPNV aus Unkenntnis über Abläufe, Sicherheit und Ausstattung für Beeinträchtigte. Sie sind zum Teil im Bus überfordert und haben Angst, nicht die nötige Unterstützung zu bekommen.	Förderschüler sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen.	
22	BusTraining für Förderschüler	Umgestaltung der Förderschullandschaft im Kreis Unna. Kreis Unna übernahm die Trägerschaft der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung. Hierfür Bildung zweier Förderzentren.	Förderschüler sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen, auch in der Freizeit.	
23	VKU-Tandem	Beeinträchtigte Menschen meiden die Nutzung des ÖPNV aus Unkenntnis über Abläufe, Sicherheit, Tarife und Ausstattung für Beeinträchtigte. Beeinträchtigte sind zum Teil im Bus überfordert und haben Angst, nicht die nötige Unterstützung zu bekommen.	Menschen mit Beeinträchtigung sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen.	

Vorgehen		Stand November 2016
	Haltestellen mit DFIs werden sukzessive mit Text to Speech-Anlagen ausgerüstet.	2014 Anlage in Werne installiert / weiterer Ausbau zu Gunsten der Bus.Hör.Stelle aufgegeben.
	Festlegung geeigneter Haltestellen / Überprüfung der Datenbereitstellung der Telekom / Aufbau der Stelen	6 Stelen in Lünen, Schwerte, Bönen, Selm, Kamen und Unna installiert. Austieg der Telekom. Alternative mit Multicomssystem erarbeitet. 2016 Aufbau 3 weiterer Bus.Hör. Stellen in Werne, Kamen und Unna.
	Finden von praktikablen Beleuchtungsmöglichkeiten / Festlegung der nachzurüstenden Haltestellen / Beschaffung / Nachrüstung / Überprüfung der Wirksamkeit	Noch nicht bearbeitet
	Finden von praktikablen Lösungen / Test / rechtliche Klärung / Festlegung der nachzurüstenden Standorte / Beschaffung / Nachrüstung / Evaluation	Noch nicht bearbeitet
	Finden von praktikablen Lösungen / Test / Beschaffung / Nachrüstung / Evaluation	Noch nicht bearbeitet
	Finden einer optimalen Höhe oder anderer z.B. kippbarer Lösungen / Test / Beschaffung oder Änderung der Anbringhöhe / Nachrüstung / Evaluation	Noch nicht bearbeitet
	Verstärkte Werbung für Trainings / Durchführung zielgruppenorientierter Trainings / Ausbildung von Multiplikatoren für theoretische Schulungen / Dauer theoretische und praktische Schulung ca. 2 Std.	Laufend, bisher ca. 750 Personen geschult.
	Durchführung zielgruppenorientierter Busschulen mit Förderschülern mit Förderschwerpunkt »geistige Entwicklung« / Dauer theoretische und praktische Schulung ca. 2 Std.	Laufend, bisher ca. 250 Schüler geschult.
	Konzeptionierung eines intensiven BusTrainings / Schulung der Förderschüler der Förderzentren / Dauer der theoretischen und praktischen Schulung mehrere Tage	Kreis Unna fördert dazu ein eigenständiges Projekt bei der VKU.
	Verstärkte Werbung für das VKU-Tandem	laufend

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

	Projekt	Problem	Ziel
24	Sensibilisierung Fahrpersonal	Fahrer erkennen Beeinträchtigungen nicht oder sind unsensibel gegenüber den Bedürfnissen beeinträchtigter Menschen.	Das Fahrpersonal soll für die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen sensibilisiert werden.
25			
26			
27			
28			
29	Akzeptanz / Toleranz	Menschen mit Beeinträchtigungen werden von Mitfahrern und Fahrpersonal als zeitraubend und hinderlich empfunden / Beeinträchtigte haben auf Grund negativer Erfahrungen Angst den Fahrer oder Mitfahrer um Informationen oder Hilfe zu bitten.	Berührungsängste zwischen Beeinträchtigten, Fahrern und Mitfahrern sollen abgebaut werden. Es soll Verständnis und Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen geweckt werden.
30			
31			
32			
33	Winterdienst	Rollstuhlfahrer, Rollatorfahrer, Blinde, Menschen mit Kinderwagen und alle die, die zweite Tür benutzen möchten, können zugeschneite Haltestellen nicht nutzen	Nutzbarkeit der Haltestellen für alle Menschen. Es soll erreicht werden, dass die Haltestellen in der Zeit von 7:00 - 22:00 Uhr genutzt werden können.
34	Tiefbaumaßnahmen	Nicht alle Businseln verfügen über abgesenkte Bürgersteige / Umstiege sind nicht an allen Haltestellen möglich, da fehlende Absenkungen Straßenüberquerungen unmöglich machen.	Alle Haltestellen sollen für mobilitätseingeschränkte Menschen nutzbar sein.
35	AlternativTicket für den Schwerbehindertenausweis	Insbesondere junge Beeinträchtigte fühlen sich durch das »Vorzeigen-Müssen« des Schwerbehindertenausweises stigmatisiert.	Schaffung eines Alternativ-Tickets, welches auch ohne das Vorzeigen des SBA zum Fahren berechtigt
36	Betriebsablauf	Ein-, Aus- und Umstiegszeiten sind für Beeinträchtigte zu knapp bemessen. Busse halten nicht immer an der richtigen Position, Sehbehinderte finden den Bus dadurch nicht, Mobilitätseingeschränkte können nicht schnell genug zum anderen Bussteig gelangen.	Der Betriebsablauf soll nach Möglichkeit so optimiert werden, dass Menschen mit Beeinträchtigung den ÖPNV genauso problemlos nutzen können, wie Menschen ohne Beeinträchtigung.
37	Gestaltung ServiceCenter	Die ServiceCenter sind nicht genügend barrierefrei eingerichtet, der Tresen ist zu hoch für Rollstuhlfahrer, Nebengeräusche machen die Beratung für Hörbeeinträchtigte schwierig.	Barrierearme Umgestaltung der ServiceCenter

Vorgehen		Stand November 2016
Es finden Treffen zwischen Fahrern und Beeinträchtigten statt		Laufend
Im Dienstunterricht wird explizit über die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen aufgeklärt		Laufend
Mitarbeiter erhalten mit den Einstellungsunterlagen ein Merkblatt mit »Tipps zum Umgang mit beeinträchtigten Menschen«.		Laufend
Es werden Schulungen für Unternehmerfahrer durchgeführt		Laufend
Die Regenbogenschule dreht einen Film zur Problematik »Was wünsche ich mir vom Busfahrer?«		Abgeschlossen
Aktion »Wer ist den schon normal?« Beeinträchtigte sprechen Haltestellenansagen.		Abgeschlossen
Plakataktion »Üben Sie mal Toleranz«		Laufend
Postkartenaktion »Tipps zum Umgang mit beeinträchtigten Menschen«		Laufend
Musikaktionen mit Verteilung der Postkarten (z.B. Adventsingen)		4 Termine 2015, wird fortgesetzt
VKU versucht säumige Hausbesitzer zu sensibilisieren, damit diese ihre Pflicht lt. Straßenreinigungssatzung nachkommen / Einrichtung einer Beschwerde Email und Hotline / Flyer zur Bekanntgabe der Kontakte		Laufend
Es wird eine Liste erarbeitet, welche Haltestellen betroffen sind. Es wird eine Prioritätenliste erstellt.		Auf Grundlage der Ergebnisse von Wheelmap und des VKU-Haltestellenkatasters werden Listen von barrierearmen Haltestellen erstellt.
Es wurden konzerninterne Gespräche geführt um eine Lösung zu finden. Problem: Die Kunden mit AlternativTicket würden durch die Schwerbehindertenzählung fallen		In Arbeit
		Noch nicht bearbeitet
Tresenumbau, Beschaffung und Installation induktiver Ringschleifenanlagen		ServiceCenter wurden mit induktiven Hörschleifen ausgerüstet. Bei weiteren Umgestaltungen wird Barrierefreiheit eingehalten.

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Übersetzung von schweren Worten Verkehrsbereich:

Aktion	etwas Neues / z.B. wir planen etwas Neues. Wir nennen es Aktion Bus für Alle
akustischen Signalen	Ansagen und Signal-Töne
Akzeptanz / Toleranz	Wir wollen die Akzeptanz der Busse erhöhen -> wir möchten, dass mehr Menschen mit dem Bus fahren.
AlternativTicket	eine andere Fahrkarte
App	Computerprogramm für Handys / wer ein entsprechendes Handy hat, wird sich mit Apps auskennen bzw. sie wenigstens vom Namen her kennen.
Bedürfnissen	Bedürfnis
Berührungängste	Angst vor neuer Technik / Einzahl scheint mir besser
Betriebsablauf	wie die Unternehmen die Busse und Bahnen einsetzen
Bluetooth-Geräte	Bluetooth-Geräte, z.B. Handys
Bodenindikatoren	Tastfelder für blinde Menschen auf den Wegen
Bus.Hör.Stelle	ganzer Satz zur Erklärung: Drücken Sie auf den Knopf. Dann bekommen Sie die Abfahrzeiten vorgelesen.
Bus-Navi	Navigations-Gerät im Bus? Oder auf dem Handy? Eine App?
DB	oder einfach: Bahn, wenn auch andere Bahnen einbezogen sind.
DFIs	Elektronische Anzeige für Busabfahrten.
diverser	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
EFA-Updates	Fahrpläne von Bus und Bahn im Internet
Emotionale und Soziale Entwicklung	wenn es wirklich nötig ist, würde ich bei den offiziellen Bezeichnungen bleiben. Die stehen in den medizinischen etc. Gutachten. Sonst würde ich nur von »Menschen mit Behinderung« sprechen.
Evaluation	wir prüfen, ob etwas Erfolg hat.
explizit	genau
Flyer	Faltblatt
Förderschwerpunkt »geistige Entwicklung«	wenn es wirklich nötig ist, würde ich bei den offiziellen Bezeichnungen bleiben. Sonst würde ich nur von »Menschen mit Behinderung« sprechen.
Förderzentren	Schulen
frequentierte	häufig besucht
HOAI Lph.	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hochboards	höherer Bürgersteig, damit man besser in den Bus einsteigen kann.
Homepage	Internetseite
induktiven Hörschleifen	induktive Anlage für Hörgeräteträger

induktiver	induktiv / wer solche Hilfen braucht, kennt das Wort. Wer sie nicht braucht, kennt es nicht.
Informationsvernetzung	Vernetzung von Informationen
Kommunen	Städte und Gemeinden
Kommunikationssystem	Telefon, Fax, E-Mail und Internet
kommunizieren	miteinander sprechen
kontinuierliche	regelmäßige
Konzeptentwicklung	Jemand stellt einen vorläufigen Plan auf.
Konzeptionierung	
konzerninterne	innerhalb der Firma
mobilitätseingeschränkte Menschen	vielleicht: Menschen mit Geh-Behinderung; Nicht alle Menschen mit Behinderung sind mobilitätseingeschränkt.
MOF	Mobilitätsoffensive - Programm zur Verbesserung der Bahnhöfe
Multicomsystem	Ein Multicomsystem verbessert die Sprache mit Menschen und sorgt für mehr Sicherheit. Zu den Zielgruppen und Branchen zählen auch Bahnhöfe. Ein Multicomsystem ist hier meist eine barrierefreie Notruf- und Informationssäulen für Inne und Aussen.
Multiplikatoren	Menschen, die wichtige Informationen weitergeben
negativer	schlecht
negativer Erfahrungen	schlechte Erfahrungen
Niveauangleichung	gleiche Höhe
ÖPNV	Bus und Bahn
optimale	so gut wie möglich
Orientierung	zurecht finden
Piktogramme	Zeichen; vielleicht Zeichen an den Wänden o.ä.
praktikablen Lösungen	Lösungen, die man gut machen kann
Prioritätenliste	Listen, die zeigen, was wichtig und was weniger wichtig ist
Problematik	Schwierigkeit
Prototyps	neues Gerät, das zum ersten Mal ausprobiert wird
Ringschleifenanlagen	Induktionsanlage
RRX	Regionalexpress Rhein-Ruhr
SBA	Straßenbauamt
Sensibilisierung Fahrpersonal	Schulung für Busfahrer
ServiceCenter	ServiceCenter
Sicherheitstrainings	Sicherheitstraining
Soester BusGuide	Busbegleiter in Soest

Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

Übersetzung von schweren Worten Verkehrsbereich:

Standardisierung	Vereinheitlichung
Stelen	Haltestellen-Säulen
stigmatisiert	Menschen werden negativ gesehen
Sukzessive	nacheinander
Symbole	Zeichen
taktile Leitlinien	Tastlinien für blinde Menschen auf den Wegen
Telekom	Telekom
Text to Speech-Anlage	Computerprogramm, das gesprochenen Text in geschriebenen Text umwandelt
theoretische Schulungen	Schulungen
Tiefbaumaßnahmen	Rohre oder Kabel in der Straße verlegen
Tresen	geht beides, je nachdem was örtlich gebraucht wird
TÜV	TÜV
unsensibel	rücksichtslos
VKU	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna
VKU-Tandem	Begleitung beim Busfahren
wheelmap.org	Internetseite wheelmap.org - für Rollstuhlfahrer
ZRL	Zweckverband Schienen-Personennahverkehr Ruhr-Lippe

8.1.4 Rechnungsprüfungs- angelegenheiten | RPA

Hier werden keine speziellen Aufgabenfelder oder Maßnahmen zur Umsetzung der BRK gesehen. Die Beteiligung an dem Umsetzungsprozess durch die Teilnahme an der Verwaltungskonferenz ist für das allgemeine Verständnis des Inklusionsprozesses wichtig.

8.1.5 Rechtsangelegenheiten | RA

Hier werden keine speziellen Aufgabenfelder oder Maßnahmen zur Umsetzung der BRK gesehen. Die Beteiligung an dem Umsetzungsprozess durch die Teilnahme an der Verwaltungskonferenz ist für das allgemeine Verständnis des Inklusionsprozesses wichtig.



9. Dezernat I | Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

9.1 Steuerungsdienst | FD 10

Ziel
Barrierefreie Informationsvermittlung über die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention

Maßnahme

In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation wurde auf der Intranet- sowie auf der Internetseite des Kreises Unna jeweils ein Informationsportal »Inklusion« eingerichtet. Die beiden Portale werden fortlaufend gepflegt und sind zum Teil miteinander verlinkt.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Nein

Steuerungsdienst | FD 10

Ziel
Uneingeschränkte politische Partizipation | Barrierefreie Wahlen

Maßnahme

Weitergabe von Informationen an Städte und Gemeinden zu bzw. Unterstützung bei:
Einsatz von Stimmzettelschablonen (gesetzliche Verpflichtung)
Barrierefreie Wahlräume
Wahlinformationen in Leichter Sprache (gesetzliche Verpflichtung)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja (teilweise)

Höhe: Das Land NRW bzw. der Bund tragen die Kosten für die Beschaffung der Stimmzettelschablonen und der Wahlinformationen in Leichter Sprache bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

Priorität: Nein

**Steuerungsdienst
FD 10.2**

**9.2 Zentrale Dienste |
FD 11.2**

Die in dem Handlungsprogramm 2014 ausgesprochenen weiteren Ziele des Bereiches FD 10.2 sind dauerhaft umgesetzt und im Verwaltungshandeln verankert.

1. Allgemeine Prävention und Beseitigung von Hindernissen am Arbeitsplatz durch Arbeitsplatzbegehungen
2. Gleichstellung von schwerbehinderten Menschen entsprechend der Integrationsvereinbarung, § 83 Sozialgesetzbuch (s. Anhang Seite 224ff.), Neuntes Buch, SGB IX vom 01.04.2007. Beteiligung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.
3. Behindertenfreundliche Verwaltung, Garantie des barrierefreien Zugangs.

Ziel
Bürgerfreundliche Verwaltung Kreis Unna. Information und Sensibilisierung der Mitarbeiter, Abbau von Berührungspunkten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen

Maßnahme
Empathie-Training für alle Beschäftigten unter Vermittlung von theoretischen Grundlagen und praktischen Handlungsoptionen zu behinderungsrelevanten Themenstellungen. Schulung kollegialer Berater/innen zur Weitergabe des Wissens als Multiplikator/innen
Für 2016 sind 2 Seminare Empathie-Training mit insgesamt 24 TN geplant mit Gesamtkosten im Umfang von ca. 5.300 Euro

Gegeben: Ja, fortlaufende Maßnahmen
Zeitschiene: Beginnend 2013 fortlaufend
Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 – 2020
Jahresansatz: 10.000,00 Euro
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Nein
Priorität: Ja

Dezernat I | Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

9.3 Zentrale Datenverarbeitung | FD 16

Der Fachdienst ist durch die Teilnahme an der Verwaltungskonferenz eingebunden.
Die Maßnahmen der Fachbereiche zur barrierefreien Verwaltung werden hier technisch umgesetzt. Spezielle Maßnahmen sind noch nicht vorgesehen.

9.4 Stabsstelle Kultur | KU

Ziel
Teilnahme an allen kulturellen Angeboten des Kreises Unna für alle Menschen mit einer Behinderung

Maßnahme
Museumspädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Ab 2018

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

**Stabsstelle Kultur |
KU**

Ziel
Teilnahme an allen kulturellen Angeboten des Kreises Unna für alle Menschen mit einer Behinderung

Maßnahme
Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu den Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen auf Schloss Cappenberg

Gegeben: Nein
Zeitschiene: Realisierung während der Umbauarbeiten in 2017
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Nein
Priorität: Ja

9.5 Schwerbehindertenvertretung

Auf der Grundlage der Integrationsvereinbarung gem. § 83 Sozialgesetzbuch IX, vom 01.04.2007, (Anlage Seite 224 ff.) hat die Verwaltung des Kreises Unna ein Instrument zur Planung, Gestaltung und Steuerung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben geschaffen.

Im Anzeigjahr 2011 hatte die Verwaltung 1082,7 Arbeitsplätze gemäß § 73 SGB IX und 98,4 Pflichtarbeitsplätze die mit Schwerbehinderten besetzt waren.
Die Quote betrug 9,09 %.

Für das Anzeigjahr 2015 hatte die Verwaltung 1152,1 Arbeitsplätze und 88,9 Pflichtarbeitsplätze.
Die Quote liegt bei 7,71%.

Die Pflichtquote von 5 % wird überschritten, so dass keine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss.



10. Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

10.1 Fachbereich Schulen und Bildung | FB 40

Ziel
Inklusion von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache

Maßnahme
Neuorganisation der Förderschullandschaft im Kreis Unna
- inhaltlich wird auf die als Anlage (Seite 174 ff.) beigefügte Vorlage für den Kreistag aus dem Jahre 2015 verwiesen, Drucksache 085/15 -

Gegeben: Ja
Zeitschiene: 2016 - 2017
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz:
Pflichtaufgabe: Ja Nein
freiwillige Aufgabe: Ja Nein
Landesmittel: Nein
Priorität: Ja
Die Umsetzung erfolgt planmäßig

Fachbereich Schulen und Bildung | FB 40

Ziel
Energetische Verbesserung der Schulgebäude und Qualitätsverbesserungen für den Unterricht

Maßnahme
Energetisches Sanierungsprogramm des Kreises Unna -Schulen mit Zukunft -

Gegeben: Ja
Zeitschiene: 2016 - 2020
Im Rahmen der Sanierung wird auch die Barrierefreiheit der Gebäude geprüft
Finanzierungsbedarf
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Schulbudgets für das einzelne Objekt
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Nein
Die Umsetzung erfolgt planmäßig

**Fachbereich Schulen und
Bildung | FB 40**

Ziel
**Schaffung von Arbeitsstrukturen zum
Austausch von Systemen und Personen
im Gemeinsamen Lernen**

Maßnahme

1. Systembezogene Begleitung und Beratung von Schulen bei der Vorbereitung und Umsetzung des Gemeinsamen Lernens
2. Mitwirkung bei der Entwicklung regionaler Inklusionspläne
3. Mitwirkung an regionalen Arbeitskreisen und Netzwerken zur inklusiven Schulentwicklung
4. Fortbildungen zu Testmaterialien für Diagnoseverfahren für Lehrkräfte aller Schulformen im Gemeinsamen Lernen

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 – 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja Nein

freiwillige Aufgabe: Ja Nein

Landesmittel: teilweise

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig

**Fachbereich Schulen und
Bildung | FB 40**

Ziel
**Förderung Inklusiver Ansätze im Schul-
leben / Förderung schulinterner Vor-
haben zur Gestaltung einer inklusiven
Schulpraxis**

Maßnahme

Förderpreis für inklusive Schulentwicklung im Kreis Unna

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 – 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig



Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

Fachbereich Schulen und Bildung | FB 40

Ziel
Verbesserung des Übergangs der
Schüler/innen mit sonderpädagogischem
Unterstützungsbedarf in Berufskollegs

Maßnahme

1. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Förderzentren und den Berufskollegs;
2. Teilnahme an den Maßnahmen aus dem Bereich »Kein Abschluss ohne Anschluss«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 - 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja Nein

freiwillige Aufgabe: Ja Nein

Landesmittel: Ja Nein

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig

Fachbereich Schulen und Bildung | FB 40

Ziel
Verstärkte Bemühungen zur Vermittlung
von Schülern/innen mit sonderpäda-
gogischem Unterstützungsbedarf in
Ausbildung

Maßnahme

1. Teilnahme an den Maßnahmen aus dem Bereich »Kein Abschluss ohne Anschluss«;
2. Zusammenarbeit mit den Akteuren aus der Wirtschaft, IHK, Agentur für Arbeit, Jobcenter usw.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 - 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja Nein

freiwillige Aufgabe: Ja Nein

Landesmittel: Ja Nein

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig

**10.2 Fachbereich Bauen | FB 60.2
Unterhaltung, Neubau und
Erweiterung von Verkehrsflächen**

Ziel

**Barrierefreie Gestaltung der
Kreisstraßen**

Maßnahme

Sicherheitsaudits für alle neu zu planenden bzw. umzugestaltenden Kreisstraßen inklusive Rad- und/oder Gehweg unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.
Beteiligung des betreffenden örtlichen Behindertenbeirats im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Planfeststellungsverfahren).

Gegeben:

Zeitschiene:

Dauerhaft:

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Kein Ansatz, Ansätze werden projektspezifisch im Gesamtansatz veranschlagt

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: nein

Priorität: Bei Neubauvorhaben werden entsprechende Inklusionsmaßnahmen grundsätzlich berücksichtigt.

**Fachbereich Bauen | FB 60.3
Hochbaumaßnahmen an
Dienstgebäuden**

Ziel

Barrierefreie Zugänglichkeit

Maßnahme

Herstellung der Barrierefreiheit in den Gebäuden des Kreises Unna.

Gegeben: In Bearbeitung

Zeitschiene: Fortlaufend (siehe aktualisierte Liste vom 19.10.2016)

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Märkisches Berufskolleg – Einbau von zwei Spindelaufzügen (2016/17) – 55.000,00 Euro
Bei den geplanten Neubauten der Sporthalle ist die Barrierefreiheit des Gebäudes gesetzlich vorgeschrieben und deshalb in der Investition für den Neubau enthalten

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität:

Bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden grundsätzlich entsprechende Inklusionsmaßnahmen mit geplant und umgesetzt. Sie werden im Detail in Abstimmung mit dem Fachamt | Bauherrenamt projektspezifisch festgelegt.

Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

Barrierefreiheit von Gebäuden des Kreises Unna (Stand Oktober 2016)

Allgemeine Beschreibung der baulichen Situation an Schulen und Dienstgebäuden

Die Gebäude des Kreises Unna sind zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nach den zu der Zeit gültigen Bauvorschriften gebaut worden.

In den letzten Jahrzehnten sind im Rahmen von Umbauten und Renovierungen für eine ganze Reihe von Gebäuden die generelle Barrierefreiheit hergestellt worden.

Im Folgenden ist in einer Übersicht der derzeitige Stand dargestellt.

Hierbei wurden die angemieteten Gebäude (Ausnahme Jugendzentren und Gesundheitshäuser) nicht berücksichtigt.

Standort	Barrierefreier Zugang	Aufzug	Behinderten WC	Anmerkung
Kreishaus Unna	Ja	Ja	Ja	
DG Platanenallee	Ja	Ja	Ja	
Kreishaus Lünen	Ja	Ja	Ja	
DG Hansastr. 4	Ja	Nein	Ja	Hinweis: der barrierefreie Zugang ist nur über den Anbau Villa Kantstraße gewährleistet
DG Parkstraße 40 b	Ja	Ja	Ja	
Feuerwehrservicezentrum / Leitstelle / Bauhof	Ja	Ja	Ja	
Hansa BK	Ja	Ja	Ja	
Hansa Sporthalle	Nein	Nein	Nein	Als Ersatz für die Sporthalle am Hansa BK ist eine ebenerdige Erweiterung der Kreissporthalle geplant. Realisierung voraussichtlich 2017/18
NTZ	Ja	Ja	Ja	
Hellweg BK	Ja	Ja	Ja	Spindelaufzug mit eingeschränkter Nutzung (nur für eingewiesene Personen mit Schlüssel).
Aula Hellweg BK	Ja	Ja	Ja	Spindelaufzug mit eingeschränkter Nutzung (nur für eingewiesene Personen mit Schlüssel).

Standort	Barrierefreier Zugang	Aufzug	Behinderten WC	Anmerkung
Märkisches BK	Ja	Nein	Ja	Spindelaufzug für beide Gebäudeteile in der Vorplanung Realisierung 2016/2017
Kreissporthalle	Ja	Nicht erforderlich	Ja	Gebäude ist eingeschossig.
Lippe BK	Ja	Ja	Ja	
Sporthalle Lünen	Ja	Nicht erforderlich	Nein	Gebäude ist eingeschossig.
Freiherr-v.-Stein-BK	Ja	Ja	Ja	
Sporthalle Werne	Ja	Nicht erforderlich	Zukünftig ja	Derzeit wird die Sporthalle neu gebaut.
Karl-Brauckmann-Schule	Ja	Nicht erforderlich	Ja	Schule ist nur eingeschossig.
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Ja	Nein	Ja	Anlage ist größtenteils eingeschossig, 2 Klassenräume und eine Trainingswohnung 1. Etage
Sonnenschule	Ja	Nein	Nein	
Tierheim	Nein	Nicht erforderlich	Nein	Anlage ist eingeschossig, Zugang Außengelände barrierefrei
Gesundheitshaus Unna	Ja	Ja	Ja	
Gesundheitshaus Lünen	Ja	Ja	Nein	Nicht im Eigentum Kreis Unna
Gesundheitsamt, Außenstelle Schwerte	Ja	Ja	Ja	Im EG
Haus Opherdicke	Ja	Ja	Ja	Hinweis: die historischen Eingangstüren sind in der Breite der Einzeltür für den Rollstuhl nicht breit genug. Hier ist eine Betätigung der Klingel notwendig, um mit Hilfe des Personals die Tür öffnen zu lassen. DENKMALSCHUTZ
JZ Treffpunkt »Go IN« Bönen				
	Ja	Nein	Nein	Nicht im Eigentum Kreis Unna
Gebäude ist eingeschossig				
JZ »Villa« JZ Holzwickede	Ja	Nein	Ja	Nicht im Eigentum Kreis Unna
JZ Treffpunkt »Windmühle« Fröndenberg	Ja	Nein	Nein	

Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

Fachbereich Bauen | FB 60.4
Verwaltung | Vergabe und
Wohnungswesen

Ziel
Barrierefreier Umbau möglichst vieler
Wohnungen und Heimplätze.

Maßnahme
Vermittlung von Darlehen zur Reduzierung
von Barrieren im Wohnungsbestand.

Gegeben: Teilweise
Zeitschiene: Antragszahl kaum beeinflussbar, Förderkonditionen teilweise zu komplex
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2017 - 2020
Nicht haushaltsrelevant, da Landesmittel
Pflichtaufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

Fachbereich Bauen | FB 60.4
Verwaltung | Vergabe und
Wohnungswesen

Ziel
Neubau möglichst vieler barrierefreier
Wohnungen.

Maßnahme
Vermittlung von Darlehen für den Neubau
von barrierefreien Mietwohnungen | Eigenheimen.

Gegeben: Teilweise; Landesförderung grundsätzlich gegeben, Landesförderung konkurriert jedoch mit günstigen Konditionen am freien Finanzmarkt, verbesserte Konditionen durch Tilgungsnachlässe zeigen Wirkung, steigende Antragszahlen
Zeitschiene: Antragszahl kaum beeinflussbar
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2017 - 2020
Nicht haushaltsrelevant, da Landesmittel
Pflichtaufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

**Fachbereich Bauen | FB 60.4
Verwaltung | Vergabe und
Wohnungswesen**

Ziel

**Schaffung möglichst vieler
barrierefreier Wohnungen.**

Maßnahme

Vermittlung von Schwerbehinderten-
darlehen.

Gegeben: Ja, nur wenige Anträge

Zeitschiene: Antragszahl kaum beeinflussbar,
Förderkonditionen teilweise zu komplex

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2017 - 2020

Nicht haushaltsrelevant, da Landesmittel

Pflichtaufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja



Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

Erläuterungen zur sozialen Wohnraumförderung

Den Mietwohnungsgesellschaften ist bekannt, dass es nach der sog. RLBestandsInvest Darlehen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand gibt. Sie werden unabhängig vom Einkommen oder einer tatsächlich vorhandenen Behinderung der Bewohner gewährt. Bestehende Wohnungen im Nachhinein barrierefrei umzubauen, ist aber aufwändig und teuer. Die Förderung beträgt inzwischen pro Wohnung bis zu 25.000 Euro, max. aber 80 % der gesamten Kosten. Es handelt sich also immer nur um eine Anteilsförderung, die Antragsteller müssen einen Teil der Kosten selber tragen. Wahrscheinlich aus diesem Grunde werden jedes Jahr nur wenige Anträge gestellt, so dass im letzten Jahr ein Teil des Budgets nicht verausgabt bzw. vom Ministerium abgerufen werden musste.

Beim Neubau von Mietwohnungen ist die barrierefreie Gestaltung Grundvoraussetzung für eine öffentliche Förderung. Die Darlehen sind sehr begehrt, aber das dem Kreis zur Verfügung gestellte Budget ist häufig zu niedrig, um alle Anträge bedienen zu können.

Beim Neubau/Kauf von Eigenheimen/Eigentumswohnungen kann ein zusätzliches Schwerbehindertendarlehen von bis zu 20.000 Euro gewährt werden. Es kann auch für die Umrüstung von bereits bestehenden Wohnhäusern (auch Mietwohnungen) beantragt werden. Anders als bei BestandsInvest ist hier aber Voraussetzung, dass eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Es muss also das Einkommen offengelegt

werden. Außerdem muss durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden, dass beim Antragsteller oder einem Angehörigen bereits eine Behinderung vorliegt und dadurch Mehrkosten für besondere Baumaßnahmen verursacht werden. Dies ist durch Kostenvoranschläge zu belegen. Möglicherweise schreckt dies die Antragsteller ab, jedenfalls werden diese Schwerbehindertendarlehen nur sehr selten beantragt.

Allgemeiner Hinweis zur Herkunft der Mittel

Die Fördergelder stammen nicht aus dem Landeshaushalt, sondern werden von der NRW-Bank (früher Wohnungsbauförderungsanstalt - WFA) zur Verfügung gestellt. Das Ministerium hat auf die Höhe des Gesamtbudgets kaum Einfluss. Es verteilt die Mittel nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kommunen in NRW.

10.3 Fachbereich Vermessung und Kataster | FB 62

Der Fachbereich 62 hat im Themenfeld Inklusion keine größeren Projekte mit erheblicher Außenwirkung und eigenem Budget. Dennoch wird an vielen kleinen Stellen im Sinne der Behindertenrechtskonvention gearbeitet um die Situation im Alltag laufend zu verbessern.

Auch weiterhin werden Kollegen und Kolleginnen an den angebotenen Fortbildungen teilnehmen und ihr erworbenes Wissen in der täglichen Arbeit einsetzen. Das Themenfeld »verständliche Sprache« aber auch die Themen unter der Überschrift »jeder Jeck ist anders« haben im laufenden Verwaltungshandeln ihren Platz und werden weiter vertieft. Für die Folgetermine gibt es bereits Anmeldungen von Kollegen aus dem Fachbereich 62, die ihre Erfahrungen gerne vertiefen und weitergeben möchten.

Nach wie vor beschäftigt der Fachbereich 62 zwei hörgeschädigte Kollegen. Bei der Kommunikation im Fachbereich wird darauf selbstverständlich geachtet. Zur weiteren Ausbildung werden aktuell besondere Angebote genutzt und insbesondere die Weiterbildung eines Kollegen konkret gefördert.

10.4 Fachbereich Natur und Umwelt | Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel
Erreichbarkeit | barriere reduzierte Ökostation

Maßnahme
barrierereduziertes Erdgeschoss

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 – 2020
Realisiert
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja



Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel
Erreichbarkeit | barrierereduziertes
Gästehaus

Maßnahme
barrierereduziertes Erdgeschoss,
4 Übernachtungsplätze barrierereduziert.

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: Realisiert
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel
Erreichbarkeit | barrierereduzierter
Beobachtungsturm

Maßnahme
barrierereduzierte, untere Plattform

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: Realisiert
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

**Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69**

Ziel
**Erreichbarkeit | barriere reduzierte
Außenanlagen.**

Maßnahme

- Bauerngarten
- Bienen
- Wildbienengarten
- Teichanlage
- Musterstall
- Wanderweg

Maßnahme

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Realisiert

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

**Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69**

Ziel
**Orientierung, Lesbarkeit |
Übersichtsschild**

Maßnahme

Übersichtstafel für Blinde am Eingang

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel
Erreichbarkeit | barrierereduziertes
Umweltpädagogiklabor

Ziel
Teilnahme | umweltpädagogische
Angebote für behinderte Menschen

Maßnahme
barrierereduzierte Zugänge und WCs

Maßnahme
Spezialangebote

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

11. Dezernat III | Torsten Göpfert

11.1 Fachbereich Arbeit und Soziales | Grundsatzangelegenheiten und soziale Sicherung | FB 50.1

Ziel

Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Maßnahme

Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung;
Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz: 2016, 2017,

Finanzplanung 2018 – 2020

Produkt 50.01.08

2017 TEP 018, ca. 435.000 Euro

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Dezernat III | Torsten Göpfert

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Grundsatzangelegenheiten und
soziale Sicherung | FB 50.1

Ziel

Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips »ambulant vor stationär«, um pflege- bzw. unterstützungsbedürftigen alte und/oder behinderten Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.

Maßnahme

Erbringung von Pflege- und Wohnberatung im Trägerverbund mit der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, der Ökumenische Zentrale für Altenhilfe gGmbH Schwerte und dem Caritasverband Lünen-Selm-Werne.

Umfassende Auskunft und Beratung (Pflegeberatung) von

- ▶ Pflegebedürftigen, von Pflegebedürftigkeit Bedrohten und ihren Angehörigen;
- ▶ Vermietern, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften;
- ▶ allen sonstigen Bürgerinnen und Bürgern mit Informations- und Beratungsbedarf rund um das Thema Pflege, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen
- ▶ in sämtlichen pflegerischen Belangen.

Kofinanzierung der Wohnberatungsagenturen der o.g. Träger für die individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung. Finanzierung der Psychosozialen Begleitung (PSB) durch die o.g. Träger für das Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige alte und/oder behinderte Menschen sowie die Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz 2016, 2017,

Finanzplanung 2018 - 2020

Produkt 50.01.09

2017 TEP 018, ca. 437.000 Euro

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein, aber Mittel aus dem Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung für die Träger der Wohnberatungsagenturen

Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Hilfe bei Pflegebedürftigkeit |
FB 50.2**

Ziel

Selbstbestimmtes Leben im eigenen häuslichen Umfeld: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz; Achtung der Privatsphäre.

Maßnahme

Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege werden gewährt, um den Verbleib im eigenen häuslichen Umfeld auch bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen. Dazu zählen auch das Leben und die soziale Teilhabe in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten bzw. Pflegewohngemeinschaften. Die Leistungen werden unter Berücksichtigung des Wohnumfeldes, den individuellen Ressourcen und dem Grad der Selbstständigkeit (ab 2017) auf Basis spezieller Hilfepläne respektive Leistungskomplexe erbracht.

Das Pflegemanagement des Kreises Unna erstellt nach einer »vor Ort«-Begutachtung bedarfsorientiert die Hilfepläne bzw. legt die individuell-notwendigen Leistungskomplexe der Pflegebedürftigen fest. Dabei ist ggf. eine erforderliche Beteiligung anderer Dienststellen oder Behörden (z.B. LWL) sicherzustellen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz 2016,

Finanzplanung 2017 - 2019

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Höhe: Haushaltsansatz 2016 inklusive Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste: 3.468 TEuro

Priorität: Ja

Dezernat III | Torsten Göpfert

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Hilfe bei Pflegebedürftigkeit | FB 50.2**

Ziel

Teilhabe am gesellschaftlichen, möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben in stationären Einrichtungen; Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz innerhalb von Einrichtungen.

Maßnahme

Bedarfsorientierte Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und ergänzender Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Finanzplanung 2017 - 2019

Haushaltsansatz 2016 inklusive

Pflegewohnungsgeld: 29.774 TEuro

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3**

Ziel

Verbesserung der persönlichen Mobilität behinderter Menschen

Maßnahme

Finanzierung eines Fahrdienstes für behinderte Menschen im Kreis Unna

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: 115.000 Euro

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja



**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3**

Ziel

Behebung bzw. Minderung von Entwicklungsdefiziten zur Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Maßnahme

Heilpädagogische Frühförderung für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder – Kostenübernahme.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3**

Ziel

Sicherstellung der Finanzierung des nichtärztlichen Personals zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung/Erkrankung nicht von geeigneten Frühförderstellen etc. behandelt werden können, um diesen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Maßnahme

Mitfinanzierung ambulanter, sozialpädiatrischer Behandlungen im »Sozialpädiatrischen Zentrum« in der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie in Unna.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Dezernat III | Torsten Göpfert

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3

Ziel
Sicherstellung einer angemessenen
Schulbildung

Maßnahme
Hilfen zur angemessenen Schulbildung für
behinderte und von wesentlicher Behinde-
rung bedrohter Kinder und Jugendliche.

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Nein
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3

Ziel
Teilhabe am gesellschaftlichen und
kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Maßnahme
Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen
und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
für Kinder ab der Einschulung, Jugendliche
und Erwachsene mit einer Behinderung.

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Regelmäßig im Rahmen von
Richtlinien.
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Nein
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3**

Ziel

Vermeidung und Beseitigung von Nachteilen behinderter Menschen im Arbeitsleben.

Maßnahme

Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben, Durchführung von Anhörungen in Kündigungsschutzverfahren; Fachliche Beratung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Regelmäßig im Rahmen von Richtlinien.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
kein Bedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Allgemeiner Hinweis zur Herkunft der Mittel

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber gemäß § 77 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, an das Integrationsamt zu zahlen haben, wenn sie nicht der vorgegebenen Quote entsprechend behinderte Menschen beschäftigen. Das Integrationsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna jährlich entsprechende Mittel zur Verfügung.

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Aufgaben des Schwerbehindertenrechts |
FB 50.4**

Ziel

Verbesserung der Erreichbarkeit und Verkürzung der Bearbeitungszeiten

Maßnahme

Seit Mai 2016 wird im Sachgebiet »Aufgaben des Schwerbehindertenrechts« eine grundlegende Organisationsuntersuchung durchgeführt, um zum einen die Bürger- und Kundentreue zu verbessern. Es soll ein neues Erreichbarkeitskonzept für telefonische und persönliche Klientenkontakte und eine Optimierung der Arbeitsabläufe zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten erarbeitet werden. Zum anderen geht es auch um die Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen ergriffen werden, um z.B. Rückstände in der Sachbearbeitung zu vermeiden oder Ausfälle durch Langzeiterkrankungen besser kompensieren zu können. Auch die Überprüfung des Stellenumfangs ist Gegenstand der Untersuchung. Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung werden im November 2016 präsentiert; die Umsetzung ist im Jahr 2017 vorgesehen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: In Bearbeitung

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Noch nicht absehbar

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Dezernat III | Torsten Göpfert

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Aufgaben des Schwerbehindertenrechts |
FB 50.4**

Ziel
**Barrierefreie Wegweisung durch
Leitsysteme und Orientierungssysteme**

Maßnahme

In Bezug auf Leitsysteme und Orientierungssysteme gilt, dass alle Informationen auch für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, Blinde, Gehörlose oder mobilitätseingeschränkte Menschen wahrnehmbar sein müssen, sodass eine eigenständige Orientierung und Information gewährleistet ist.

Als Ausfluss aus der Organisationsuntersuchung im Sachgebiet »Aufgaben des Schwerbehindertenrechts« soll ein bestmögliches Konzept nach neuesten Erkenntnissen und nach dem aktuellen Stand der Technik zusammen mit den Zentralen Dienste/Service und Logistik erarbeitet werden. Die Umsetzung ist für Anfang 2017 geplant.

Gegeben: Nein

Zeitschiene: In Bearbeitung

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Noch nicht absehbar

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja Nein

Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Kommunales Integrationszentrum (KI) |
FB 50.5**

Ziel
**Barrierefreiheit bei Fortbildungen u.a.
Veranstaltungen**

Maßnahme

Die Ausschreibungen im Veranstaltungsprogramm beinhalten einen Hinweis, dass entsprechende Technik oder ein/e Gebärdendolmetscher/in für Gehörlose bereitgestellt werden kann

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Höhe: 1.000 Euro

Priorität: Nein

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Kommunales Integrationszentrum (KI) |
FB 50.5

11.2 Jobcenter Kreis Unna

Ziel
Barrierefreier Zugang für
Rollstuhlfahrer/innen ins Kommunale
Integrationszentrum

Maßnahme
Die Räumlichkeiten der Außenstelle in
Bergkamen sind für Rollstuhlfahrer/innen
gut erreichbar und zugänglich

Gegeben: Ja
Zeitschiene: laufend
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Nein
Höhe: 0,00 Euro
Priorität: Nein

Ziel
Alle Kunden kommen zu ihren
Ansprechpartnern

Maßnahme
Zugang zu allen Stellen des Jobcenters
ermöglichen.

Gegeben: In Bearbeitung
Zeitschiene: dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016-2020
Haushaltsansatz: Jobcenter
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe:
Landesmittel:
Priorität: Ja

Dezernat III | Torsten Göpfert

Jobcenter Kreis Unna

Ziel

Barrierefreie Erreichbarkeit aller Liegenschaften für Behinderte sicherstellen | Barrierefreier Zugang zu allen Neubauten einplanen

Maßnahme

Barrierefreie Erreichbarkeit in allen Liegenschaften des Jobcenters (JC) für Menschen mit Behinderungen. Am 01.05.2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft getreten. Die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ist in § 8 BGG geregelt. Danach sollen Neu- und Erweiterungsbauten (gilt auch für Zwecke des JC zu errichtende Mietobjekte) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.

Anforderungen und Umsetzungsvorgaben sind in den Normblättern zur DIN 18 024, Teil 1 und Teil 2 enthalten. Die landesrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Bauordnungen – bleiben hiervon unberührt. Behindertentoiletten sind – je nach den örtlichen Gegebenheiten – bevorzugt im Erdgeschossbereich einzurichten. Die Anordnung der Einrichtungsgegenstände hat so zu erfolgen, dass eine beidseitige Andienbarkeit gewährleistet ist: Bei Neubauten ist ein »Schwerbehindertenkonzept« Bestandteil des Bauantrages

Gegeben: Ja. Jobcenter ist regelmäßig Mieter der Liegenschaften.

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016- 2020

Haushalt Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmitte:

Priorität: Ja



Jobcenter Kreis Unna

Ziel
Optimal behindertengerecht eingerichtete Arbeitsplätze | Bedarfsgerechter Einsatz technischer Möglichkeiten.

Maßnahme
 Optimierung der behindertengerechten Arbeitsplätze auf der Grundlage des Runderlasses 34 / 2001.
 CANS steht für Computerunterstützte Arbeitsplätze für nichtsehende, schwer sehbehinderte sowie motorisch behinderte Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit.
 Gemeint sind damit alle Arbeitsplätze, die mit besonderer Hard- und Software ausgestattet sind und so den behinderten Mitarbeitern der Agentur ermöglichen, gleichwertig und konstruktiv am Arbeitsprozess teilzunehmen.

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Bei Einstellung gesetzlich vorgeschrieben. Laufender Prozess.
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016-2020
 Haushalt Jobcenter
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Nein
Landesmittel
Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel
Verbesserung | Erhöhung von Integrationen

Maßnahme
 Zielgruppenorientierung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms 2015-2017

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Bis 31.12.2017
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2015-2017
Haushaltsansatz: Jobcenter
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe:
Landesmittel:
Priorität:

Dezernat III | Torsten Göpfert

Jobcenter Kreis Unna

Ziel
Bedarfsgerechte Beratung

Maßnahme

Eigene Vermittler für Schwerbehinderte in allen Standorten.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel
**Verbesserung von Integrationen |
Abbau von Hemmnissen**

Maßnahme

Zugang zu allen arbeitsmarktlichen Maßnahmen.

Nach der neu eingeführten Regelung in § 121 Absatz 2 GWB sind »bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen«.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel Ziel- und bedarfsgerechte Zusammenarbeit

Maßnahme

Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit.

»Initiative Inklusion« Agentur für Arbeit Hamm, Kommunales Jobcenter Hamm, Integrationsfachdienste Hamm und Unna, Fachstelle behinderte Menschen im Beruf der Stadt Hamm, Jobcenter Kreis Unna

- ▶ gemeinsame Außendiensttage
- ▶ gemeinsame Schulungen für Mitarbeiter zu ausgewählten Themen, wie z.B. »Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der Arbeitssuche richtig beraten«
- ▶ Entwicklung und Weitergabe der Arbeitgeberinformation »Suchen.Finden. Gewinnen Inklusion in Aktion«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel Qualifizierung

Maßnahme

Fortbildung der Mitarbeiter im Bereich »Menschen mit Behinderungen«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Nach Bedarf

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Priorität: Ja



Dezernat III | Torsten Göpfert

Jobcenter Kreis Unna

Ziel
Integration | Bedarfsgerechte Wiedereingliederung

Maßnahme

Zahlung von Zuschüssen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, z. B. Probebeschäftigung, Eingliederungszuschuss SB, Identifizierung von Kunden, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden können.

(§ 46 /90/112/113/114 SGBIII)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Jobcenter Kreis Unna

Ziel
Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Frauen mit Behinderung

Maßnahme

Entwicklung von Handlungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Arbeitsmarktakteuren

Federführung:

Gleichstellungsbeauftragte Kreis Unna

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Beschlussgremium ist für das Jobcenter die Trägerversammlung

11.3 Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Teilhabe an Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung, an Ferienspaßangeboten und Freizeiten

Maßnahme

Der Ausbau inklusiver Angebote ist stetiger Bestandteil der konzeptionellen Planungen. Dabei werden aktuelle Bedarfe wie die Inklusion von Flüchtlingen berücksichtigt.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung

Maßnahme

Inklusion in Kindertageseinrichtungen | Familienzentren, integrative Erziehung, Integrativkräfte aufgrund gesetzlicher Regelungen als Daueraufgabe

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität:



Dezernat III | Torsten Göpfert

Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere Tagesbetreuung, Schulbesuch, berufliche Maßnahmen

Maßnahme

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität:

Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Sensibilisierung der Jugendleiter, Abbau von Berührungängsten, Bewusstseinsbildung gem. § 8 BRK

Maßnahme

Empathie-Training als dauerhafter Bestandteil der Ausbildung für Jugendleiter
Vermittlung von theoretischen Grundlagen und praktischen Erfahrungen zu behinderungsrelevanten und auch aktuellen Themenstellungen (z.B. Arbeit mit Flüchtlingen) der Inklusion

Gegeben: X Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Familie und Jugend | FB 51

Ziel
**Selbstgestaltung des Lebens in
möglichst großem Umfang**

Maßnahme
Gesetzliche Betreuung,
Beratung und Unterstützung als gesetzlich
vorgesehene Daueraufgabe

Gegeben: Ja
Zeitschiene: dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 – 2020
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Nein
Landesmittel:
Priorität: Ja

Familie und Jugend | FB 51

Ziel
Bewältigung des Lebensalltages

Maßnahme
Beratung über Vorsorge ist als dauerhaftes
Angebot verankert.

Gegeben: Ja
Zeitschiene: dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 – 2020
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Nein
Landesmittel:
Priorität: Ja



12. Dezernat IV | Dirk Wigant

12.1 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung | FB 32

Im Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein standardisiertes Vorgehen im Hinblick auf Inklusionsmaßnahmen angelegt. Spezielle Maßnahmepläne sind aktuell nicht formuliert.

12.2 Fachbereich Straßenverkehr | FB 36

Ziel **Verbesserung der Rahmenbedingungen im Schaltermotivgeschäft für sehbehinderte Kundinnen und Kunden**

Maßnahme

Das Bürgerbüro im Kreishaus Unna sowie die Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen werden gelegentlich auch von Kundinnen und Kunden aufgesucht, die mehr oder weniger (auch altersbedingt) sehbeeinträchtigt sind. Um diesen Kunden das Lesen der Antragsformulare, der SEPA-Mandate u.ä. zu erleichtern, bietet es sich an, für diese Kundinnen und Kunden spezielle Leselupen vorzuhalten. Es wird sicherlich ausreichen, für jeweils zwei Schalterplätze eine optisch vergrößernde Sehhilfe (Leselupe) vorzuhalten.

Gegeben: Nein

Zeitschiene:

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 750 - 1.000 Euro
(grob geschätzt)

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Nein

Fachbereich Straßenverkehr | FB 36

Ziel

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 36, speziell der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kontakt zur »Laufkundschaft« für das Thema »Inklusion«

Maßnahme

Im FB 36 ist sukzessive mit dem Ziel eines zeitnahen Informationsaustausches, einer Verbesserung der fachbereichsinternen Kommunikation, einer zielorientierten Aufgabewahrnehmung und einer Sensibilisierung der Mitarbeiter/-innen für anstehende Aufgaben und Problemstellungen eine Teamstruktur entwickelt worden. Diese soll auch sicherstellen, dass Sichtweisen und Ideen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gestaltung der Arbeitsabläufe besser aufgegriffen und eingebunden werden können. Damit wird auch das Bewusstsein für eine gemeinsame Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Erreichung der Ziele geschärft. Die mit der Einführung von Teamstrukturen einhergehenden regelmäßigen Teambesprechungen können genutzt werden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für das Thema Inklusion und die damit einhergehenden Anforderungen zu sensibilisieren. Insofern wird das Thema Inklusion zukünftig in derartigen Teambesprechungen regelmäßig zur Sprache gebracht.

Gegeben: Nein

Zeitschiene:

Finanzierungsbedarf: Haushaltsrelevant

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Nein



Dezernat IV | Dirk Wigant

Fachbereich Straßenverkehr | FB 36

Ziel
Bewusstseinschärfung für das Thema
»Verständliche Sprache«

Maßnahme
Der FB 36 ist die Organisationseinheit mit den meisten direkten Kundenkontakten mit Blick auf die Laufkundschaft. Darüber hinaus ist der FB 36 geprägt von sogenannten kommunalrelevanten Massengeschäften, die sich auf sehr viele Bürgerinnen und Bürger (insbesondere Verkehrsteilnehmer) auswirken. Insofern sollte für die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter dieses FB das Verständnis für die »verständliche Sprache« von besonderer Bedeutung sein.

Es hat sich gezeigt, dass die Bereitschaft zu einer freiwilligen Teilnahme an Fortbildungen, die das Thema »verständliche Sprache« zum Inhalt haben, relativ gering ist. Insofern ist ein Fortbildungsangebot mit »obligatorischem Charakter« angezeigt, um eine Sensibilisierung für das Thema zu verbessern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, im Tagesgeschäft die »verständliche Sprache« besser anzuwenden. Aufgrund der hohen Personalfuktuation, die der FB seit Jahren zu verkraften hat, wird der FB mit einem obligatorischen Angebot auch eine gewisse »Basisarbeit« leistet.

Das »obligatorische Angebot« zielt darauf ab, insbesondere (nicht nur) den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FB jedes Jahr eine Fortbildungsveranstaltung anzudienen.

Gegeben: Nein

Zeitschiene:

Finanzierungsbedarf: Haushaltsrelevant

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität:



12.3 Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel

**Förderung der Gesundheit; verringerte Morbidität; verringerte, vorzeitige Mortalität;
Erhalt/Ausbau eines Selbsthilfefreundlichen Klimas.**

Maßnahme

Entwicklung gesundheitsfördernder Angebote, Information, Beratung, Vermittlung, Hilfe und Unterstützung von Selbsthilfegruppen mit behinderten Menschen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, teilweise pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe: Ja

teilweise freiwillige Aufgabe

Landesmittel: Ja

Höhe: 11.000 Euro

Priorität: Ja, politischer/gesetzlicher Auftrag

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel

Frühzeitige Erkennung von individuellen Entwicklungsstörungen.

Maßnahme

Untersuchung und Beratung von behinderten Kindern und Jugendlichen im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeiten. Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Gegeben: Ja in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag

Dezernat IV | Dirk Wigant

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel
Erhalt bzw. Verbesserung der Zahngesundheit; Informationen z. B. zur Optimierung individueller Vorsorge.

Maßnahme
Behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Menschen (evtl. unter Beteiligung ihrer Angehörigen), gruppenprophylaktische Betreuung, Beratung und in Ausnahmefällen auch Behandlung.

Gegeben: Ja in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, gesetzlicher Auftrag

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel
Beseitigung/Milderung einer drohenden Behinderung/der Folgen einer Behinderung, Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung, Zugang zur Nutzung adäquater Eingliederungsmaßnahmen.

Maßnahme
Zugangssteuerung zu heilpädagogischen Leistungen im Bereich der Frühförderung, Beurteilung der Notwendigkeit von Integrationshilfen in Schulen und Kindergärten, der Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten.

Gegeben: Ja, in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel

Schaffung fördernder Lebensbedingungen, frühzeitiges Entgegenwirken bei eingetretenen Störungen, Milderung von Spätfolgen psychischer Erkrankungen, Beratung, Aufbau von Netzwerken.

Maßnahme

Beratung/Betreuung und Begleitung von psychisch Kranken und seelisch Behinderten, erwachsenen geistig Behinderten, Körper-/ Sinnesbehinderten.

Gegeben: Ja, in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag



13. Personalrat

Personalrat

Ziel

Barrierefreie Teilnahme von körperlich beeinträchtigten Personen an Veranstaltungen des Personalrats (Personalratssitzungen, Personalversammlungen etc.)

Maßnahme

Barrierefreie Erreichbarkeit der Veranstaltungen des Personalrats; ggf. Einsatz von technischen und/oder personellen Hilfen (»Gehörlosen-Mikrofon«, Gebärdendolmetscher u. a.)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Ja

Personalrat

Ziel

Schaffung/Einrichtung von individuell angepassten Arbeitsplätzen für Beschäftigte mit Beeinträchtigungen und entsprechenden barrierefreien Arbeitsplatzumgebungen

Maßnahme

Mitwirkung des Personalrats im Bereich des Arbeitsschutzes (z. B. im Arbeitsschutzausschuss); Begutachtung von Arbeitsplätzen auf Gefahren, zur Gefährdungsanalyse, auf psychische Gefährdungen sowie auf Barrierefreiheit

Gegeben: Ja, aber Verbesserungspotential

Zeitschiene: Sofort

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

ggf. Haushaltsansätze in den Budgets

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Personalrat

Ziel

Integration von beeinträchtigten Menschen in den Arbeitsprozess

Maßnahme

Teilnahme in der Auswahlkommission bei Vorstellungs-/Bewerbergesprächen; Bevorzugung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei gleicher Eignung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

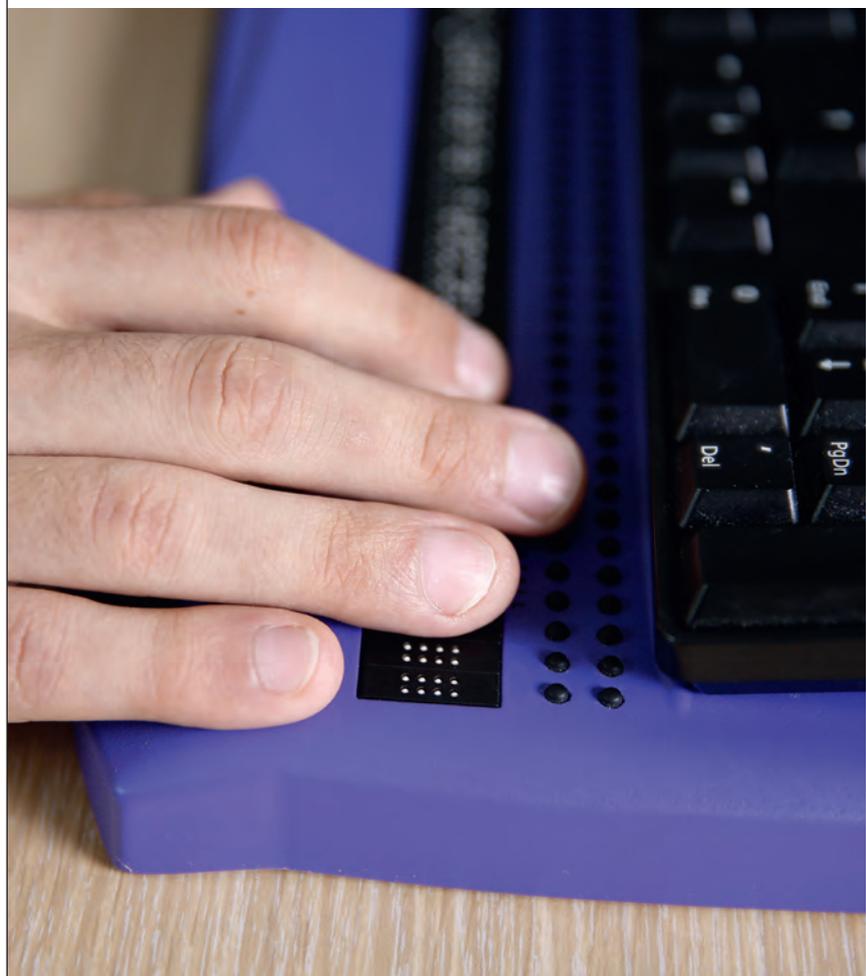
Kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Ja



14. Zusammenfassung und Ausblick

In den zurückliegenden vier Jahren hat sich gezeigt, dass sich ein konstruktives Bewusstsein für die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verwaltung Kreis Unna entwickelt hat. Inklusives Denken ist nach und nach selbstverständlicher geworden. Das wird auch belegt durch gute Beispiele in den konkreten Praxisfeldern der UN-BRK.

Die bisher eher ungewohnte Einbindung der Betroffenenkompetenz in Planungsprozesse und operative Tätigkeitsfelder hat erste sichtbare Erfolge erbracht.

Von allen Beteiligten wird nach wie vor die Einschätzung vertreten, dass die umfangliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein stetiger Prozess ist und längere Zeit als einen Generationswechsel bedarf. Zum jetzigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass in vielen Alltagssituationen mit

einfachen Mitteln – z.B. der Sprache – Verbesserungen erzielt werden konnten. Vorbehalte konnten bereits an vielen Stellen abgebaut werden und eine lösungsorientierte Herangehensweise zeigt erste Fortschritte.

Rückblickend hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der Maßnahmen in der Verwaltung Kreis Unna in Bezug auf Inhalte und den Einsatz finanzieller Mittel ressourcenschonend und nachhaltig erfolgt ist. Insbesondere die eingebrachten Finanzmittel waren – entgegen den ersten Annahmen – in den einzelnen Bereichen überwiegend überschaubar.

Über alles gesehen hat sich der bislang eingeschlagene Weg in der Praxis bewährt und Erfolge hervor gebracht. Die im aktuellen Inklusionsstärkungsgesetz der Landesregierung NRW eingeführten Vorgaben werden in



der Verwaltung des Kreises Unna schon heute angewandt und gelebt.

Es liegt deshalb auf der Hand darauf aufbauend den begonnenen Prozess fortzuführen und wo immer möglich zu verstärken.

Dem sind in sechs grundlegenden Zielsetzungen klare Richtungen vorgegeben worden.

Es geht dabei

- um die generelle Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenkonvention,
- um Betroffenenbeteiligung bei allen relevanten Entscheidungen,
- um Zugänglichkeit der Verwaltungsgebäude,
- um Bewusstseinsbildung, Weiterbildung und eng mit beidem verbunden, um verständliche Sprache
- um die Ausweitung aller Bemühungen auf die Kreisgesellschaften, die Kreispolizeibehörde und die Beteiligungen des Kreises
- und darum, die gut entwickelten Selbsthilfestrukturen im Kreis zu festigen und weiter zu entwickeln.

Damit gibt das Handlungsprogramm 2016 bis 2020 einen umfassenden Rahmen für eine Vielzahl einzelner Maßnahmen aus allen Fachbereichen der Verwaltung.

Mehr als 90 davon sind bereits definiert und im Handlungsprogramm festgeschrieben.

Wir können davon ausgehen, dass diese Maßnahmen sich in den kommenden Jahren weiter fortschreiben werden. Drei Faktoren sind dabei maßgeblich: Das (Selbst-) Bewusst-

sein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen Themen ist gewachsen und wächst, die gesellschaftliche Wahrnehmung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden sich weiter entwickeln.

Politik und Verwaltung des Kreises verfügen über den Willen und die Strukturen solche Entwicklungen in ihr Handeln zu übertragen, zu agieren und zu reagieren.

Die Integration aller einzelnen Artikel der UN-Behindertenkonvention über alle Fachbereiche ist in diesem Handlungsprogramm beschrieben und wird schrittweise umgesetzt. Eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Umsetzung und Anpassung in den nächsten Jahren.

Für die Wirkungsorientierte Steuerung gilt: Inklusion ist anerkannte Querschnittsaufgabe über alle Handlungsfelder hinweg.

Und nicht zuletzt wird die beschlossene regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Kreistag die notwendigen Kursanpassungen sichern.

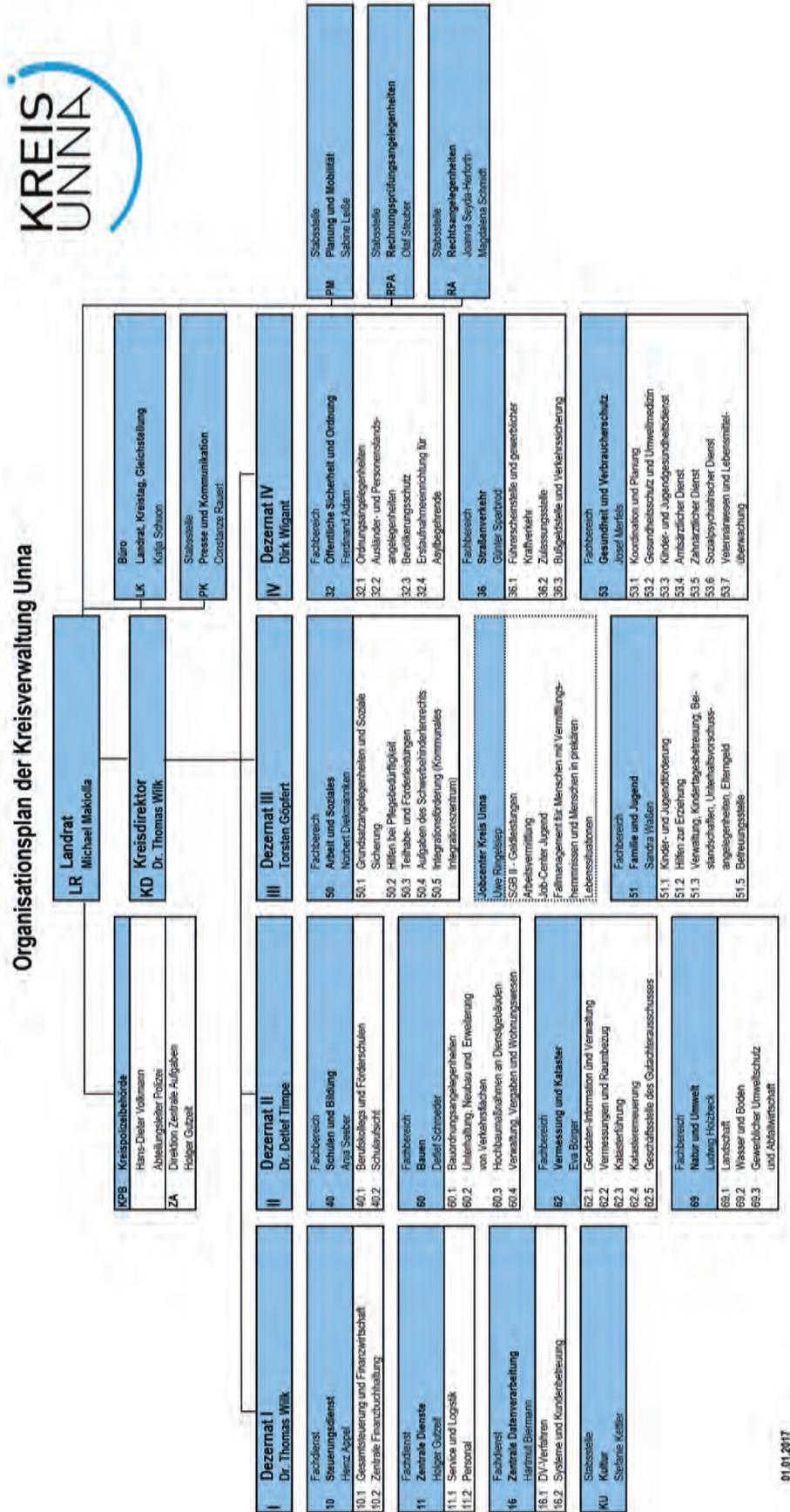
Das Handlungsprogramm 2016 bis 2020 ist also mehr als eine Fortschreibung des ausgelaufenen Programms. Es setzt neue Akzente und beschreibt weitergehende Ziele. Dabei baut es in gleichem Maße auf Beteiligung der Betroffenen, auf engagierte Entscheidungsträger und auf eine sensibilisierte Mitarbeiterschaft.

**Das Etappenziel auf dem Weg zum inklusiven Kreis ist in Sicht:
Kreis Unna – hier wird Mensch gesprochen.**

15. Anhang

Anlage: 15.1

Stichwort: Organisationsplan der Kreisverwaltung Unna



Anlage: 15.2

Stichwort: Statistik

Statistik

Bei der Betrachtung der statistischen Angaben zu den behinderten/schwerbehinderten Menschen ist die Datenquelle zu berücksichtigen:

Die Bezirksregierung Münster weist die behinderten / schwerbehinderten Menschen gesamt aus, also

- Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt und
- Personen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde, unabhängig davon, ob sie einen gültigen Ausweis haben oder nicht.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) bildet in der Statistik nur eine Teilmenge des von der Bezirksregierung Münster erfassten Personenkreises ab. Hier werden alle zwei Jahre die Personen erfasst, die eine Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von wenigstens 50) und einen gültigen Schwerbehindertenausweis haben.

Daraus ergibt sich eine zahlenmäßige Differenz zwischen den Daten der Bezirksregierung Münster (Datengrundlage Bestandsdaten Kreisverwaltung Unna) und den Daten von IT.NRW.

Während IT.NRW von 49.287 schwerbehinderten Menschen im Kreis Unna spricht, werden von der Bezirksregierung Münster 63.410 schwerbehinderte Menschen erfasst (Stand: 31.12.2015).

Darüber hinaus werden von der Bezirksregierung Münster für den Kreis Unna insgesamt 100.961 behinderte / schwerbehinderte Menschen genannt. (Stand: 31.12.2015).

Zu diesem Personenkreis gibt es in den Veröffentlichungen von IT.NRW keine Zahlen.

7,6 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland

Zum Jahresende 2015 lebten rund 7,6 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das rund 67 000 oder 0,9 % mehr als am Jahresende 2013. 2015 waren somit 9,3 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert. Etwas mehr als die Hälfte (51 %) der Schwerbehinderten waren Männer. Als schwerbehindert gelten Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt sowie ein gültiger Ausweis ausgehändigt wurde.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So war nahezu ein Drittel (32 %) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter; knapp die Hälfte (44 %) gehörte der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 2 % waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Mit 86 % wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht.

4 % der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. 2 % waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen.

Knapp zwei von drei schwerbehinderten Menschen hatten körperliche Behinderungen (61 %). Bei 25 % waren die inneren Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen. Bei 13 % waren Arme und Beine in ihrer Funktion eingeschränkt, bei weiteren 12 % Wirbelsäule und Rumpf. In 5 % der Fälle lag Blindheit beziehungsweise eine Sehbehinderung vor. 4 % litten unter Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen. Der Verlust einer oder beider Brüste war bei 2 % Grund für die Schwerbehinderung.

Auf geistige oder seelische Behinderungen entfielen zusammen 12 % der Fälle, auf zerebrale Störungen 9 %. Bei den übrigen Personen (18 %) war die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen.

Bei knapp einem Viertel der schwerbehinderten Menschen (24 %) war vom Versorgungsamt der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden; 33 % wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf.

Statistisches Bundesamt

Pressemitteilung vom 24. Oktober 2016 – 381/16

Anlage: 15.2.1

Stichwort: Bevölkerung NRW

Bevölkerung in NRW

Bevölkerung in NRW nach Geschlecht (jeweils am 31.12. des Jahres)

Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich
2015	17.865.516	8.768.019	9.097.497
2014	17.638.098	8.606.003	9.032.095
2013	17.571.856	8.558.968	9.012.888
2012	17.554.329	8.540.059	9.014.270
2011	17.544.938	8.525.378	9.019.560
2010	17.845.154	8.711.858	9.133.296
2009	17.872.763	8.719.694	9.153.069
2008	17.933.064	8.746.419	9.186.645
2007	17.996.621	8.774.797	9.221.824
2006	18.028.745	8.787.345	9.241.400
2005	18.058.105	8.797.188	9.260.917
2004	18.075.352	8.803.255	9.272.097
2003	18.079.686	8.803.118	9.276.568
2002	18.076.355	8.798.673	9.277.682
2001	18.052.092	8.782.352	9.269.740
2000	18.009.865	8.756.656	9.253.209

2015 bis 2011: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus von 2011

2010 bis 2000: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis der Volkszählung von 1987

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Anlage: 15.2.2**Stichwort: Schwerbehinderte Menschen****Schwerbehinderte Menschen in NRW**

- ▶ Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist.
- ▶ Erfasst werden in dieser Statistik Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis.
- ▶ Die Erhebung wird alle 2 Jahre durchgeführt.

Während zwischen 1989 und 2003 ein tendenzieller Rückgang der Anzahl der schwerbehinderten Menschen zu verzeichnen war, der auf die bessere Versorgung mit Hilfsmitteln, Heilverfahren und eine strengere Einstufung der Ärzte zurückzuführen wurde, war von 2005 an ein Anstieg zu registrieren. Im Jahr 2015 sank die Anzahl der schwerbehinderten Menschen.

Jahr	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	Anzahl	je 1 000 Einwohner	Anzahl	je 1 000 Einwohner	Anzahl	je 1 000 Einwohner
2015	1.768.932	99	889.682	101	879.250	97
2013	1.771.959	101	897.614	105	874.345	97
2011	1.689.289	95	860.884	99	828.405	91
2009	1.656.455	93	848.998	97	807.457	88
2007	1.640.212	91	845.994	96	794.218	86
2005	1.637.650	91	848.925	96	788.725	85
2003	1.617.939	89	842.521	96	775.418	84
2001	1.709.186	95	893.286	102	815.900	88
1999	1.736.513	96	906.237	104	830.276	90
1997	1.810.962	101	947.003	108	863.959	93
1995	1.835.305	103	959.008	110	876.297	95
1993	1.923.789	108	1.005.590	117	918.199	100
1991	1.896.104	108	988.064	117	908.040	100
1989	1.899.797	111	982.560	119	917.237	103
1987	1.872.707	112	966.906	121	905.801	104

Für Berechnung »je 1000 Einwohner« wurden zugrunde gelegt:

2015 bis 2011: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus von 2011

2010 bis 2000: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis der Volkszählung von 1987

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Anlage: 15.2.3

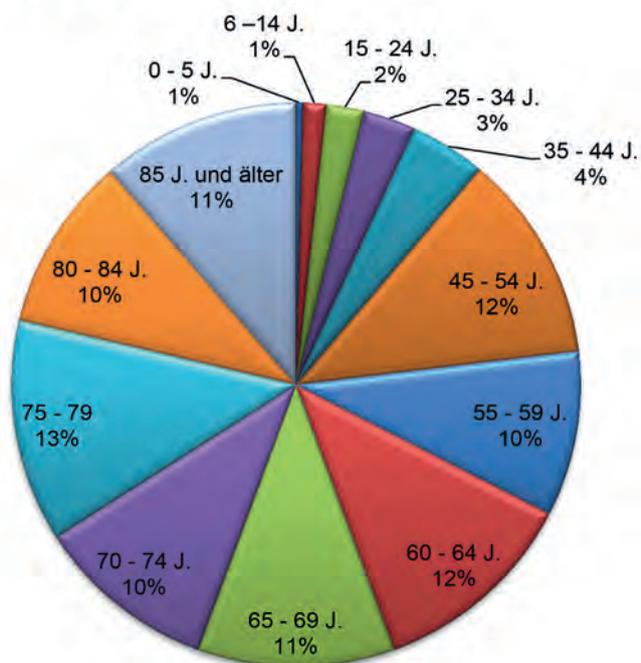
Stichwort: Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen und Geschlecht Kreis Unna | NRW

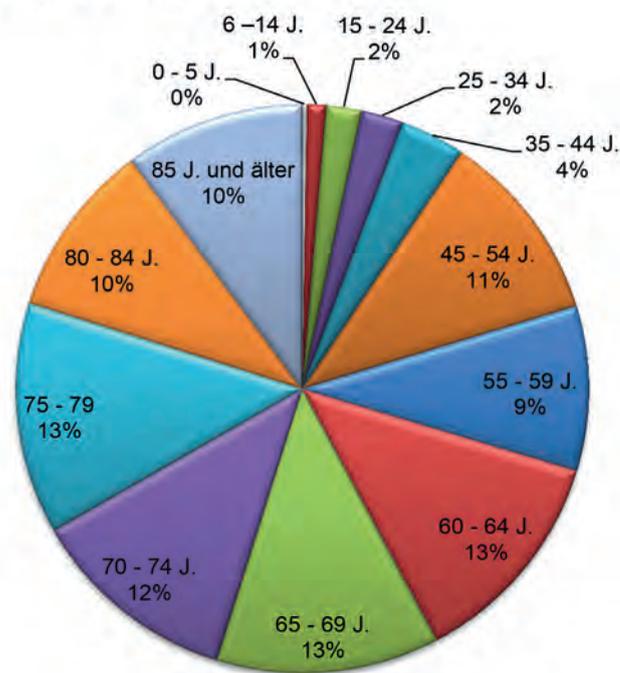
		Altersgruppen													
		Insgesamt	0 - 5	6 -14	15 - 24	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55 - 59	60 - 64	65 - 69	70 - 74	75 - 79	80 - 84	85 und älter
Kreis Unna	Insgesamt	49.287	131	530	987	1.164	1.813	5.378	4.612	6.193	6.217	5.845	6.499	4.902	5.016
	männlich	25.127	77	337	586	647	935	2.758	2.444	3.300	3.469	3.253	3.288	2.252	1.781
	weiblich	24.160	54	193	401	517	878	2.620	2.168	2.893	2.748	2.592	3.211	2.650	3.235
NRW	Insgesamt	1.768.932	6.818	23.258	38.251	52.471	76.765	210.855	167.348	209.442	198.490	182.594	225.645	176.576	200.419
	männlich	889.682	3.861	14.342	22.416	28.936	39.608	106.531	88.008	111.412	111.081	100.870	114.912	79.227	68.478
	weiblich	879.250	2.957	8.916	15.835	23.535	37.157	104.324	79.340	98.030	87.409	81.724	110.733	97.349	131.941

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

NRW



Kreis Unna



Anlage: 15.2.4

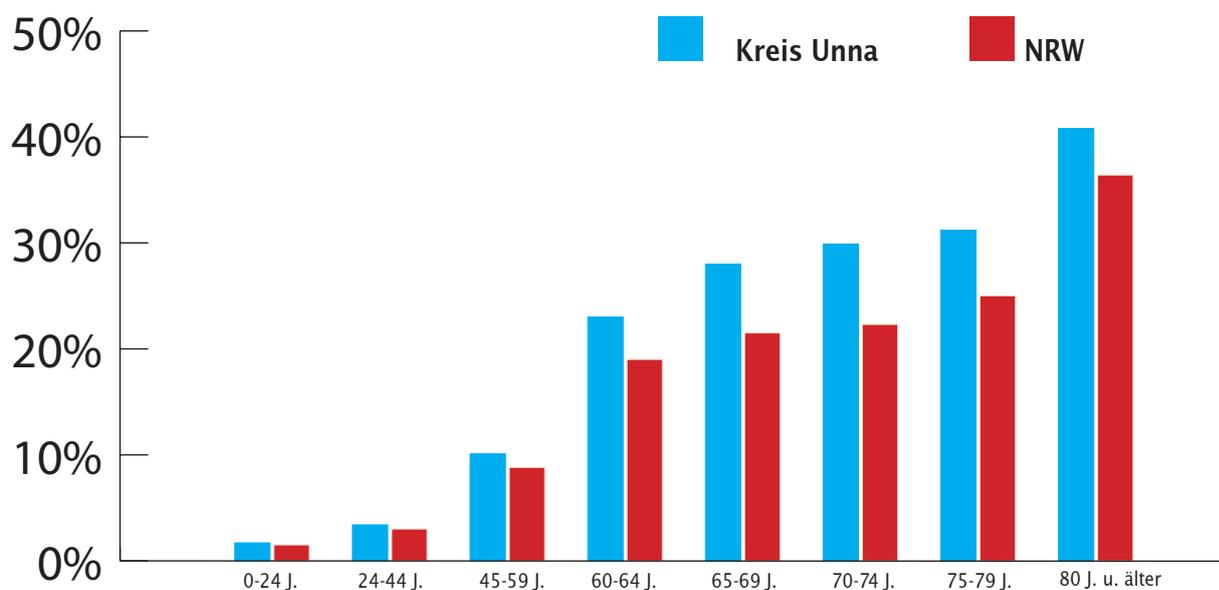
Stichwort: Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen in % der Bevölkerung Kreis Unna | NRW

	0 - 24 J.	25 - 44 J.	45 - 59 J.	60 - 64 J.	65 - 69 J.	70 - 74 J.	75 - 79 J.	80 J. u. älter	insgesamt
Kreis Unna									
Bevölkerung	94.881	88.493	98.877	26.878	22.218	19.578	20.828	24.282	396.035
Schwerbehinderte Menschen	1.648	2.977	9.990	6.193	6.217	5.845	6.499	9.918	49.287
Schwerbehinderte Menschen in % der Bevölkerung	1,7%	3,4%	10,1%	23,0%	28,0%	29,9%	31,2%	40,8%	12,4%
NRW									
Bevölkerung	4.445.234	4.364.951	4.274.629	1.101.648	922.139	817.637	903.428	1.035.850	17.865.516
Schwerbehinderte Menschen	68.327	129.236	378.203	209.442	198.490	182.594	225.645	376.995	1.768.932
Schwerbehinderte Menschen in % der Bevölkerung	1,5%	3,0%	8,8%	19,0%	21,5%	22,3%	25,0%	36,4%	9,9%

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen am 31.12.2015 in % der Bevölkerung



Anlage: 15.2.5

Stichwort: Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung Kreis Unna | NRW

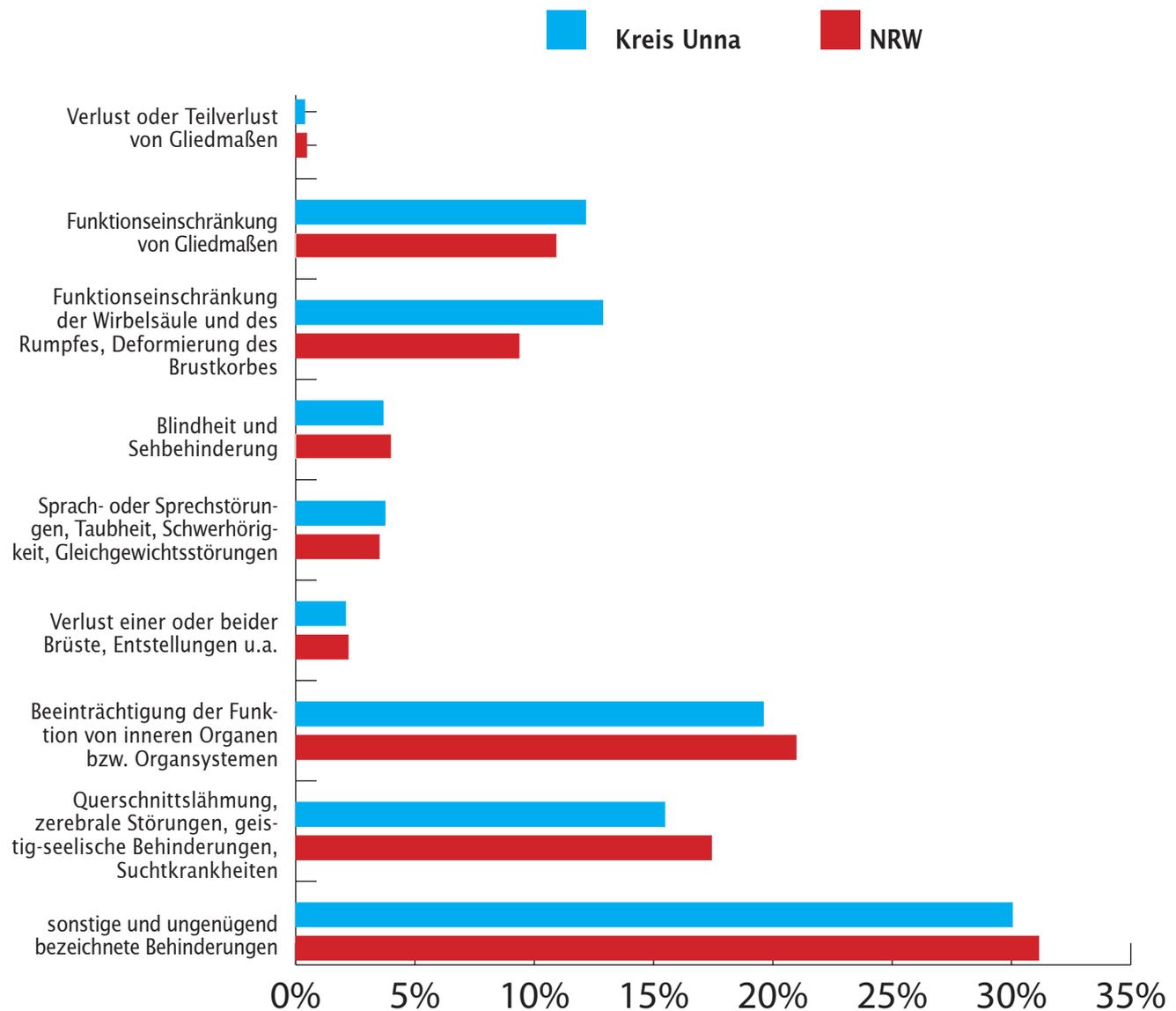
Art der Behinderung (Oberkategorien)	Kreis Unna			NRW		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	49.287	25.127	24.160	1.768.932	889.682	879.250
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	185	135	50	8.189	5.553	2.636
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	5.989	2.728	3.261	193.590	87.766	105.824
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	6.345	3.265	3.080	165.485	81.985	83.500
Blindheit und Sehbehinderung	1.805	749	1.056	70.748	28.865	41.883
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	1.842	1.018	824	61.886	32.779	29.107
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	1.031	9	1.022	38.875	508	38.367
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	9.658	5.766	3.892	371.002	214.769	156.233
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	7.626	3.925	3.701	308.261	160.021	148.240
sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	14.806	7.532	7.274	550.896	277.436	273.460

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Anlage: 15.2.6

Stichwort: Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung
in % am 31.12.2015



Anlage: 15.2.7**Stichwort: Schwerbehinderte Menschen****Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung Kreis Unna – Zeitreihe**

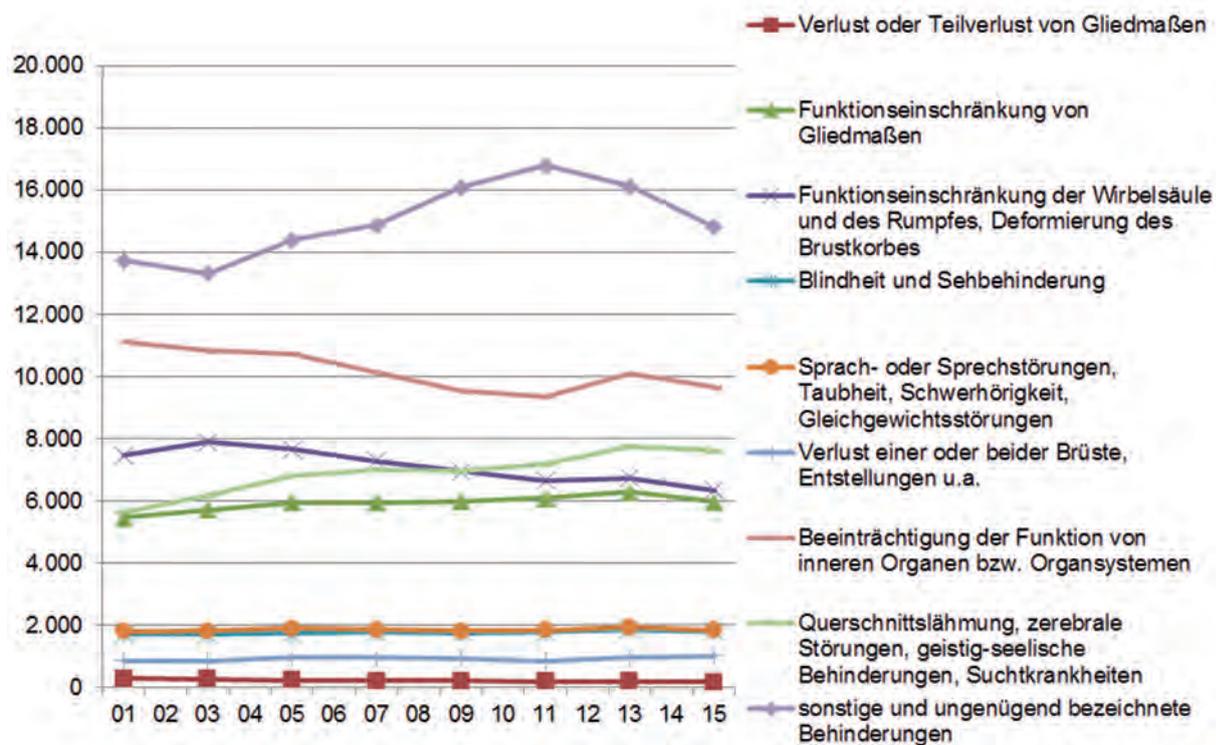
Art der Behinderung (Oberkategorien)	31.12.01	31.12.03	31.12.05	31.12.07	31.12.09	31.12.11	31.12.13	31.12.15
insgesamt	48.154	48.668	50.434	50.110	50.303	50.796	52.028	49.287
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	301	276	249	235	215	201	206	185
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	5.466	5.731	5.962	5.967	6.004	6.099	6.291	5.989
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	7.478	7.893	7.656	7.289	6.959	6.661	6.747	6.345
Blindheit und Sehbehinderung	1.738	1.718	1.762	1.786	1.763	1.790	1.886	1.805
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	1.803	1.841	1.898	1.857	1.823	1.846	1.944	1.842
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	872	868	963	971	942	875	976	1.031
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	11.130	10.839	10.738	10.129	9.547	9.359	10.094	9.658
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	5.646	6.183	6.818	7.017	6.966	7.186	7.754	7.626
sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	13.720	13.319	14.388	14.859	16.084	16.779	16.130	14.806

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Anlage: 15.2.8

Stichwort: Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung im Kreis Unna jeweils am 31.12. des Jahres



Anlage: 15.2.9

Stichwort: Bevölkerung | Schwerbehinderte Menschen in Städten und Gemeinden

Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna

Bevölkerung					
Stadt/Gemeinde	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2013	31.12.2015
Bergkamen	48.892	48.534	48.209	48.218	47.803
Bönen	18.057	18.023	17.980	17.934	18.059
Fröndenberg	20.806	20.698	20.705	20.695	20.961
Holzwickede	16.754	16.725	16.721	16.722	17.085
Kamen	43.765	43.496	43.177	43.189	43.868
Lünen	85.554	84.798	84.775	84.783	85.867
Schwerte	46.518	46.376	46.198	46.270	46.723
Selm	25.827	25.697	25.553	25.557	26.603
Unna	59.145	59.015	58.856	58.724	59.111
Werne	29.555	29.578	29.448	29.682	29.955
Kreis Unna	394.873	392.940	391.622	391.774	396.035

Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Schwerbehinderte Menschen nach Geschlecht in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna

Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2015			
	insgesamt	männlich	weiblich
Bergkamen	5.685	2.977	2.708
Bönen	2.047	1.052	995
Fröndenberg	2.442	1.293	1.149
Holzwickede	2.094	1.049	1.045
Kamen	5.640	2.871	2.769
Lünen	11.209	5.639	5.570
Schwerte	6.248	3.146	3.102
Selm	3.129	1.656	1.473
Unna	7.557	3.781	3.776
Werne	3.236	1.663	1.573
Kreis Unna	49.287	25.127	24.160

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Anlage: 15.2.10

Stichwort: Bevölkerung | Schwerbehinderte Menschen in Städten und Gemeinden

Gegenüberstellung Bevölkerung | Schwerbehinderte Menschen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna

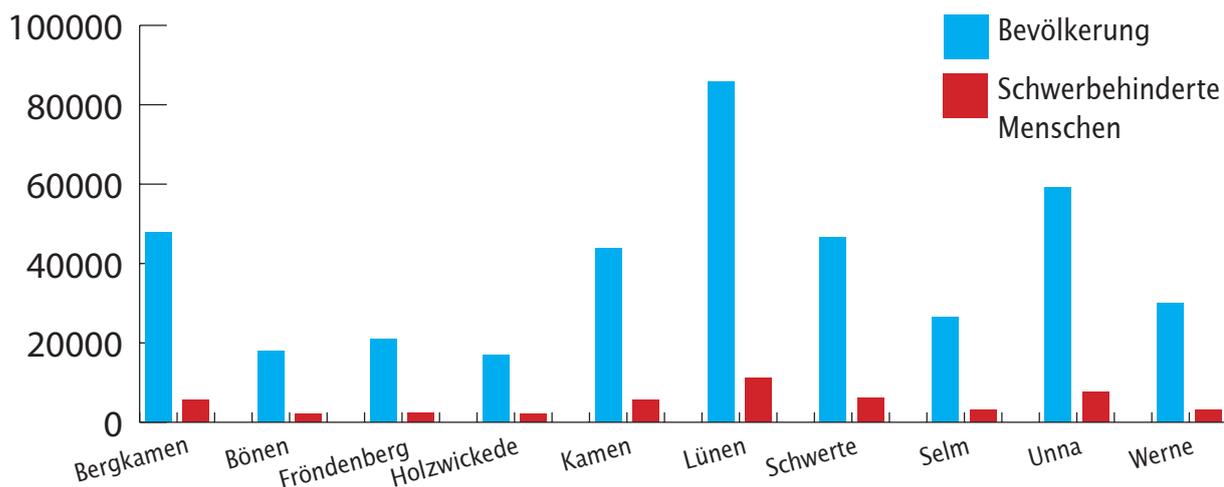
Gegenüberstellung Bevölkerung | Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2015

Stadt/Gemeinde	Bevölkerung *1)	Verteilung Bevölkerung Kreis Unna auf kreisangeh. Städte / Gemeinden *2)	Schwerbehinderte Menschen	Verteilung schwerbehinderter Menschen Kreis Unna auf kreisangehörige Städte/Gemeinden *2)	Anteil schwerbehinderter Menschen an Bevölkerung der jeweiligen Kommune *2)
Bergkamen	47.803	12,07%	5.685	11,53%	11,89%
Bönen	18.059	4,56%	2.047	4,15%	11,34%
Fröndenberg	20.961	5,29%	2.442	4,95%	11,65%
Holzwickede	17.085	4,31%	2.094	4,25%	12,26%
Kamen	43.868	11,08%	5.640	11,44%	12,86%
Lünen	85.867	21,68%	11.209	22,74%	13,05%
Schwerte	46.723	11,80%	6.248	12,68%	13,37%
Selm	26.603	6,72%	3.129	6,35%	11,76%
Unna	59.111	14,93%	7.557	15,33%	12,78%
Werne	29.955	7,56%	3.236	6,57%	10,80%
Kreis Unna	396.035	100,00%	49.287	100,00%	12,45%

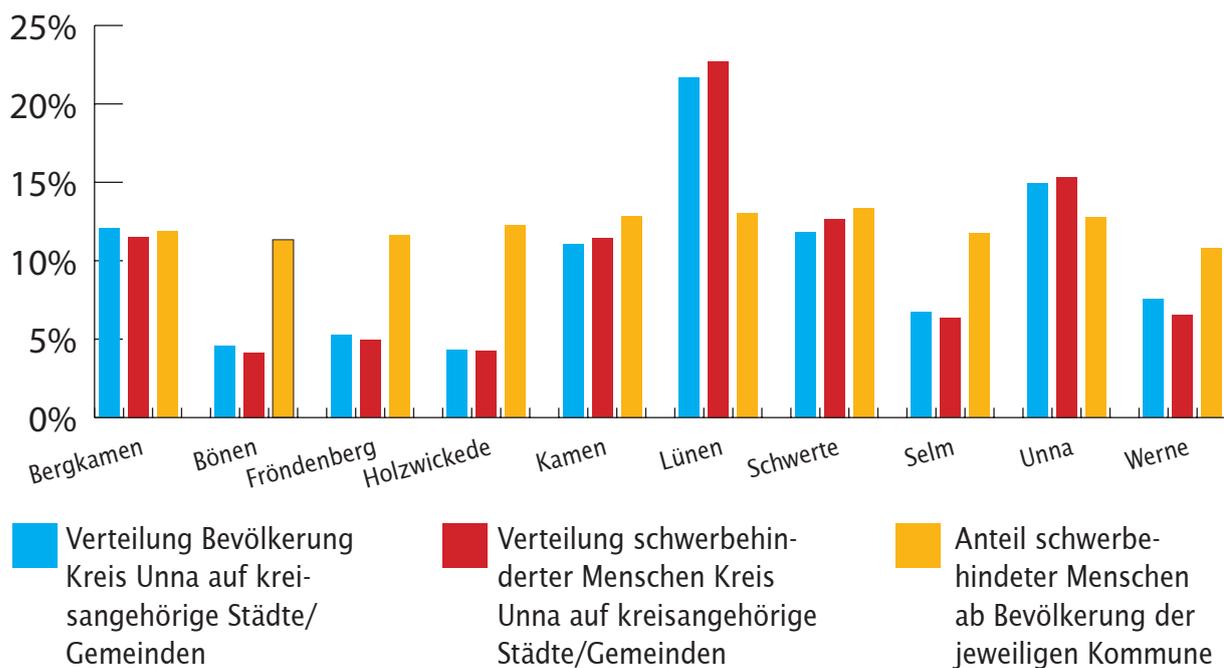
Anlage: 15.2.11

Stichwort: Bevölkerung | Schwerbehinderte Menschen in Städten und Gemeinden

**Bevölkerung | Schwerbehinderten Menschen
am 31.12.2015**



**Prozentuale Verteilung der Bevölkerung und
der schwerbehinderte Menschen am 31.12.2015**



Anlage: 15.2.12**Stichwort: Menschen mit festgestellter Behinderung in Städten und Gemeinden****Menschen mit festgestellter Behinderung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna**

Die Bezirksregierung Münster erfasst alle Menschen mit Behinderung – auch die ohne (gültigen) Schwerbehindertenausweis gemäß § 131 SGB IX.

Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2015 insgesamt 100.961 Menschen mit einer festgestellten Behinderung bzw. Schwerbehinderung. Dies entspricht 25,5 % der Gesamtbevölkerung des Kreises Unna. Die Schwerbehindertenquote liegt bei 16,0 %.

Dabei entfielen auf die Städte und Gemeinden des Kreises Unna:

Stadt/Gemeinde	2013			2014			2015		
	Gesamt	GdB 20 - 40	GdB ≥ 50	Gesamt	GdB 20 - 40	GdB ≥ 50	Gesamt	GdB 20 - 40	GdB ≥ 50
Bergkamen	11.960	4.427	7.533	12.132	4.582	7.550	12.213	4.756	7.457
Bönen	4.225	1.519	2.706	4.290	1.593	2.697	4.313	1.655	2.658
Fröndenberg	5.010	1.788	3.222	5.043	1.840	3.203	5.039	1.885	3.154
Holzwickede	4.038	1.382	2.656	4.079	1.410	2.669	4.090	1.443	2.647
Kamen	11.183	3.861	7.322	11.250	4.007	7.243	11.205	4.088	7.117
Lünen	22.643	8.037	14.606	22.784	8.318	14.466	22.762	8.541	14.221
Schwerte	12.546	4.207	8.339	12.640	4.415	8.225	12.641	4.581	8.060
Selm	6.388	2.311	4.077	6.509	2.428	4.081	6.557	2.492	4.065
Unna	15.055	5.057	9.998	15.207	5.260	9.947	15.149	5.449	9.700
Werne	6.797	2.415	4.382	6.954	2.549	4.405	6.992	2.661	4.331
Kreis Unna	99.845	35.004	64.841	100.888	36.402	64.486	100.961	37.551	63.410

GdB = Grad der Behinderung

Anzahl der Personen, bei denen mindestens ein Grad der Behinderung von 20 festgestellt wurde.

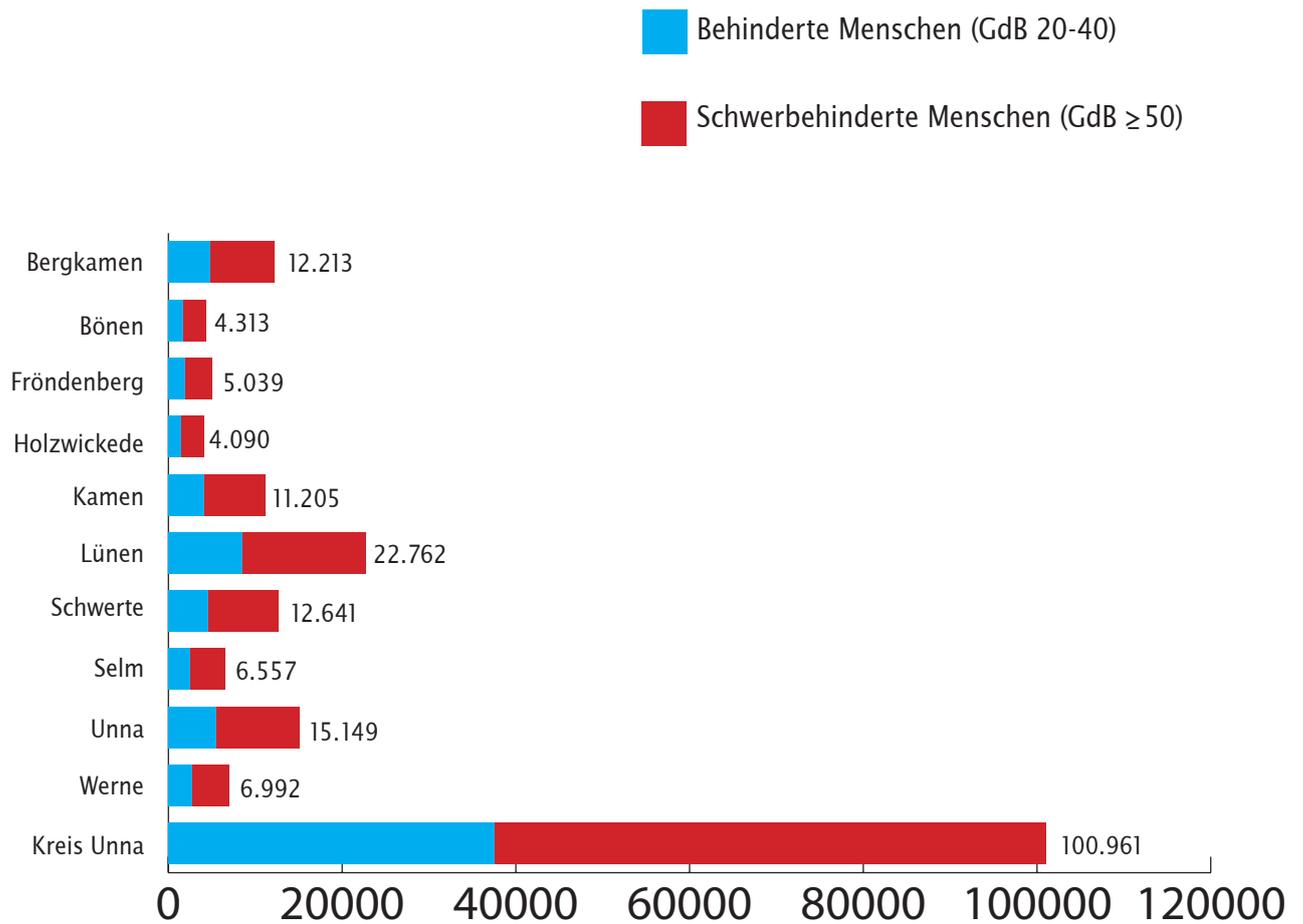
Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 zuerkannt worden ist.

Daten der Bezirksregierung Münster, Datengrundlage für die Bezirksregierung Münster sind die Bestandsdaten des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna

Anlage: 15.2.13

Stichwort: Bevölkerung | Schwerbehinderte Menschen in Städten und Gemeinden

Bevölkerung / Schwerbehinderten Menschen
am 31.12.2015

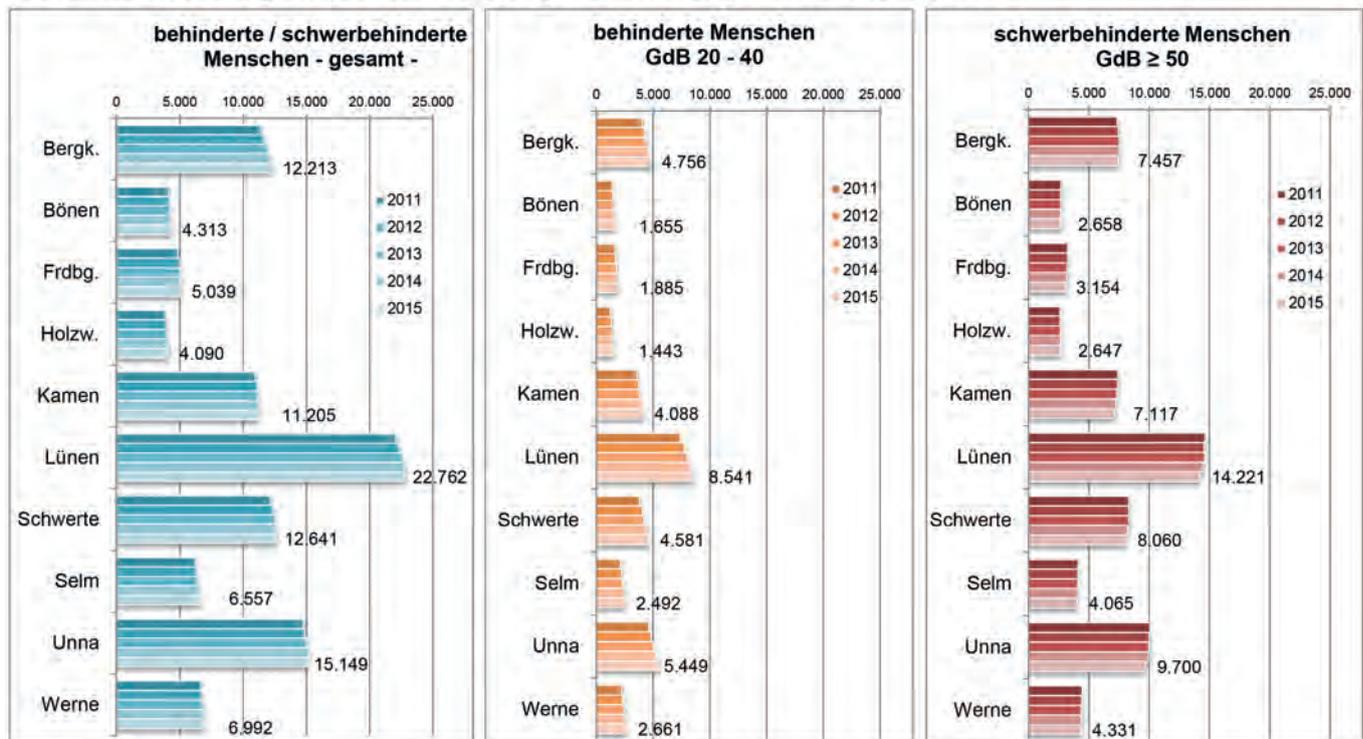


Anlage: 15.2.14

Stichwort: Menschen mit festgestellter Behinderung | Schwerbehinderte in Städten und Gemeinden

Menschen mit festgestellter Behinderung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna

Menschen mit festgestellter Behinderung - Entwicklung von 2011 bis 2015



GdB = Grad der Behinderung

Anzahl der Personen, bei denen mindestens ein Grad der Behinderung von 20 festgestellt wurde.

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 zuerkannt worden ist.

Daten der Bezirksregierung Münster, Datengrundlage für die Bezirksregierung Münster sind die Bestandsdaten des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna

Anlage: 15.2.15

Stichwort: Merkzeichen

Verfahren zur Feststellung einer Behinderung und eines Merkzeichens

Die Datengrundlage für die Bezirksregierung Münster sind die Bestandsdaten der Verwaltung Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sachgebiet Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht.

Hier werden

- ▶ die Erstanträge,
- ▶ die Änderungsanträge,
- ▶ die Nachuntersuchungen und
- ▶ die Widersprüche

abgebildet.

Anzahl der Eingänge

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Erstanträge	5.036	4.818	5.125	4.893	4.620	4.405	4.120
Änderungsanträge	7.944	7.627	7.507	7.319	6.981	6.675	6.426
Nachprüfungen	3.136	3.493	3.475	3.717	3.797	3.875	4.029
Widersprüche	2.998	2.836	2.884	3.180	3.062	2.958	2.429
Gesamt	19.114	18.774	18.991	19.109	18.460	17.913	17.004

Anlage: 15.2.16

Stichwort: Merkzeichen in Städten und Gemeinden

Behinderte Menschen nach bestimmten Merkzeichen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Unna

Kreis Unna	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
Grad der Behinderung (GdB)	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	46	195	241	195	707	902	25.375	24.775	50.150	11.935	37.733	49.668	37.551	63.410	100.961
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	133	133	0	450	450	1	8.951	8.952	1	21.305	21.306	2	30.839	30.841
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	43	43	0	107	107	0	1.728	1.728	0	4.087	4.087	0	5.965	5.965
Blindheit (MZ: BL)	0	5	5	0	15	15	0	173	173	0	405	405	0	598	598
Gehörlos (MZ: GL)	0	6	6	0	18	18	0	155	155	0	48	48	0	227	227
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	125	125	0	434	434	1	4.167	4.168	1	8.656	8.657	2	13.382	13.384
Hilflos (MZ: H)	8	154	162	24	531	555	5	2.308	2.313	0	2.479	2.479	37	5.472	5.509
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	28	28	0	99	99	0	2.556	2.556	0	5.613	5.613	0	8.296	8.296
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27	27	0	27	27

Bergkamen	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
Grad der Behinderung (GdB)	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	7	28	35	28	78	106	3.396	3.187	6.583	1.325	4.164	5.489	4.756	7.457	12.213
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	16	16	0	52	52	0	1.180	1.180	0	2.433	2.433	0	3.681	3.681
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	4	4	0	14	14	0	210	210	0	509	509	0	737	737
Blindheit (MZ: BL)	0	2	2	0	0	0	0	19	19	0	58	58	0	79	79
Gehörlos (MZ: GL)	0	1	1	0	2	2	0	14	14	0	3	3	0	20	20
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	15	15	0	52	52	0	563	563	0	1.045	1.045	0	1.675	1.675
Hilflos (MZ: H)	1	20	21	3	61	64	0	299	299	0	316	316	4	696	700
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	3	3	0	10	10	0	311	311	0	723	723	0	1.047	1.047
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1

Anlage: 15.2.16

Stichwort: Merkzeichen in Städten und Gemeinden

Bönen	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	2	11	13	19	31	50	1.101	1.066	2.167	533	1.550	2.083	1.655	2.658	4.313
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	7	7	0	21	21	0	357	357	0	919	919	0	1.304	1.304
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	2	2	0	5	5	0	63	63	0	204	204	0	274	274
Blindheit (MZ: BL)	0	0	0	0	0	0	0	8	8	0	23	23	0	31	31
Gehörlos (MZ: GL)	0	0	0	0	2	2	0	12	12	0	6	6	0	20	20
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	7	7	0	20	20	0	168	168	0	397	397	0	592	592
Hilflos (MZ: H)	0	8	8	2	25	27	0	105	105	0	133	133	2	271	273
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	1	1	0	5	5	0	116	116	0	258	258	0	380	380
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Fröndenberg	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	1	8	9	6	46	52	1.191	1.165	2.356	687	1.935	2.622	1.885	3.154	5.039
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	7	7	0	31	31	0	415	415	0	1.062	1.062	0	1.515	1.515
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	4	4	0	9	9	0	84	84	0	198	198	0	295	295
Blindheit (MZ: BL)	0	0	0	0	2	2	0	6	6	0	25	25	0	33	33
Gehörlos (MZ: GL)	0	0	0	0	1	1	0	8	8	0	0	0	0	9	9
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	7	7	0	31	31	0	175	175	0	416	416	0	629	629
Hilflos (MZ: H)	1	8	9	1	34	35	0	91	91	0	122	122	2	255	257
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	0	0	0	6	6	0	104	104	0	262	262	0	372	372
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	2	2

Anlage: 15.2.16

Stichwort: Merkzeichen in Städten und Gemeinden

Holzwickede	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
Grad der Behinderung (GdB)	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	1	4	5	5	38	43	925	904	1.829	512	1.701	2.213	1.443	2.647	4.090
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	3	3	0	14	14	0	302	302	0	884	884	0	1.203	1.203
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	0	0	0	3	3	0	56	56	0	180	180	0	239	239
Blindheit (MZ: BL)	0	0	0	0	2	2	0	5	5	0	22	22	0	29	29
Gehörlos (MZ: GL)	0	0	0	0	1	1	0	11	11	0	1	1	0	13	13
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	3	3	0	12	12	0	120	120	0	355	355	0	490	490
Hilflos (MZ: H)	0	3	3	1	24	25	0	67	67	0	104	104	1	198	199
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	2	2	0	6	6	0	65	65	0	232	232	0	305	305
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kamen	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
Grad der Behinderung (GdB)	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	9	16	25	16	70	86	2.723	2.897	5.620	1.340	4.134	5.474	4.088	7.117	11.205
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	10	10	0	39	39	0	1.105	1.105	0	2.308	2.308	0	3.462	3.462
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	2	2	0	8	8	0	244	244	0	439	439	0	693	693
Blindheit (MZ: BL)	0	0	0	0	1	1	0	22	22	0	45	45	0	68	68
Gehörlos (MZ: GL)	0	0	0	0	4	4	0	10	10	0	4	4	0	18	18
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	9	9	0	37	37	0	592	592	0	974	974	0	1.612	1.612
Hilflos (MZ: H)	3	11	14	3	51	54	1	375	376	0	277	277	7	714	721
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	2	2	0	11	11	0	391	391	0	637	637	0	1.041	1.041
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	0	6	6

Anlage: 15.2.16

Stichwort: Merkzeichen in Städten und Gemeinden

Lünen	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	9	48	57	51	142	193	5.931	5.662	11.593	2.550	8.369	10.919	8.541	14.221	22.762
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	29	29	0	94	94	1	2.033	2.034	0	4.920	4.920	1	7.076	7.077
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	7	7	0	17	17	0	383	383	0	819	819	0	1.226	1.226
Blindheit (MZ: BL)	0	1	1	0	1	1	0	40	40	0	82	82	0	124	124
Gehörlos (MZ: GL)	0	1	1	0	3	3	0	35	35	0	11	11	0	50	50
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	26	26	0	91	91	1	928	929	0	1.890	1.890	1	2.935	2.936
Hilflos (MZ: H)	1	37	38	5	113	118	1	458	459	0	461	461	7	1.069	1.076
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	6	6	0	14	14	0	546	546	0	1.130	1.130	0	1.696	1.696
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	0	5	5

Schwerte	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	5	26	31	26	84	110	2.944	2.944	5.888	1.606	5.006	6.612	4.581	8.060	12.641
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	18	18	0	53	53	0	1.034	1.034	0	2.629	2.629	0	3.734	3.734
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	3	3	0	9	9	0	168	168	0	477	477	0	657	657
Blindheit (MZ: BL)	0	1	1	0	1	1	0	24	24	0	36	36	0	62	62
Gehörlos (MZ: GL)	0	0	0	0	0	0	0	23	23	0	9	9	0	32	32
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	15	15	0	51	51	0	442	442	0	1.054	1.054	0	1.562	1.562
Hilflos (MZ: H)	1	21	22	4	60	64	1	237	238	0	312	312	6	630	636
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	2	2	0	11	11	0	307	307	0	739	739	0	1.059	1.059
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4	0	4	4

Anlage: 15.2.16

Stichwort: Merkzeichen in Städten und Gemeinden

Selm	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	4	14	18	13	40	53	1.718	1.667	3.385	757	2.344	3.101	2.492	4.065	6.557
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	10	10	0	23	23	0	608	608	0	1.332	1.332	0	1.973	1.973
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	4	4	0	4	4	0	120	120	0	256	256	0	384	384
Blindheit (MZ: BL)	0	0	0	0	0	0	0	8	8	0	25	25	0	33	33
Gehörlos (MZ: GL)	0	1	1	0	1	1	0	7	7	0	0	0	0	9	9
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	10	10	0	23	23	0	251	251	1	546	547	1	830	831
Hilflos (MZ: H)	0	10	10	2	29	31	0	130	130	0	165	165	2	334	336
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	3	3	0	4	4	0	160	160	0	344	344	0	511	511
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	3	3

Unna	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	5	30	35	16	115	131	3.679	3.751	7.430	1.749	5.804	7.553	5.449	9.700	15.149
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	25	25	0	83	83	0	1.387	1.387	1	3.265	3.266	1	4.760	4.761
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	13	13	0	30	30	0	318	318	0	654	654	0	1.015	1.015
Blindheit (MZ: BL)	0	1	1	0	8	8	0	34	34	0	60	60	0	103	103
Gehörlos (MZ: GL)	0	3	3	0	2	2	0	24	24	0	8	8	0	37	37
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	25	25	0	78	78	0	703	703	0	1.313	1.313	0	2.119	2.119
Hilflos (MZ: H)	1	28	29	2	87	89	1	421	422	0	362	362	4	898	902
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	7	7	0	27	27	0	430	430	0	832	832	0	1.296	1.296
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	2	2

Anlage: 15.2.16**Stichwort: Merkzeichen in Städten und Gemeinden**

Werne	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt	GdB 20-40	GdB ≥ 50	gesamt
behinderte Menschen insgesamt	3	10	13	15	63	78	1.767	1.532	3.299	876	2.726	3.602	2.661	4.331	6.992
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	8	8	0	40	40	0	530	530	0	1.553	1.553	0	2.131	2.131
außergewöhnl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	4	4	0	8	8	0	82	82	0	351	351	0	445	445
Blindheit (MZ: BL)	0	0	0	0	0	0	0	7	7	0	29	29	0	36	36
Gehörlos (MZ: GL)	0	0	0	0	2	2	0	11	11	0	6	6	0	19	19
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	8	8	0	39	39	0	225	225	0	666	666	0	938	938
Hilflos (MZ: H)	0	8	8	1	47	48	1	125	126	0	227	227	2	407	409
Befreiung Rundfunkgeb.-Pflicht (MZ: RF)	0	2	2	0	5	5	0	126	126	0	456	456	0	589	589
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4	0	4	4

Anzahl der Personen, bei denen mindestens ein Grad der Behinderung von 20 festgestellt wurde.

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 zuerkannt worden ist.

Daten der Bezirksregierung Münster, Datengrundlage für die Bezirksregierung Münster sind die Bestandsdaten des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna

Anlage: 15.3**Stichwort: Auswertung Seminar »Jeder Jeck ist anders«**

Auswertung Seminar »jeder Jeck ist anders«

Evaluationsbogen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Behindertenbeauftragte aus dem Bereich Planung und Mobilität, führt nach dem heutigen Seminar eine Befragung durch. Ziel ist es unsere Arbeit zu verbessern um Ihre – und die Zufriedenheit der Kunden - zu erhöhen. Durch Ihre Teilnahme an dieser Befragung leisten Sie dazu einen wichtigen Beitrag. Selbstverständlich werden alle Ihre Angaben anonym ausgewertet.

Nachfolgend einige Fragen zu dem Ablauf des Seminars und zu Ihrer Person.

Bitte kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.

1. Angaben zu dem Ablauf und den Inhalten

	Stimme voll zu			stimme überhaupt nicht zu	
	1	2	3	4	5
a) Der Ablauf des Seminars hat mir gefallen.					
b) Das Seminar hat meine Erwartungen erfüllt.					
c) Die Inhalte wurden verständlich vermittelt.					
d) Das vermittelte Wissen kann ich in meinem Arbeitsalltag verwenden.					
e) Ich brauche noch weitergehende Informationen zu diesem Thema					

3. Fragen zu Ihrer Person

a) Mein Alter ist:

b) Mein Geschlecht ist: männlich weiblich**4. Ich möchte noch folgende Anregungen geben:****5. Ich habe Interesse an Seminaren zu folgenden Themen:**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte legen Sie den Fragebogen in den Ablagekorb!

Anlage: 15.3

Stichwort: Auswertung Seminar »Jeder Jeck ist anders«

Themenspeicher nach

Auswertung der Bögen

- ▶ Achtsamkeit
- ▶ Aggressivität/Deeskalation auch als Gruppe/mit dem gesamten Fachbereich/Abteilung
- ▶ Burn-Out – Vermeidung/Vorbeugung
- ▶ Erwachsenenbildung
- ▶ Dieses Seminar für Teams anbieten
- ▶ Dieses Seminar für Auszubildende anbieten
- ▶ Für Führungskräfte diese Fortbildung

Fortsetzung, Teil 2,

Auffrischung in sechs Monaten (6)

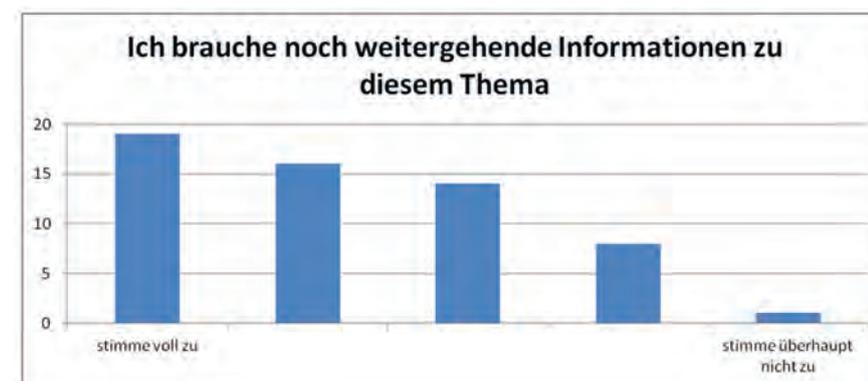
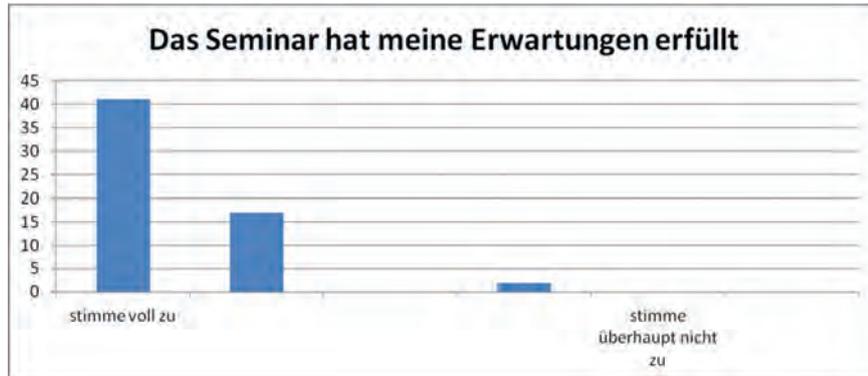
- ▶ Frauen in Führung, Frauen führen anders Führung ohne Führungsverantwortung, gesundes führen, inklusives führen,
- ▶ Gelassenheit
- ▶ Körpersprache
- ▶ **Konfliktmanagement / Konflikte, Konfliktgespräche mit Konfliktthemen, Konfliktsituationen, (12)**
- ▶ **Kollegiale Beratung (6)**
- ▶ Kommunikation / Gesprächsführung / Rhetorik
- ▶ Methodik / Präsentation
- ▶ Resilienz
- ▶ Selbstverteidigung
- ▶ Selbstmotivation
- ▶ **Stressvermeidung, Umgang mit Stress (4)**
- ▶ **Teambildung / Teamentwicklung / Teamfähigkeit fördern (4)**
- ▶ Umgang mit schwierigen Kunden
- ▶ «Verhaltensthemen«
- ▶ Wie gehe ich mit Inklusion um?

Anmerkungen

- ▶ Eine Anmerkung zum Titel – »seriöser«
- ▶ Mehr kleine Pausen
- ▶ Tolles Seminar, nette und kompetente Dozentin
- ▶ Ggf. mehr auf männliche/weibliche Durchmischung achten (bei diesen Themen)
- ▶ Das Seminar hat viel mehr als meine Erwartungen erfüllt
- ▶ Gerne mehr von solchen Seminaren
- ▶ Weiter so
- ▶ Das vermittelte Wissen kann ich in meinem Arbeitsalltag verwenden und im Leben daneben!
- ▶ Das Seminar hat meine Erwartungen übertroffen
- ▶ Die Inhalte wurden verständlich und anschaulich vermittelt

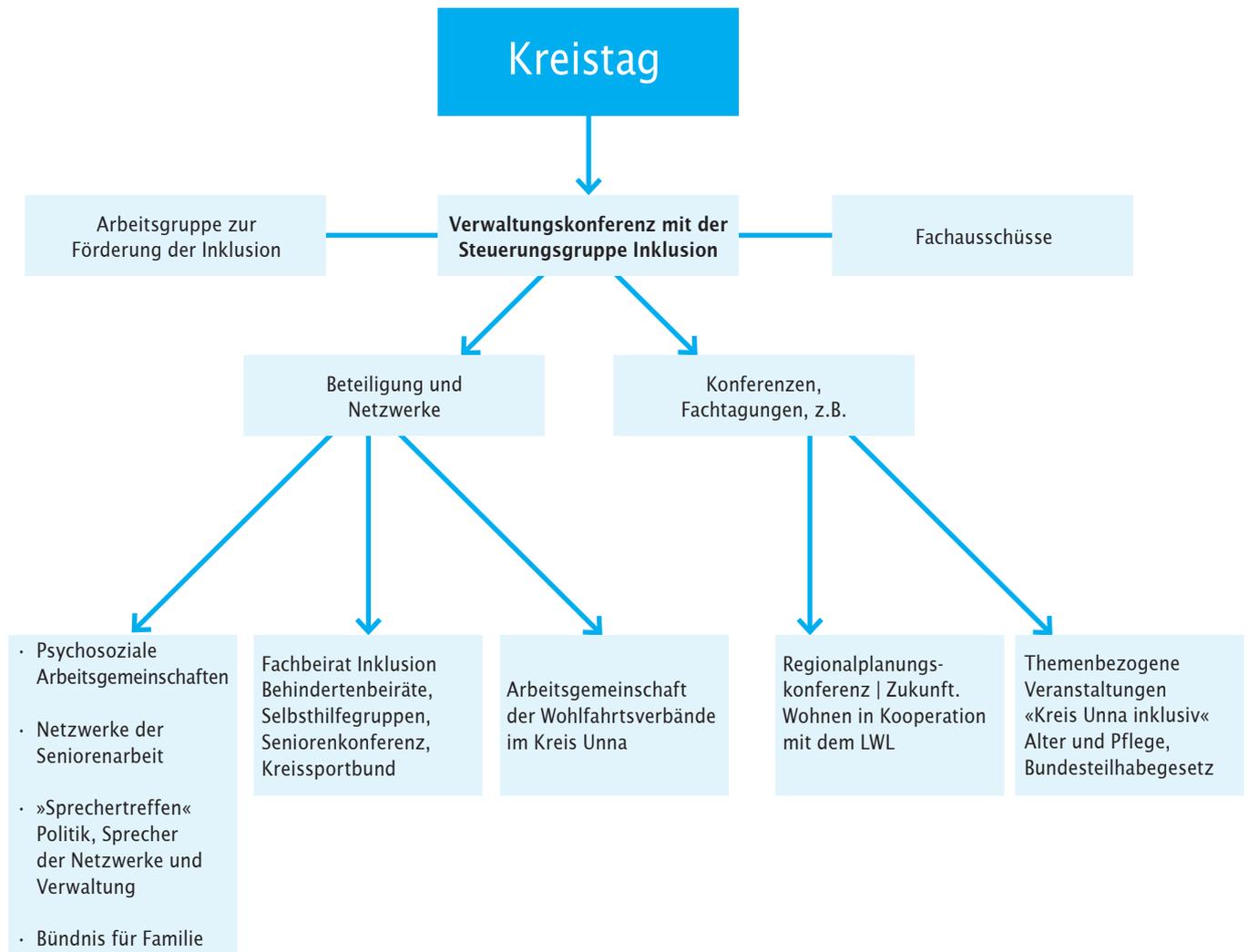
Anlage: 15.3

Stichwort: Auswertung Seminar »Jeder Jeck ist anders«



Anlage: 15.4

Stichwort: Strukturen und Netzwerke



Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«



Dokumentation

Kreis Unna:

Hier wird Mensch gesprochen.

Fortschreibung des Handlungsprogramms

Kreis Unna inklusiv

2016 bis 2020

Workshop

der Steuerungsgruppe und der Verwaltung Kreis Unna

Bergkamen, 13.11.2015

Dokumentation: Volker Meier, Horschler Kommunikation GmbH

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Vorbemerkung

Der Kreis Unna hat sich in den Jahren 2013 bis 2015 im Rahmen des Handlungsprogramms „Kreis Unna inklusiv“ die Umsetzung der Vorgaben aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zur Aufgabe gemacht. Nach Ablauf des ersten Geltungsrahmens steht für die Folgejahre 2016 bis 2020 (Ablauf der Wahlperiode) die Fortschreibung des Handlungsprogramms an. Der Kreistag hat in seinem Beschluss aus dem Dezember 2014 die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Umsetzung der UN-Konvention ausdrücklich hervorgehoben.

Der Gesamtprozess wird durch eine Steuerungsgruppe gelenkt, die in bislang in regelmäßigen Sitzungen Sachstandsberichte entgegen nimmt, sowie über Ressourcen und Schwerpunktsetzungen entscheidet. Die Steuerungsgruppe wird durch Landrat Michael Makiolla geleitet. Die Zusammensetzung regelt ein Beschluss des Kreistages aus dem Dezember 2012. Dabei ist sichergestellt, dass sowohl alle Dezernenten der Bereiche, die Fachbereichsleitungen und Stabsstellenleitungen, als auch Vertreter der örtlichen Betroffenenorganisationen Mitglieder der Steuerungsgruppe sind.

Diese Steuerungsgruppe traf sich am 13.11.2015 zu einem Workshop, um die Fortschreibung des Handlungsprogramms zu entwickeln.

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Neben den Mitgliedern dieser Steuerungsgruppe wurden zu dem Workshop auch die Geschäftsführer der kreiseigenen Gesellschaften und die Führung der Kreispolizeibehörde eingeladen.

Aufgabe und Zielsetzung

Der Workshop diene ausdrücklich nicht nur der Definition und Auflistung von Einzelmaßnahmen aus den Fachbereichen und Gesellschaften.

Es sollte vor allem der Versuch unternommen werden, die Inklusion zu einem der Markenzeichen der Verwaltung im Kreis Unna zu machen. Dazu sollten Ziele definiert und Schritte dahin benannt werden. Im Vordergrund soll dabei neben einer Vertiefung der in der ersten Periode begonnen Prozesse auch die Verstetigung des gesamten Prozesses stehen.

Herangehen

Der Workshop selbst wurde in Abwandlung von World-Cafés durchgeführt. Die Zahl der Teilnehmenden rechtfertigte die Bildung von drei Tischrunden. Bei der Zusammensetzung wurde insbesondere darauf geachtet, dass sich die Teilnehmenden fachübergreifend zusammenfanden. So wurde dem

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Querschnittscharakter des Themas Rechnung getragen. Daneben konnte eine allzu spezifische Sichtweise einzelner Fachbereiche vermieden werden.

Für die Moderation der World-Cafés konnten drei Moderatoren gewonnen werden, die selbst nicht in den laufenden Prozess eingebunden sind, also über ausreichend Distanz verfügten.

Alle Teilnehmenden wurden vorab über die Methode informiert. Zur Vorbereitung des Workshops wurden Sie darüber hinaus um die Beantwortung eines kleinen Fragebogens gebeten. Dabei sollte in knapper Form dargestellt werden, welche Initiativen jeweils ergriffen wurden und welche Strategien in den kommenden fünf Jahren im Vordergrund stehen werden. Die Zahl der Rückläufe der Fragebögen war allerdings zu gering, um eine Rolle bei der weiteren Vorbereitung des Workshops zu spielen. Die Inhalte der Rückläufe wurden im Verlauf des Workshops eingebracht.

Ergebnisse der World-Cafés:

In allen World-Cafés stand das Thema Kommunikation eindeutig im Vordergrund. Und zwar unabhängig davon, ob damit die Kommunikation „nach außen“ – also zwischen Verwaltung und Kunden angesprochen ist oder die interne Kommunikation, im engeren Sinne also die Sensibilisierung für das Thema Inklusion. Exemplarisch für diese eindeutige Schwerpunktbildung für die kommenden fünf Jahre wird hier die Ergebnissicherung des World-Cafés unter Leitung

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

von Herrn Kersten dargestellt. Die Teilnehmenden hatten hier die Möglichkeit die in der gemeinsamen Diskussion gefunden Cluster zur weiteren Strategie mit Punkten zu gewichten.

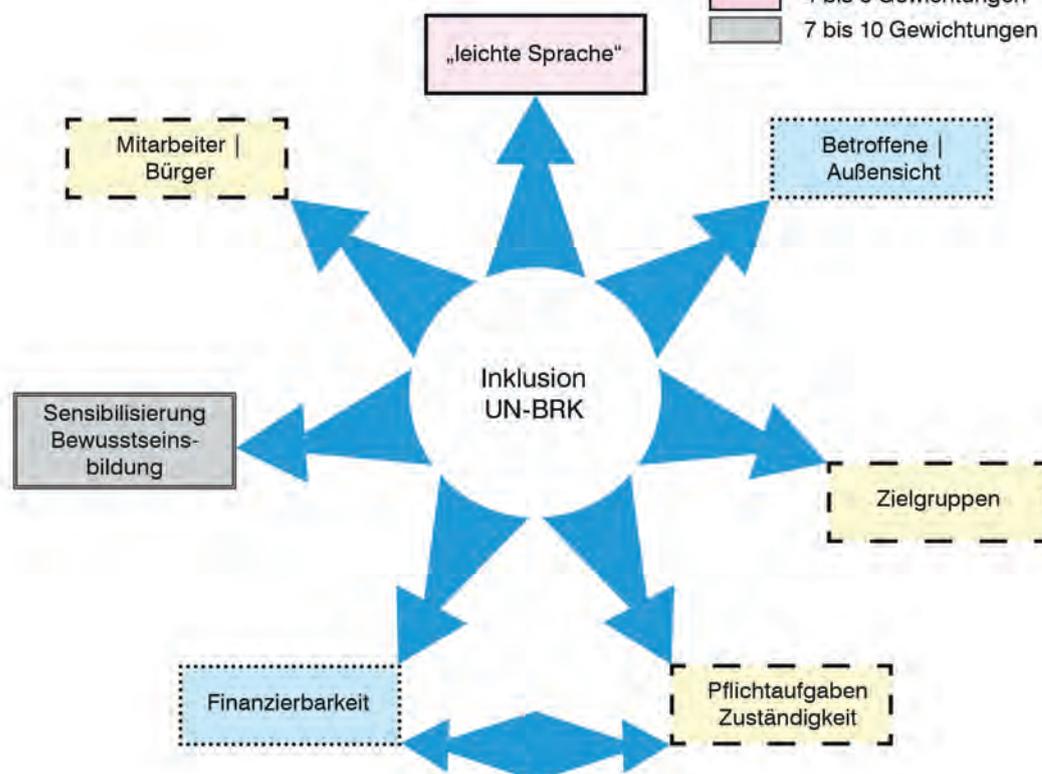
World-Café „Martin Kesten“

Gewichtung der Themenkomplexe

grafische Darstellung:

Legende:

-  keine Gewichtung
-  1 bis 3 Gewichtungen
-  4 bis 6 Gewichtungen
-  7 bis 10 Gewichtungen



Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Mit weitem Abstand liegt das Cluster „Bewusstseinsbildung“ mit 10 Nennungen vor allen anderen Schlagworten. Wobei aus der Diskussion und den konkreten Beispielen sowohl die Sensibilisierung/Bewusstseinsbildung in Verwaltung und Politik gemeint ist als auch eine breite öffentliche Wirkung für das Thema diskutiert wurde.

„Leichte Sprache“ (mit fünf Nennungen) nahm in den Diskussionen an allen Tischen einen breiten Raum ein, wobei der Begriff selbst als Schlagwort sowohl für „leichte“ vor allem aber auch für „verständliche Sprache“ verstanden werden muss. Beide Aspekte nahmen in den Diskussionen breiten Raum ein. Der Aufgabe sich (allen) Kunden gegenüber verständlich auszudrücken – und dabei rechtssicher zu formulieren – wird von allen Teilnehmenden also hohe Bedeutung zu gemessen. Das wird auch stellvertretend durch die konkreten Schlagworte aus demselben World-Café belegt:

- Offenheit gegenüber allen Menschen (Bürger/Bürgerinnen) mit/ohne Behinderung
- Alle Maßnahmen oder ...? erhalten den Zusatz zur „Inklusionsverträglichkeit“.
- Mitarbeiter|Betroffene mitnehmen.
- Der Mensch in den Mittelpunkt
- Kreis Unna: Bei uns wird „Mensch“ gesprochen.
- Wir wollen bewußt und sensibel mit den Belangen behinderter Menschen umgehen. Wir wollen in leicht verständlicher Sprache mit unseren Mitbürgern kommunizieren.
- Selbstverständnis für das Verhalten gegenüber den Bürgern formulieren.
- Hilfsangebote als Selbstverständnis

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

- Beteiligung Behindertenbeirat|Fachbeirat Inklusion bei Maßnahmen|grundsätzlichen Entscheidungen

Verwandte Schlagworte aus den anderen World-Cafés:

World-Café „Jürgen Klumpp“:

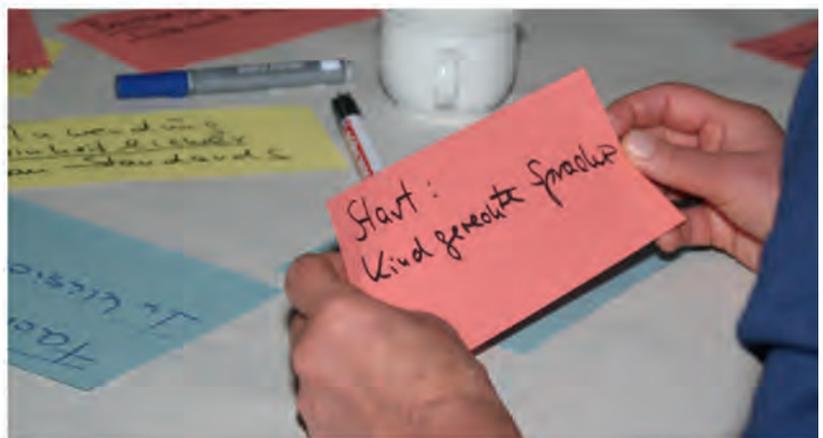
- Bessere Verständlichkeit von Schriftsätzen | „leichte Sprache“
- Kommunikation verbessern (FB 62).
 - Sprache
 - Formulare
- Optimierung Massenvordrucke
- Haltung zum Thema Inklusion weiter aktiv beeinflussen (Fortbildung, „Leitbild“, ...).
- Barrieren in
 - Antragsformularen
 - (Leistungs-) Bescheiden
 - Allg. Schriftverkehrweiter senken.
- bessere Vernetzung|Information über Angebote
- Mitarbeiter sensibilisieren, bauliche Maßnahmen im Sinne von Behinderten unter Anlehnung des Leitfadens umzusetzen (FB 60.2).
- Inklusionsgerechte Systeme zur Warnung der Bevölkerung einführen.

World-Café „Dr. Michael Nikolas“:

- Akzeptanzförderung
- Vermittlung | Information | Öffentlichkeitsarbeit
- Transparenz

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«



- „vorleben“
- Vor-Urteile reflektieren.
- Standards etablieren und sichern.

Ein **Schwerpunkt der Strategie der kommenden fünf Jahre** liegt also in der **(internen wie externen) Kommunikation des Themenkomplexes Inklusion** und damit auch in der **Bewusstseinsbildung**. Dazu, wie auch zu anderen Themen gibt es mehrere konkrete Vorschläge, die in der Ergebnissicherung vollständig wiedergegeben werden.

Ein weiterer wesentlicher Diskussionsstrang zieht sich um den Entwurf eines Leitbildes zum Thema, wobei auch hinterfragt wird, wie sich ein solches Leitbild zu anderen bereits existenten Leitbildern verhalten soll. Insgesamt aber wird eine generalisierende Leitbildentwicklung zum Thema positiv gesehen.

Insbesondere im World-Café unter Leitung von Herrn Dr. Nicolas findet diese Diskussion Niederschlag:

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Unbedingt notwendige Inhalte eines Leitbildes

- Zielgruppe: alle
- Ziel: Möglichkeit uneingeschränkter Teilhabe aller*
- Zeitfenster: 2020 = Etappenziel
- Bewusstsein über dauerhaften Prozess
- Bewusstseinsbildung (Instrumente entwickeln)

*Begriff im Verlauf der Diskussion gestrichen

Schwerpunktsetzungen für die Jahre 2016-2020

Die eindeutige Fokussierung des Workshops auf die Komplexe **Kommunikation, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung** sowie die intensive Diskussion um ein mögliches Leitbild der Kreisverwaltung (Binnenwirkung) und des Kreises (Außenwirkung) legen den Schluss nahe, den Weg hin zu einem **Leitbild** so zu gestalten, dass bereits die Entwicklung eines „**Leitbildes Inklusion**“ dem Ziel einer hohen **Sensibilisierung** und einer gesteigerten **Bewusstseinsbildung** dienen kann. In diesem Sinne ergeben sich folgende **Schlussfolgerungen**:

1. Der Kreis Unna entwickelt ein **Leitbild zum Thema Inklusion** als Querschnittsaufgabe.
2. Damit werden **Leitlinien für das Handeln von Verwaltung und Politik** festgelegt.

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

3. Die „Kreisgesellschaften“ werden beteiligt.
4. Der Entwicklungsprozess wird innerhalb dieser Gruppen fachbereichsübergreifend angelegt und dient durch regelmäßige Kommunikation der Zwischenstände auch der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung innerhalb des Hauses, der Gesellschaften und der Politik.
5. Der Zeitrahmen für diese Entwicklungsphase wird auf zwei Jahre definiert.
6. Die Diskussion zu Leitbild orientiert sich an einer noch zu erarbeitenden Vorlage. In diese Arbeitsgrundlage fließen bereits vorhandene Leitbilder, Sachstände aus den Kommunen und Beispiele aus vergleichbaren Kreisen ebenso ein, wie die Ergebnisse aus dem bisherigen Prozess.
7. Das Leitbild der Kreisverwaltung und der Weg dahin wird Ausgangspunkt einer breiten öffentlichen Diskussion. Ziel ist dabei, Inklusion zu einem der Markenzeichen des Kreises zu entwickeln.

Eng mit diesem Prozess verbunden ist die weitergehende **Konzeptentwicklung** zum Beispiel für den verstärkten Einsatz von **leichter oder verständlicher Sprache**. Wobei beide Prozesse notwendigerweise bereichsübergreifend organisiert werden müssen. Nur so wird dem Querschnittcharakter des Themas Rechnung getragen und ein tragfähiges Ergebnis erzielt.

Unabhängig von der Leitbildentwicklung können andere Ergebnisse des Workshops direkt und ergänzend zur Leitbild-diskussion angegangen werden. Dazu gehören eine Reihe von „Einzelmaßnahmen“, die im Vorfeld des Workshops und währenddessen definiert wurden.

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Ein weiteres Kernstück im Sinne einer weitgehenden Sensibilisierung liegt in der Einbindung des Themas Inklusion in der verwaltungsinternen **Ausbildung** des Kreises.

Und genauso bildet die Fortführung und Intensivierung der **Weiterbildungsinitiativen** zur Inklusion eine Möglichkeit für das Thema zu sensibilisieren und auch konkrete Veränderungen herbeizuführen.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen kann die Kooperation im Aktion Mensch-Projekt „Auf dem Weg, hin zu einem inklusiven Kreis Unna“ eingebunden werden und damit einer breitere Öffentlichkeit erlangen.

Fazit

Kreis Unna:

Hier wird Mensch gesprochen.

Das oben genannte Statement eines Teilnehmers des Workshops beschreibt in gewisser Weise bereits den Status Quo der Bemühungen in der Zeit laufenden Handlungsprogramms. Der Kreis Unna hat in den zurückliegenden Jahren eine auffällig positive Entwicklung vorzuweisen. Das wird so auch während des Workshops von den Vertretern der Behindertenverbände und den vier Moderatoren bestätigt und durch eine beindruckende Liste der laufenden und abgeschlossenen Maßnahmen belegt.

Gleichwohl beschreibt das Zitat auch eine mögliche Zielsetzung für die vorgeschlagene Schwerpunktsetzung auf die

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«



Bereiche Sensibilisierung, Kommunikation und Leitbildentwicklung. Dabei wird es darauf ankommen, zunächst die Zielsetzung des Prozesses frühzeitig und breit zu kommunizieren und für Akzeptanz zu werben.

Auf der anderen Seite darf der Entwicklungsprozess hin zu einem Leitbild nicht zum Stillstand bei der Entwicklung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen in den einzelnen Bereichen führen. Hier sind die Nennungen von entsprechenden Vorhaben hilfreich, weitere Abfragen im Nachgang könnten allerdings noch weitere Ergebnisse bringen.

Im Ganzen scheint eine Schwerpunktsetzung, wie beschrieben sinnvoll. Auch deshalb, weil begrenzte Ressourcen eine solche Konzentration erfordern. Dies gilt im Übrigen trotz der auffälligen kleinen Rolle, die das Thema „Finanzierbarkeit“ in den Diskussionen gespielt hat.

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Ergebnissicherung

**Kreis Unna:
Hier wird Mensch
gesprochen.**

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

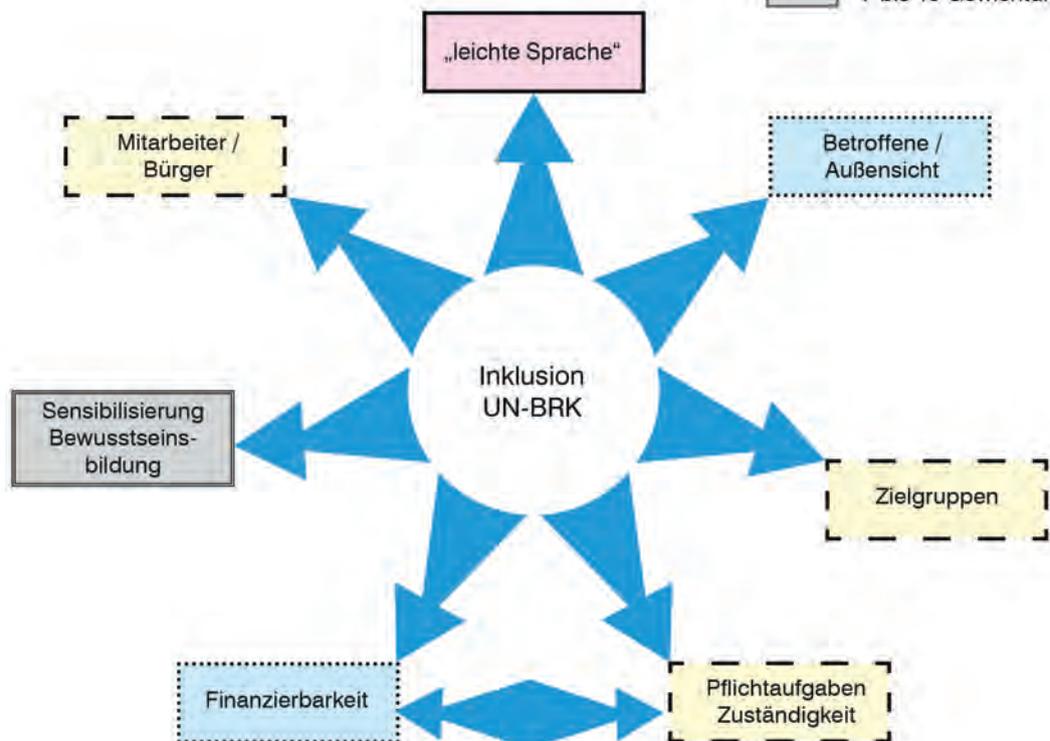
Ergebnissicherung

- Abschriften der Charts
- grafische Darstellungen
- Schlagwortsicherung

World-Café „Martin Kesten“
Gewichtung der Themenkomplexe
grafische Darstellung

Legende:

- keine Gewichtung
- 1 bis 3 Gewichtungen
- 4 bis 6 Gewichtungen
- 7 bis 10 Gewichtungen



Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«



Schlagwortspeicher

- Offenheit gegenüber allen Menschen (Bürger | Bürgerinnen) mit|ohne Behinderung
- Alle Maßnahmen oder (Schrift unleserlich)...? erhalten den Zusatz zur „Inklusionsverträglichkeit“.
- Mitarbeiter | Betroffene mitnehmen.
- Der Mensch in den Mittelpunkt
- Kreis Unna: Bei uns wird „Mensch“ gesprochen.
- Wir wollen bewußt und sensibel mit den Belangen behinderter Menschen umgehen.
Wir wollen in leicht verständlicher Sprache mit unseren Mitbürgern kommunizieren.
- Selbstverständnis für das Verhalten gegenüber den Bürgern formulieren.
- Hilfsangebote als Selbstverständnis
- Beteiligung Behindertenbeirat | Fachbeirat Inklusion bei Maßnahmen | grundsätzlichen Entscheidungen

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

**Ergebnissicherung
World-Café „Jürgen Klumpp“**

Teil 1:

Fortsetzung

- Bessere Verständlichkeit von Schriftsätzen | „leichte Sprache“
- Kommunikation verbessern (FB 62).
 - o Sprache
 - o Formulare
- Beobachtung der Technik zur Blindennavigation
(=> Soest) (FB 62)
- Optimierung Massenvordrucke
- Fortführung im Rahmen der stetigen Aufgabenerfüllung
(FB 53)
 - Selbsthilfe
 - Schulärztl. Tätigkeiten
 - Zahngesundheit
 - Frühförderung
 - Beratung psych. Kranker
 - Allgemeine Behindertenberatung
- Haltung zum Thema Inklusion weiter aktiv beeinflussen
(Fortbildung, „Leitbild“, ...).
- Barrieren in
 - Antragsformularen
 - (Leistungs-) Bescheiden
 - Allg. Schriftverkehrweiter senken.

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

- Nachbetrachtung der durchgeführten Baumaßnahmen, evtl. Nachbesserungen hinsichtlich Bedarfsänderungen und neue Anforderungen im Rahmen der Bauunterhaltung
- Berücksichtigung von Leitelementen in allen Baumaßnahmen des Straßenbaus.
Die Ausstattung beruht auf dem Leitfaden des Landes NRW. (FB 60.2).
- Weiterführung des „Projektes“ Optimierung der Fußgänger-Lichtzeichenanlagen
- Barrieren im Kreishaus weiter reduzieren (Bsp.: 1.OG -> Landrat) ...Selbstreflektion...
- bessere Vernetzung | Information über Angebote

Ergebnissicherung

World Café „Jürgen Klumpp“

Teil 2:

Neu

- Nutzung von Geoinformationssystemen zur Datenanalyse (FB 62)
z.B.:
 - Gesundheitsdaten
 - Mobilität
 - Demografie
 -
 -

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

- Konzepte von Baumaßnahmen anhand des Leitfadens mit Behindertenverbänden auf die Akzeptanz von Benutzergruppen diskutieren und ggf. verbessern (FB 60.2).
- Mitarbeiter sensibilisieren, bauliche Maßnahmen im Sinne von Behinderten unter Anlehnung des Leitfadens umzusetzen (FB 60.2).
- Berücksichtigung der Bedarfe | Belange von Menschen mit Behinderung in der Zielplanung
- Thema verstärkt nach „außen“ tragen => Arbeitsgruppe.
- Inklusionsgerechte Systeme zur Warnung der Bevölkerung einführen.
- Weiterführung und Intensivierung der inklusiven baulichen Maßnahmen an den kreiseigenen Liegenschaften im Hochbau und Straßenbau, evtl. bauliche Maßnahmen an den angemieteten Gebäuden, Übertragungsarbeiten bei den Eigentümern der Liegenschaften.
- Inklusionsbegriff weiter fassen?
 - Herausforderungen Zuwanderung
- Rechtsübergreifende Strategien | Institutionen weiterentwickeln
- Fußgängerfreundliche Straßenraumgestaltung (Barrierefreiheit)

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«



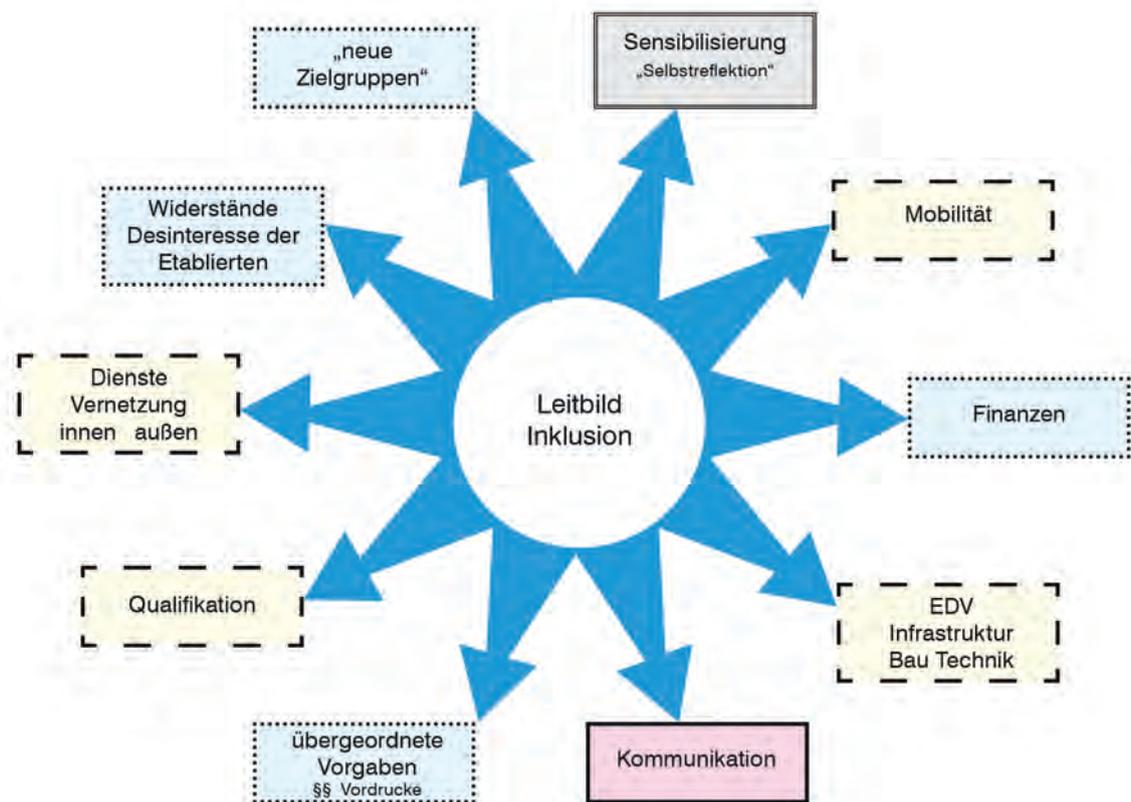
Beispiele:

- Reduzierung des Verkehrsraumes für durchfließenden (motorisierten) Verkehr
- breite Gehwege
- vermehrt abgesenkte Bordsteine
- attraktive Querungshilfen an allen innerstädtischen Hauptverkehrsachsen
- Vermeidung des Gehwegsparkens (Sonderverkeherschau)
- Verbesserung der „Willkommenskultur“:
„Abholservice der Fachbereiche“ (Kunden werden an der Info abgeholt)
- Daten erheben und nutzen

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

**Gewichtung der Themen für ein Leitbild
World-Café „Jürgen Klupp“:**



Legende:

-  keine Gewichtung
-  1 bis 3 Gewichtungen
-  4 bis 6 Gewichtungen
-  7 bis 10 Gewichtungen

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Ergebnissicherung
World Café „Dr. Michael Nikolas“

Wandzeitung

- Akzeptanzförderung
- Wirksamkeitsorientierung |
Lösungsorientierung statt Problemorientierung
- Vermittlung | Information | Öffentlichkeitsarbeit
- Transparenz
- Aus- und Fortbildung
- „vorleben“
- Vor-Urteile reflektieren
- Standards etablieren und sichern

Unbedingt notwendige Inhalte eines Leitbildes

- Zielgruppe: alle
- Ziel: Möglichkeit uneingeschränkter Teilhabe aller*
- Zeitfenster: 2020 = Etappenziel
- Bewusstsein über dauerhaften Prozess
- Bewusstseinsbildung (Instrumente entwickeln)

*Begriff im Verlauf der Diskussion gestrichen

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Steuerungsgruppe | Arbeitsgruppe zur Förderung der Inklusion | Gesellschaften

Name	Bereich	
Ferdinand Adam	Leitung FB 32, öffentliche Sicherheit und Ordnung	anwesend
Heinz Appel	Leitung Steuerungsdienst - FD 10	anwesend
Hartmut Biermann	FD 16.2, Systeme und Kundenbetreuung	entschuldigt
Gabi Bierwolf-Siegrist	FD 11.2, Personal Sachgebietsleiterin (V)	entschuldigt
Bertram Boekamp	Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten - RPA	anwesend
Eva Börger	Leitung FB 62, Vermessung und Kataster	anwesend
Frank Brüggemann	KV Unna, Personalratsvorsitzender	anwesend
Jürgen Busch	FB 60, Bauen, Leitung Sachgebiet Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen	anwesend
Norbert Diekmännken	Leitung FB 50, Arbeit und Soziales	anwesend
Volker Emmert	Kreispolizeibehörde, Dezernent	entschuldigt
Andreas Feld	Leiter Verkehrsmanagement VKU	anwesend
Matthias Fischer	Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft, UKBS	entschuldigt
Tanja Fityka	FD 11, Personal, Ausbildungsleitung, Fortbildung	entschuldigt
Andreas Gérard	GWA	anwesend
Ursula Grewe	FB 50, Leitung Sachgebiet soziale Sicherung	entschuldigt
Holger Gutzeit	Leitung Zentrale Dienste - FD 11	entschuldigt
Torsten Göpfert	Dezernent III	anwesend
Matthias Hartmann	Kreissportbund – KSB	entschuldigt
Ludwig Holzbeck	Leitung FB 69, Natur und Umwelt	entschuldigt
Thomas Hengstenberg	FB 41-Kultur	anwesend
Renate Jung	Behindertenbeirat Kamen, Fachbeirat Inklusion	anwesend
Michael Kesten	Inklusionsbeauftragter Schule	anwesend
Jürgen Klumpp	Kompetenzteam Bildung Kreis Unna	anwesend
Birgit Kollmann	FB 53, Gesundheit und Verbraucherschutz	anwesend
Christian Krahl	FD 10, Steuerungsdienst	entschuldigt
Sabine Leißer	Leitung Stabsstelle Planung und Mobilität – PM Leitung Arbeitsgruppe,	anwesend
Nicole Löbbe	Gleichstellungsbeauftragte	entschuldigt
Michael Makiolla	Landrat Kreis Unna	anwesend

Anlage: 15.5

Stichwort: Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«

Name	Bereich	
Walter Marsiske	Leitung FB 40, Schulen und Bildung	entschuldigt
Volker Meier	Horschler Kommunikation, Unna	anwesend
Dr. Michael Nikolas	Leiter des Kompetenzteams Bildung Kreis Unna	anwesend
Gabi Olbrich-Steiner	PM, Behindertenbeauftragte	anwesend
Hans Pankalla	Leitung FD 16, Zentrale Datenverarbeitung	entschuldigt
André Pieperjohanns	VKU, Geschäftsführer	entschuldigt
Josef Porzybot	KV Unna, Schwerbehindertenvertretung	entschuldigt
Ulrich Quenkert	FB 60, Bauaufsicht, Bauberatung, Baugenehmigungen, Bauordnungsangelegenheiten, Große Sonderbauten	entschuldigt
Constanze Rauert	Leitung Presse und Kommunikation – PK	anwesend
Marina Raupach	FB 50, Arbeit und Soziales, Leitung Sachgebiet Integrationsförderung	entschuldigt
Ralf Sänger	Leitung Umweltzentrum Westfalen	anwesend
Ulrike Schatto	Jobcenter Kreis Unna, Bahnhofstr. 63, 59423 Unna	anwesend
Christian Scholz	Jobcenter Kreis Unna, Bahnhofstr. 63, 59423 Unna	anwesend
Detlef Schröder	Leitung FB 60, Bauen	anwesend
Anja Seeber	FB 40, Schulen und Bildung, SL Berufskollegs und Förderschulen	anwesend
Joanna Seyda-Herforth	Leitung Stabsstelle Rechtsangelegenheiten - RA	anwesend
Günther Sparbrod	Leitung FB 36, Straßenverkehr	anwesend
Holger Stoltefuß	FB 32, SL Ausländer und Personen-standswesen	entschuldigt
Bernd Teichert	FB 60, Sachgebiet Wohnungswesen	entschuldigt
Hans-Werner Thiele	FB 60, Leitung Sachgebiet Hoch-baumaßnahmen an Dienstgebäuden	entschuldigt
Dr. Detlef Timpe	Dezernent II	entschuldigt
Klaus Thielker	Behindertenbeirat Lünen, Fachbeirat Inklusion	anwesend
Sandra Waßen	Leitung FB 51, Familie und Jugend	anwesend
Jürgen Werner	FB 69, Sachgebietsleiter Natur und Umwelt -	anwesend
Dajana Wiggeshoff	Zentrale Dienst – Personal -	anwesend
Hans Zakel	PM	anwesend

Am Workshop nahmen mit einer Ausnahme Vertreterinnen und Vertreter aller Fachbereiche und Stabsstellen sowie des Personalrats teil. Vetreten waren darüber hinaus die GWA und die VKU.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft



13.07.2015

Drucksache 085/15

Neuordnung der Förderschullandschaft für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung im Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Kultur	18.08.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	21.09.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	22.09.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Schulen und Bildung
Berichterstattung	Dezernent Dr. Dettlef Timpe

Budget	40	Schulen und Bildung
Produktgruppe	40.02	Förderschulen
Produkt	40.02.neu.	Förderzentren Unna und Nord

Haushaltsjahr	2016	Ertrag/Einzahlung [€]
	2017	Aufwand/Auszahlung
		[ca. 2.400.000€ ab 2017]

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Kreises Unna begrüßt das mit den Städten und Gemeinden auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Dr. Habeck entwickelte Konzept zur Neuordnung der Förderschullandschaft im Kreis Unna und ist bereit, die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse gemeinsam mit ihnen zu fassen.

Mit dieser Neuordnung und dem qualitativ guten und noch relativ ortsnahen Förderschulangeboten bleibt den Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Kreis Unna die Wahlfreiheit zur

Landrat	Dezernent/in	Leitung Organisationseinheit	Sachgebietsleitung/Sachbearbeitung
Datum	Datum	Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

sonderpädagogischen Förderung in allgemeinen Schulen oder Förderschulen.

2. Zum Schuljahr 2016/17 (01.08.2016) errichtet der Kreis Unna als Schulträger eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I in Unna als Ganztagschule (Förderzentrum Unna, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 78) - § 81 i.V.m. § 82 Abs. 10 und § 20 Abs. 7 SchulG NRW.
Die Schule wird im integrativen Verbund errichtet. Unterricht kann auch in kooperativer Form erteilt werden.

3. Zum Schuljahr 2016/17 (01.08.2016) errichtet der Kreis Unna als Schulträger eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I, Moltkestraße 93, 44536 Lünen, mit Standorten in Lünen (44536 Lünen, Moltkestr. 93) und Selm (59379 Selm, Waltroper Str. 19) als Ganztagschule (Förderzentrum Nord) - § 81 i.V.m. § 82 Abs. 10 und § 20 Abs. 7 SchulG NRW.
Die Schule wird im integrativen Verbund errichtet. Unterricht kann auch in kooperativer Form erteilt werden.

4. Der Standort der Regenbogenschule, Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe, Kurpark 2, 59425 Unna, wird zum Schuljahr 2016/17 (01.08.2016) an den Standort Overbergstraße 18, 58730 Fröndenberg, verlagert.

Der Standort der Regenbogenschule, Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe, Kreuzstraße 116, 44532 Lünen, wird zum Schuljahr 2016/17 (01.08.2016) an den Standort Rünther Straße 80, 59192 Bergkamen, verlagert.

Hauptstandort der Regenbogenschule, Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe, wird der Standort Rünther Str. 80, 59192 Bergkamen.

5. Die Sekundarstufe I der Regenbogenschule, Förderschule des Kreises Unna (Standort 59192 Bergkamen, Alisostr. 50) mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wird zum Schuljahresende 2016/17 (31.07.2017) aufgelöst (§ 83 SchulG NRW).

Die zum Ende des Schuljahres 2016/17 noch verbleibenden Schülerinnen und Schüler können ihre Schullaufbahn an den Förderzentren (Förderzentrum Unna bzw. Förderzentrum Nord mit den Teilstandorten in Lünen und Selm) fortsetzen.

6. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede für die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe (vom 1.1.1997 in der geänderten Fassung des Jahres 2002) wird zum Schuljahresende 2015/16 (31.07.2016) aufgehoben.

7. Die Sonnenschule, Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe (Leningser Str. 47, 59174 Kamen) wird zum Schuljahr 2017/2018 (01.08.2017) an den Standort 59192 Bergkamen, Rünther Str. 80, verlagert.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Zum Schuljahr 2017/2018 (01.08.2017) errichtet der Kreis Unna einen Teilstandort der Sonnenschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe, am Standort 58730 Fröndenberg, Overbergstraße 18.

8. Die Sonnenschule und die Regenbogenschule, Förderschulen des Kreises Unna im Primarbereich, werden zum 01.08.2017 in Ganztagschulen umgewandelt.
9. Alle Aufwendungen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Unna werden über die allgemeine Kreisumlage finanziert.
10. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen Genehmigungen gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW einzuholen.
11. An der Fortentwicklung des Förderschulwesens im Kreis Unna wirken die Städte und Gemeinden über die Schuldezernentenkonferenz mit.
12. Diese Beschlüsse des Kreistages stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse in den Städten und Gemeinden.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Sachbericht

1. Rechtlicher Rahmen des Schulgesetzes NRW

Mit der Unterzeichnung des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderung im Jahre 2009 haben sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, das Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten.

Dies schließt – so das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW – die Existenz von speziellen Einrichtungen nicht aus, sondern macht es vielmehr erforderlich, dass die Betroffenen oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter selbst darüber entscheiden können, ob sie diese in Anspruch nehmen wollen.

Die allgemeinen Schulen sollen der Regelförderort für alle Schülerinnen und Schüler werden, die Betroffenen (bzw. ihre Eltern) sollen aber auch spezifische Einrichtungen, die Förderschulen, wählen können.

Gem. § 20 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 sind Orte der sonderpädagogischen Förderung demnach

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke.

Nach Absatz 2 dieser Vorschrift findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

In diesem Zusammenhang eröffnet § 132 Abs. 1 SchulG den Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden wie auch den kreisfreien Städten als Schulträger allerdings auch die Möglichkeit, im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zu vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist.

Ferner kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 SchulG sogar die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Auch in diesem Falle muss nach Satz 2 gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist.

Wie im gesamten Land Nordrhein-Westfalen unterliegen auch die Veränderungen in der Schullandschaft im Kreis Unna einer besonderen Dynamik: der Rückgang der Schülerzahlen, ein verändertes Auswahlverhalten vorhandener Systeme und der Weg zu einem inklusiven Schulsystem stehen als zentrale Herausforderungen im Raum.

Neben den Grund- und Hauptschulen sind von diesen Veränderungen insbesondere die Förderschulen betroffen, letztere verstärkt auch durch die Neufassung der „Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ von Oktober 2013.

Auf die bisherige Förderschullandschaft im Gebiet des Kreises Unna bezogen sind zukünftig folgende

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

wesentliche Eckpunkte der „Mindestgrößen-VO“ bei der Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu berücksichtigen:

- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt **Lernen**:
144 Schüler/innen
(bei ausschließlicher Schülerschaft der Sekundarstufe I: 112 Schüler/innen)
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt **Sprache**:
55 Schüler/innen an Schulen der Primarstufe
66 Schüler/innen an Schulen der Sekundarstufe I
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt **Emotionale und soziale Entwicklung**:
88 Schüler /innen an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I
33 Schüler/innen an Schulen der Primarstufe
55 Schüler/innen an Schulen der Sekundarstufe I
- **Förderschulen im Verbund**:
144 Schüler/innen
(bei ausschließlicher Schülerschaft der Sekundarstufe I: 112 Schüler/innen)
- eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Teilstandorten geführt werden; in diesem Fall ist an jedem **Teilstandort mindestens die Hälfte der o.g. jeweils maßgebenden Schülerzahl erforderlich**

2. Vorgehensweise im Kreis Unna

Um den unvermeidlichen Prozess der Veränderung nicht durch schulaufsichtliche Einzelentscheidungen in Umsetzung einer Verordnung hinnehmen zu müssen, sondern stattdessen gestaltend wirken zu können, haben sich die Schulträger im Kreis Unna (10 kreisangehörige Städte und Gemeinden und der Kreis) im Jahre 2013 auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Der Kreis ist in diesem Zusammenhang von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Schuldezernentenkonferenz gebeten worden, für die weitere Planung der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Unna unter Beibehaltung des nach § 20 SchulG eingeräumten Elternwahlrechts eine externe Begleitung zu suchen.

Ziel des Kreises Unna und der zehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden war es dabei, den Eltern auch weiterhin ein Wahlrecht zwischen einer Förderschule und dem inklusiven Unterricht in einer allgemeinen Schule einzuräumen und nicht von der Möglichkeit des § 132 Abs. 1 und 2 SchulG Gebrauch zu machen, wonach die Schulträger in einem Kreis ebenso wie die kreisfreien Städte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) ein vollständiges inklusives Schulangebot einführen können.

Nach einer Auswahlentscheidung zwischen mehreren Anbietern und unter Einbeziehung von Erfahrungen aus anderen Kreisen zur gleichen Thematik wurde der Auftrag zur externen Begleitung an Herrn Dr. Habeck vom Institut für Schulentwicklungsforschung der Technischen Universität Dortmund vergeben.

Schwerpunktmäßig wurde dabei die Erbringung folgender Leistungen vereinbart:

- qualitative und quantitative Bewertung der einzelnen Schulstandorte mit der Prognose einer möglichen zukünftigen Entwicklung

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

- Erstellung eines Masterplans Inklusion, der auf der Basis der Einzelbetrachtung der Förderschulstandorte eine regionale Perspektive bzw. kreisweite Planung entwickelt
- Vorschläge für eine zukunftssichere Ausrichtung der regionalen Schulstruktur für die Umsetzung des Themas Inklusion
- Empfehlungen zu einer möglichen Trägerstruktur im Kreis Unna

Das Gutachten und der Masterplan beziehen sich dabei auf die von dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) betrachteten Lern- und Entwicklungsstörungen, somit auf die Förderschwerpunkte

- Lernen
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache

Hinsichtlich der von Herrn Dr. Habeck angewandten Methode gilt es darauf hinzuweisen, dass das Gutachten einem mehrperspektivischen Ansatz folgt.

Für die quantitative Bestandsaufnahme wurde auf Daten der Schulträger, der Schulen sowie der Schulaufsicht und von IT.NRW zurückgegriffen. Dazu zählten auch die Entfernungskilometer zwischen den einzelnen Standorten, die Aufschluss über den Faktor „wohntnahe Beschulung“ geben sollten.

Für die qualitative Bestandsaufnahme waren die wesentlichen Grundlagen sowohl Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulträger und der Schulleitungen als auch Datenauswertungen und natürlich Schulbesichtigungen.

Die Inhalte orientierten sich dabei an vergleichbaren Fragen der Qualitätsanalyse NRW.

Von Dezember 2013 bis August 2014 hat Herr Dr. Habeck an insgesamt 4 Sitzungen der Schuldezernentinnen und Schuldezernenten - jeweils unter Beteiligung der unteren und oberen Schulaufsicht - teilgenommen, über die Zwischenergebnisse seiner Arbeit berichtet (insgesamt 4 Zwischenberichte) und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Die Präsentation des Förderschulgutachtens für den Kreis Unna erfolgte schließlich am 24.09.2014. In drei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen wurde das Förderschulgutachten an diesem Tag von Herrn Dr. Habeck im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit den Schuldezernentinnen und Schuldezernenten der Städte und Gemeinden im Kreis Unna sowie des Kreises Unna zunächst den Vertreterinnen und Vertretern der Presse vorgestellt.

Darauf folgte die Präsentation des Förderschulgutachtens für die jeweiligen Schulausschussvorsitzenden und Vertreter/innen, für weitere politische Vertreterinnen und Vertreter sowie für die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verwaltungen.

Gleichfalls wurden unter Anwesenheit der unteren und oberen Schulaufsicht die Schulleitungen der Förderschulen im Gebiet des Kreises Unna am 24.09.2014 über die Inhalte und Ergebnisse des Förderschulgutachtens informiert.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

3. Ergebnisse des Gutachtens und Empfehlungen

Wesentlicher Teil des Gutachtens sind die an die Politik und Verwaltung gerichteten Empfehlungen für die Trägerschaft und für Standortfragen in einer mittelfristigen Perspektive bis 2020, die letztlich einem Masterplan gleichzusetzen sind:

Empfehlung 1: Die zukünftigen Förderschulen umfassen im Sekundarbereich I Verbundschulen der Förderschwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung.

Empfehlung 2: Jede einzelne zukünftige Förderschule umfasst jeweils nur eine Schulstufe (Primarbereich ODER Sekundarstufe I).

Empfehlung 3: Die Träger aller Förderschulen Lernen und der Träger der Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung fassen den Beschluss, diese zum 01.08.2016 gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) aufzulösen.

Empfehlung 4: Der Kreis Unna fasst den Beschluss zur Errichtung von zwei Förderschulen im Verbund Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung für den Sekundarbereich I und einer Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung für den Primarbereich zum 01.08.2016 gem. § 81 Abs. 2 SchulG.

Empfehlung 5: Standort der Förderschule Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung Mitte/Süd im Sekundarbereich I wird die heutige Harkortschule in Unna.

Empfehlung 6: Standort der Förderschule Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung Nord im Sekundarbereich I wird die heutige Friedrich-Ebert-Schule in Lünen.

Empfehlung 7: Standorte im Förderschulbereich Sprache sind die Teilstandorte Fröndenberg und Bergkamen-Rünthe.

Empfehlung 8: Standorte im Förderschulbereich Emotionale und soziale Entwicklung im Primarbereich sind die Teilstandorte Fröndenberg und Bergkamen-Rünthe.

Empfehlung 9: Teilstandorte der Zielplanung 2020 werden bei noch nicht ausreichendem Gebäudebestand des Endausbaus nach Bedarf weiter vorgehalten. Schließungen dieser (möglichen) Teilstandorte erfolgen sukzessive mit dem Absinken der Schülerschaft.

Nach Vorlage des vollständigen Gutachtens sind anschließend unter steter Beteiligung der Runde der Schuldezernentinnen und -dezernenten die schulorganisatorischen und schulrechtlichen wie auch die haushaltsrechtlichen Fragen von der Verwaltung für eine Beschlussfassung vorbereitet worden.

4. Standorte der Förderzentren

Die Schuldezernentinnen und Schuldezernenten sind der Empfehlung des beauftragten Gutachters gefolgt und schlagen vor, aufgrund der stark absinkenden Schülerzahlen für den Förderschwerpunkt Lernen kein Förderschulangebot im Primarbereich mehr vorzuhalten.

In Bezug auf den Förderschwerpunkt Lernen sollen gemäß der Empfehlung 1 im Sekundarbereich I

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Verbundschulen der Förderschwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet werden.

Mit dieser Verbundlösung wird auch sichergestellt, dass für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine tatsächliche Wahlmöglichkeit zwischen inklusiver Beschulung und Förderschule im Bereich der Sekundarstufe I besteht. Diese Möglichkeit würde bei der Weiterführung oder Neueinrichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufgrund zurück gehender Schülerzahlen in diesem Förderschwerpunkt nach kurzer Zeit voraussichtlich nicht mehr bestehen.

Unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen haben Begehungen der zukünftigen Schulstandorte der neuen und auch der nur örtlich zu verlagernden Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Unna stattgefunden. Die für den Schulbetrieb zum 01.08.2016 notwendigen baulichen Maßnahmen sind in intensiven Gesprächen mit den Immobilienverwaltungen der betreffenden Städte diskutiert und für eine Entscheidung vorbereitet worden.

Die Schulgebäude der zukünftigen Schulstandorte sollen ggfs. unter Einschluss gebäudebezogener Dienstleistungen längerfristig vom Kreis Unna angemietet werden.

5. Schulisches Konzept für die Förderzentren

Von einer Projektgruppe, die sich aus Experten/innen in Fragen der organisatorischen und pädagogischen Schulentwicklung zusammengesetzt hat, ist ein pädagogisch struktureller Rahmen für die beiden neuen Verbundschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung im Sekundarbereich I entwickelt worden.

Als zu beratende Sachverhalte wurden vereinbart:

- Organisation der Förderschulen im Verbund
- Abschlüsse in verschiedenen Bildungsgängen und Sicherung der Anschlussfähigkeit
- Konzepte intensivpädagogischer Förderung
- Konzepte der Berufsorientierung
- Organisation des Ganztagsangebotes
- Konzepte der Kooperation und Vernetzung mit allgemeinen Schulen
- Anforderungen an Ausstattung der Schulen
- Personelle Ressourcen nichtlehrendes pädagogisches Personal

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte ist von der Projektgruppe das als Anlage beigefügte „Gemeinsame Rahmenkonzept für das Förderzentrum Unna und das Förderzentrum Nord (Teilstandorte Lünen und Selm)“ erarbeitet worden.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Unna sowie Genehmigung der neuen Verbundschulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde und anschließender Festlegung der Schulleitungsteams wie auch der Lehrerkollegien soll auf Grundlage dieses Rahmenkonzeptes eine weitere Konkretisierung zur Aufnahme des Schulbetriebs zum 01.08.2016 erfolgen.

Die beiden neu zu errichtenden Förderzentren im Kreis Unna werden konzipiert als Ganztags-Förderschulen mit den beiden Förderschwerpunkten „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“. Nach den bestehenden Planungen wird das Förderzentrum Unna Schülerinnen und Schüler aufnehmen aus Unna, Holzwickede, Bönen, Kamen, Schwerte und Fröndenberg.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Das Förderzentrum Nord mit den Teilstandorten Lünen und Selm wird Schülerinnen und Schüler aufnehmen aus Lünen, Selm, Bergkamen und Werne.

Nach den vorliegenden Schülerzahlen stellt sich die Entwicklung der Schülerschaft wie folgt dar:

Schule	Schuljahr 2013 / 2014	Schuljahr 2014 / 2015	Schuljahr 2015 / 2016 *)	Schuljahr 2016 / 2017 *)
Albert-Schweitzer-Schule Bergkamen	123	105	84	68
Sodenkampfschule Fröndenberg	54	45	39	32
Käthe-Kollwitz-Schule Kamen	80	66	59	49
Friedrich-Ebert-Schule Lünen	152	130	99	84
Schule an der Ruhr Schwerte	103	96	81	68
Pestalozzischule Selm	157	177	160	128
Harkortschule Unna	125	106	79	66
Barbarschule Werne	73	71	68	56
Regenbogenschule Sek. I	84	79	80	max. 97 (abzgl. Wechsler in die allgemeine Schule)

*) Prognosezahlen der Schulaufsicht

Legt man diese Prognosezahlen zugrunde, ist eine Aufteilung der Schüler und Schülerinnen auf die zukünftigen Standorte wie folgt denkbar:

Förderzentrum Unna

Schüler/innen der Sodenkampfschule Fröndenberg	32
Schüler/innen der Käthe-Kollwitz-Schule Kamen	49
Schüler/innen der Schule an der Ruhr Schwerte	68
Schüler/innen der Harkortschule Unna	66
insgesamt:	215

Förderzentrum Nord, Teilstandort Lünen

Schüler/innen der Albert-Schweitzer-Schule Bergkamen	68
Schüler/innen der Friedrich-Ebert-Schule Lünen	84
Schüler/innen der Barbaraschule Werne	56
insgesamt:	208

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Förderzentrum Nord, Teilstandort Selm

Schüler/innen der Pestalozzischule Selm	128
insgesamt:	128

Gemäß § 19 Abs. 5 SchulG schlägt die Schulaufsichtsbehörde bei bestehendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Nach § 19 Abs. 6 SchulG berät die Schulaufsichtsbehörde die Eltern und informiert sie auch über weitere Beratungsangebote.

Sofern die an den bisherigen Förderschulen noch verbleibenden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe nach der vorgesehenen Elternberatung durch die Schulaufsichtsbehörde nicht in das Gemeinsame Lernen in die allgemeine Schule wechseln, sollen diese an den Förderzentren in sogenannten Kooperationsklassen (Arbeitstitel!) beschult werden. Bei einer solchen Verfahrensweise können die Schülerinnen und Schüler an der Förderschule verbleiben, an der sie auch in der Sekundarstufe I weiter beschult werden, sofern kein Wechsel in das gemeinsame Lernen beantragt wird.

Die zuvor dargestellten voraussichtlichen Schülerzahlen machen deutlich, dass die beiden neuen Förderzentren zum 01.08.2016 noch keine Kapazität haben werden, auch die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Regenbogenschule, Standort Bergkamen, aufzunehmen.

Demzufolge ist geplant, den Standort der Regenbogenschule für die Sekundarstufe I - Bereich in Bergkamen noch für ein weiteres Jahr, somit bis zum **31.07.2017**, bestehen zu lassen.

Zum 01.08.2017 sollen dann auch diese Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf für Emotionale und soziale Entwicklung zu den beiden Standorten der neuen Verbundschulen wechseln, da zu jenem Zeitpunkt die zahlreichen Schülerinnen und Schüler des Jahrganges 10 (Förderzentrum Unna: 51 Schülerinnen und Schüler; Förderzentrum Nord, Standort Lünen: 51 Schülerinnen und Schüler; Standort Selm: 17 Schülerinnen und Schüler) die Verbundschulen voraussichtlich verlassen werden.

Die zur Umsetzung des gemeinsamen Rahmenkonzeptes notwendigen Ressourcen werden schrittweise in enger Abstimmung zwischen Schulleitung und Schulträger vorgehalten. Wie bereits oben dargestellt, sind die für den Schulbetrieb zum 01.08.2016 notwendigen baulichen Maßnahmen in intensiven Gesprächen mit den Immobilienverwaltungen der betreffenden Städte diskutiert und vorbereitet worden, z. B. Anbau der Räumlichkeiten für den Mensa- und Ganztagsbetrieb.

Der weitere Ausbau der räumlichen und sonstigen sächlichen Gegebenheiten an den Förderzentren soll unter Berücksichtigung kommunaler Interessen auch nach Inbetriebnahme der Schulen kontinuierlich weiter voranschreiten, s. a. § 79 SchulG, wonach die Schulträger u.a. verpflichtet sind, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

6. Regenbogenschule und Sonnenschule

a) Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung - Regenbogenschule

Die Regenbogenschule ist eine Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Im Primarbereich wird die Regenbogenschule bislang an den beiden Standorten in Unna und Lünen geführt. Da der bauliche Zustand des in Unna angemieteten Gebäudes keine langfristige Nutzung mehr zulässt, ist beabsichtigt, den Standort der Regenbogenschule Unna zum 01.08.2016 nach Fröndenberg in das Gebäude der bisherigen Sodenkampfschule (Overbergstr. 18) zu verlagern. Die Sodenkampfschule wird im Rahmen der Neuorganisation der Förderschullandschaft im Kreis Unna zum 31.07.2016 aufgelöst.

Weitere alternative Schulstandorte in Fröndenberg oder Umgebung sind dem Kreis Unna nicht angeboten worden.

Gleichfalls zum 01.08.2016 soll der Standort der Regenbogenschule Lünen nach Bergkamen in das Gebäude der bisherigen Hellweg-Hauptschule Bergkamen, Rünther Str. 80, verlagert werden. Das Gebäude der Hellweg-Hauptschule Bergkamen steht zur freien Verfügung und kann für die Nutzung durch die Regenbogenschule vom 01.08.2016 an entsprechend vorbereitet werden.

Der Sekundarbereich I der Regenbogenschule bleibt noch - wie bereits oben ausgeführt - bis zum 31.07.2017 an dem bisherigen Standort in Bergkamen, Alisostr. 50, bestehen. Zum 01.08.2017 sollen dann auch diese Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf für Emotionale und soziale Entwicklung zu den beiden Standorten der neuen Verbundschulen wechseln, so dass die Regenbogenschule vom 01.08.2017 an ausschließlich als Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung für die Primarstufe fortgeführt wird.

Hauptstandort der Regenbogenschule, Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe, wird der Standort Rünther Str. 80, 59192 Bergkamen.

b) Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache – Sonnenschule

Empfehlungen des Gutachters:

„Die Förderschwerpunkte Sprache und Soziale und emotionale Entwicklung können langfristig im Primarbereich geführt werden, wie die vorliegenden Zahlen und die daraus gewonnenen Hochrechnungen zeigen. Die Verlässlichkeit dabei ist als sehr hoch einzuschätzen. Für den Förderschwerpunkt Sprache ist dies keine Veränderung. Für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gibt es zurzeit noch eine gemeinsame Primarstufe/Sekundarstufe I, aber auch heute schon an getrennten Standorten.

Trotzdem heißt das auch hier, dass nicht an einem Standort verschiedene Förderschulen gebündelt werden können. Dies ist eher sinnvoll, wenn man auch den Aspekt der Folgekosten im Auge behalten will.

Das heißt, es sollte mittelfristig bis zumindest 2020 weiter eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache geben. Ob es eine längerfristige Auswahl durch die Eltern bei weiter voranschreitender Inklusion geben wird, kann sich erst deutlich danach erweisen. Gleichzeitig kann die Fachkompetenz an den allgemeinen Schulen in Beratung und Prävention durch die Sonnenschule weiter genutzt werden (Seiten 117/118).“

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

„Die zahlenmäßige Entwicklung der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache (die weiter nur im Primarbereich geführt werden wird) lässt auch für die weiteren Jahre Stabilität erwarten. Um die Schulwege zu verkürzen, wird eine Teilung in Nord – Süd statt eines einzigen Schulgebäudes vorgeschlagen. Die An- und Abfahrzeiten lassen sich für die Randlagen auf diese Weise deutlich reduzieren. Die Teilstandorte werden auch jeweils die notwendigen Schülerzahlen erreichen. Zudem können so zwei gut geeignete Schulgebäude sinnvoll schulisch genutzt werden. Durch eine gemeinsame Nutzung mit einer Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung im Primarbereich lassen sich Synergien in Schülerbeförderung, Gebäudenutzung und kommunalem Personal erzielen (Seite 123).“

Die Empfehlungen des Gutachters wurden mit der Schulleitung erörtert. Zusätzlich liegt eine schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Sonnenschule vor.

Durchgängig in der Argumentation wird dort gefordert, nur einen Schulstandort im Kreis Unna am vorhandenen Standort in Kamen zu erhalten und den Förderschwerpunkt Sprache nicht mit anderen Förderschwerpunkten an einem Standort/Teilstandort zu organisieren.

Nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und den erwarteten Schülerzahlen ergaben sich für den Förderschwerpunkt Sprache im Kreis Unna u.a. folgende Möglichkeiten:

- a) Beibehaltung des bisherigen Standortes im Kamen-Heeren als kreisweit einzigen Standort für diesen Förderschwerpunkt,
- b) Zusammenfassung aller 3 Schwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung) in der Primarstufe in Verbundlösungen mit dann möglicherweise mehreren wohnortnahen Standorten (diese Lösung wird in einigen Kreisen in NRW umgesetzt – nur so könnte im Übrigen im Kreis Unna aufgrund der erwarteten Schülerzahlen eine Primarstufe im Förderschwerpunkt Lernen angeboten werden),
- c) Beibehaltung der Eigenständigkeit von Regenbogenschule und Sonnenschule unter Verbesserung der Wohnortnähe für Eltern und Schülerinnen und Schüler aus den Randbereichen des Kreises Unna.

Im Ergebnis schließt sich die Verwaltung nach intensiver Beratung mit der Schulaufsicht und den Städten und Gemeinden dem Vorschlag des Gutachters mit einer entsprechenden zeitlichen Anpassung an (Möglichkeit c).

Dazu werden die wesentlichen Gründe nachfolgend beschrieben.

Das gesamte Raumangebot des Schulgebäudes in Kamen-Heeren wurde durch die sukzessive Auflösung einer Grundschule der Stadt Kamen, die im Gebäude untergebracht war, laufend verändert. Zwischenzeitlich ist das Gebäude als Grundschulstandort vollständig aufgegeben.

Mit dem Programm „Schulen mit Zukunft“ des Kreises Unna stand die energetische Sanierung des Schulgebäudes an. Zwischenzeitlich ist die Planung gestreckt worden und die Sanierung für das Jahr 2020 vorgesehen. Die Gesamtkosten wurden im Jahr 2008 auf ca. 700.000 Euro geschätzt (Fortschreibung im Haushaltsplan 2015 = 846.000 Euro).

Da die Förderschulentwicklung zum damaligen Zeitpunkt landesweit noch offen war, wurde die Sanierung der Förderschulen nach hinten orientiert und ebenso kurzfristig auf ein Gesamtkonzept für die schulische Nutzung bis zum Abschluss der Förderschulkonzeption, die sich aber bereits als Aufgabe abzeichnete, zurückgestellt.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Allerdings wurde zwischen Schulleitung und Schulverwaltung abgesprochen, die frei werdenden Räume bis zu einer endgültigen Nutzungsentscheidung durchaus in den Unterrichtsbetrieb einzubeziehen. Damit ist aber eindeutig keine dauerhafte Regelung beabsichtigt gewesen und auch nicht getroffen worden.

Aufgrund der Schülerzahlen der Sonnenschule und der prognostizierten Entwicklung besteht keine zwingende Verpflichtung, schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Mit dem Betrieb der Regenbogenschule in der Primarstufe an zwei wohnortnäheren Standorten im Kreis sind überwiegend positive Ergebnisse aus der Schule berichtet worden, so dass die Umsetzung der Gutachterempfehlung, die Sonnenschule auch an zwei Standorten zu führen, keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet.

Allerdings folgt die Verwaltung mit ihrem Vorschlag auch der Gutachterempfehlung, keine Verbundschulformen für die Förderschwerpunkte Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung einzurichten, was nach den Bedingungen des Schulgesetzes durchaus möglich gewesen wäre.

Verbunden werden muss mit dieser Entscheidung ein schulisches Konzept, um qualitative Beeinträchtigungen auszuschließen. Dieses Konzept muss mit der Schulleitung entwickelt und mit der Schulkonferenz und der Schulaufsicht erörtert werden.

Da eine neue Schulleitung ab dem Schuljahr 2015/16 erst nach Beginn des Schuljahres bestimmt wird und ein schulisches Konzept ausreichend Zeit zur Entwicklung braucht, schlägt die Verwaltung vor, die Beschulung an zwei Standorten erst zum Schuljahr 2017/18 umzusetzen. Auch die Entwicklung zum Ganztags schulbetrieb wird diese Vorbereitungszeit brauchen.

Bedenken gegen die gemeinsame Beschulung in einem Schulgebäude von Kindern mit den Förderschwerpunkten Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe bestehen verwaltungsseitig nicht. Aus der schulpolitischen Diskussion im Land NRW sind größere Auseinandersetzungen eher aus Lösungsvorschlägen mit integrativen Modellen bekannt, die die Verwaltung auch für den Förderschwerpunkt Sprache ausdrücklich nicht vorschlägt.

Gemeinsame Beförderungen im Rahmen des angebotenen Schülerspezialverkehrs werden unter Berücksichtigung der Fahrzeiten und Wohnorte der Schülerinnen und Schüler bei zwei Standorten für viele Schülerinnen und Schüler voraussichtlich eine Verkürzung der Fahrzeit bringen. Gerade hier hat es bei weiten Schulwegen häufiger Beschwerden der Eltern mit Hinweis auf das Alter der Kinder gegeben. Ziel der wohnortnäheren Beschulung ist es daher, für alle eher durchschnittlich günstigere Bedingungen zu schaffen. Ob damit auch finanzielle Verbesserungen eintreten, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beziffert werden.

Zwischenfälle in den Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs, die von Schülerinnen und Schülern ausgelöst werden, kommen leider mit steigender Tendenz in den letzten Jahren vor. Deshalb gibt es auch mittlerweile in allen Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Emotionale und soziale Entwicklung neben den Fahrern/innen Busbegleitungen während der Fahrten. Es ist vorgesehen, diese natürlich auch bei gemeinsamen Beförderungen einzusetzen.

Mit den Busbegleitungen werden jeweils zum Schuljahresbeginn Absprachen hinsichtlich der Informationen und des Verhaltens in den Bussen/Fahrzeugen mit der Schulleitung/den Lehrerinnen und Lehrern/der Schulsozialarbeit getroffen.

Beide für die Beschulung vorgesehenen Schulgebäude lassen für einen reibungslosen Unterrichtsbetrieb Möglichkeiten, die zwischen den Schulleitungen abzusprechen sind, zu (Raumverteilung im Gebäude,

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Pausengestaltung usw.).

Nach jetziger Einschätzung und Planung werden sich die Gesamtaufwendungen für die Regenbogenschule und die Sonnenschule voraussichtlich zunächst mit den heutigen Aufwendungen die Waage halten. Die angesprochenen Einsparungen können erst bei konkreten Vereinbarungen für die Umsetzung der Maßnahmen bewertet werden.

In der verbleibenden Zeit kann auch die „Folge-Nutzung“ für das Gebäude in Kamen-Heeren vorbereitet werden.

Zusammenfassend besteht mit dieser Lösung die Chance, soweit nach dem Prognosezeitraum nötig, flexibel auf weitere Entwicklungen der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schulen zu reagieren, um Bestands- und Investitionssicherheit zu erreichen.

7. Umsetzung und Beschlüsse

Gem. § 81 Abs. 2 SchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Laut Absatz 3 dieser Vorschrift bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die im Rahmen der Umsetzung des Förderschulkonzeptes zu fassenden Beschlüsse der politischen Gremien sowohl des Kreises Unna wie auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Schließung, Errichtung und örtlichen Verlagerung von Förderschulen sind über die Schuldezernentenkonferenz in enger Absprache mit der unteren und oberen Schulaufsicht vorbereitet worden.

Wie oben dargestellt, hat die untere und obere Schulaufsicht bereits von Dezember 2013 bis August 2014 jeweils an den Schuldezernentenkonferenzen teilgenommen, bei denen Herr Dr. Habeck über die Zwischenergebnisse seiner Arbeit berichtet hat, und war somit über den laufenden Fortgang des Veränderungsprozesses in schulaufsichtlicher Art und Weise stets informiert.

Am 08.06.2015 hat ein umfangreiches Beratungs- und Informationsgespräch zwischen der Schulverwaltung des Kreises Unna unter Einbeziehung der unteren Schulaufsicht und den zuständigen Ansprechpartnern des juristischen und schulaufsichtlichen Bereiches der Bezirksregierung Arnsberg stattgefunden.

Die Inhalte sowie der rechtliche Rahmen der zu fassenden Beschlüsse sind im Verlaufe dieses Gespräches detailliert besprochen worden.

Da sich die Schulträger im Kreis Unna im Jahre 2013 auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt haben, sind die Beschlüsse des Kreises Unna wie der 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne einer koordinierten Verfahrensweise inhaltsgleich zu fassen.

Um dieses Ziel zu gewährleisten, stehen die Beschlüsse des Kreistages unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse in den Städten und Gemeinden; die Beschlüsse des Rates der Stadt bzw. Gemeinde stehen jeweils unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse beim Kreis Unna.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Eine Übersicht über die jeweiligen Sitzungstermine in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist nachfolgend beigefügt:

Stadt / Gemeinde	Sitzungstermin Schulausschuss	Sitzungstermin Haupt- und Finanz- ausschuss	Termin Ratssitzung
Bergkamen	16.09.2015		17.09.2015
Bönen	22.10.2015		26.11.2015
Fröndenberg	22.09.2015 oder 08.12.2015		23.09.2015 oder 09.12.2015
Holzwickede	02.12.2015		10.12.2015
Kamen	15.09.2015	22.09.2015	24.09.2015
Lünen	24.09.2015		29.10.2015
Schwerte	16.09.2015		23.09.2015
Selm	09.11.2015	12.11.2015	19.11.2015
Unna	09.09.2015 oder 16.11.2015	17.09.2015 oder 10.12.2015	22.10.2015 oder 17.12.2015
Werne	03.09.2015		23.09.2015

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

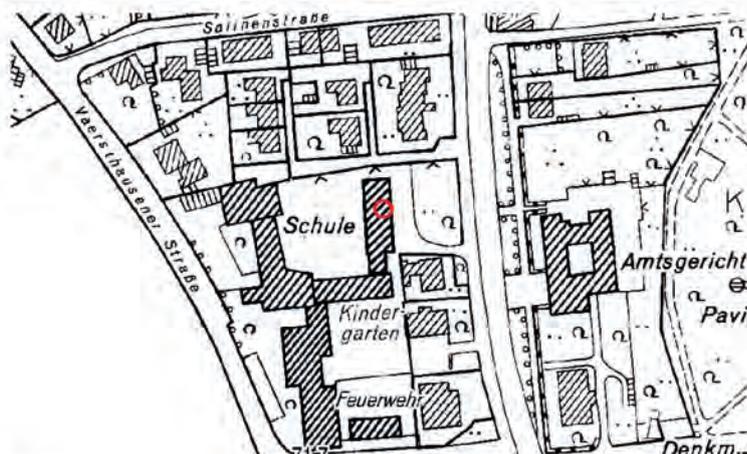
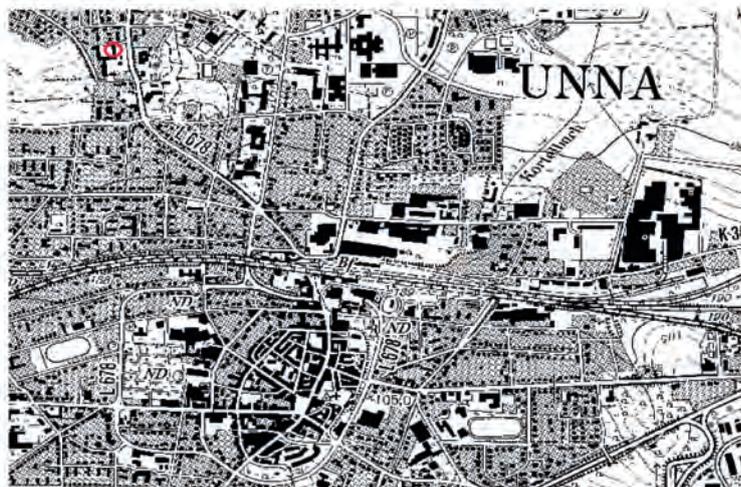
8. Standorte – Beschreibungen, Pläne, Maßnahmen

I. **Förderzentrum Unna**

Friedrich-Ebert-Str. 78, 59425 Unna, EG + 1. OG

Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung (ab 01.08.2016).

a) Lageplan



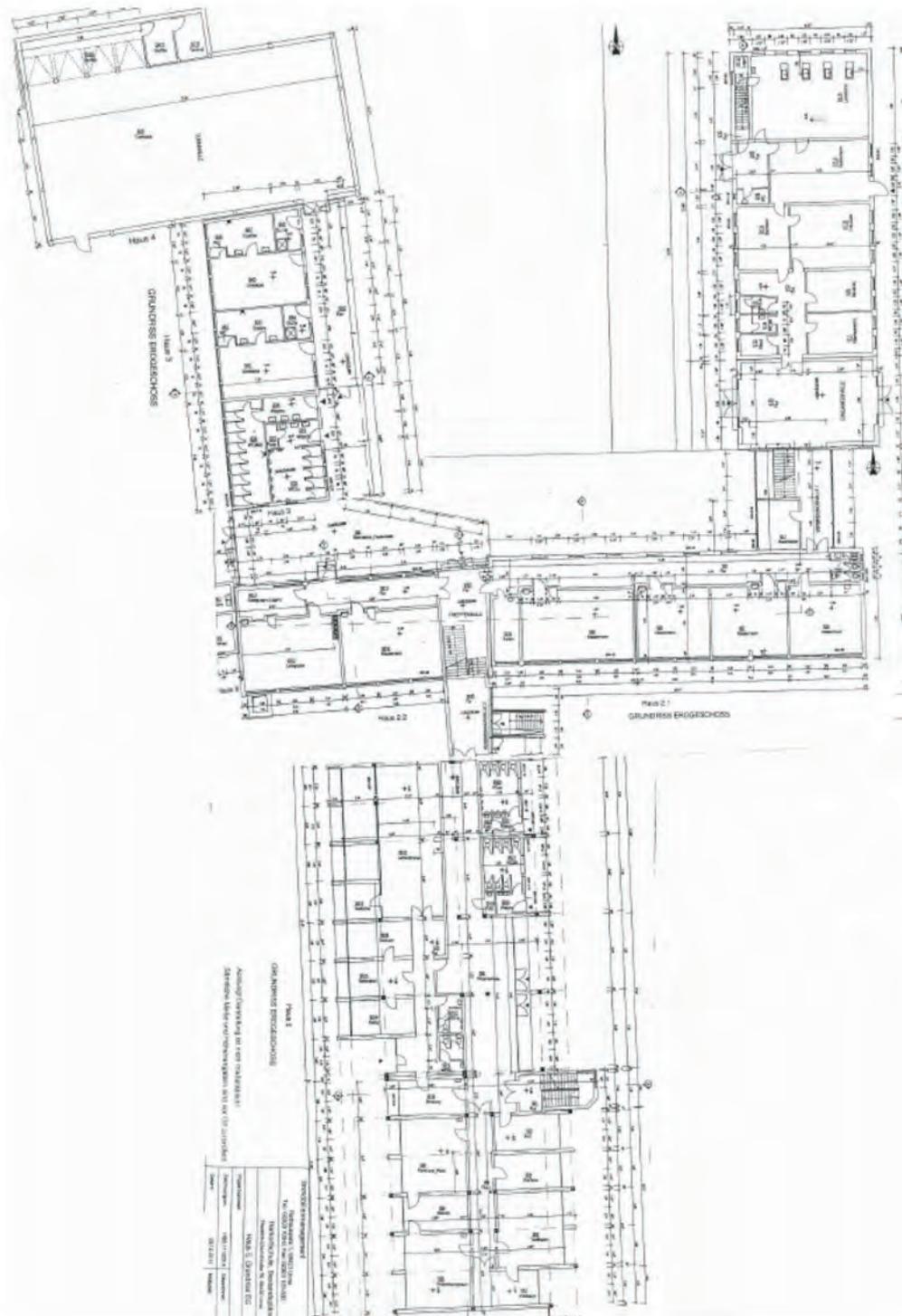
b) Maßnahmen

- Maßnahmen der energetischen Sanierung
- Maßnahmen für den Ganztag
- Schulformbezogene Anpassungen für den Unterrichtsbetrieb

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

c) Grundriss Erdgeschoss



Anlage: 15.6

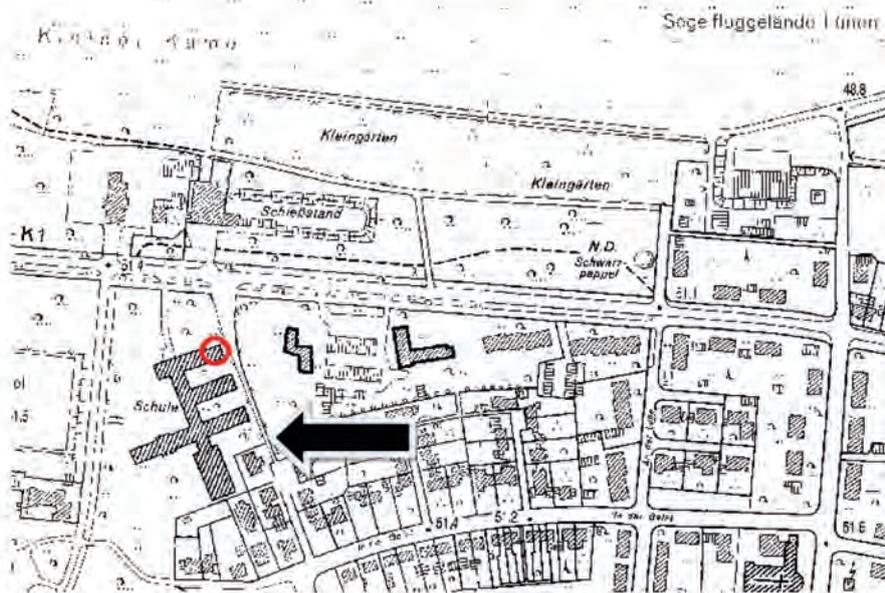
Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

II. **Förderzentrum Nord, Teilstandort Lünen**

Moltkestr. 93, 44536 Lünen, nur Erdgeschoss

Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung (ab 01.08.2016).

a) Lageplan



b) Maßnahmen

- Anbau eines Multifunktionsraums für Aula, Mensa, Ganzttag, Bewegung
- Schulformbezogene Anpassungen für den Unterrichtsbetrieb

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

c) Grundriss



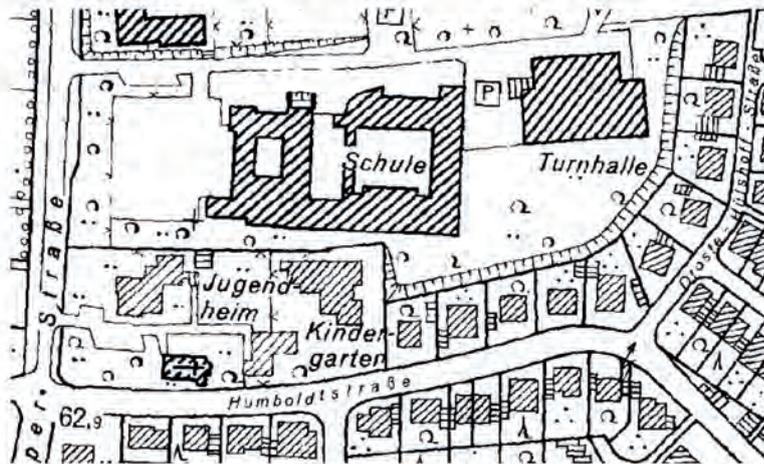
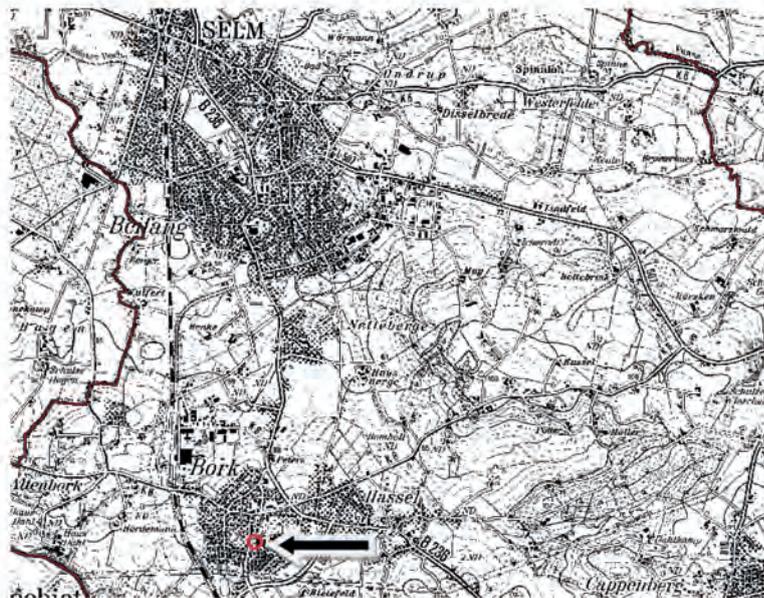
Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

III. **Förderzentrum Nord, Teilstandort Selm**

Bisherige Erich-Kästner-Hauptschule, Waltroper Str. 19, 59379 Selm, Erdgeschoss + 1. OG
Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung (ab
01.08.2016).

a) Lageplan



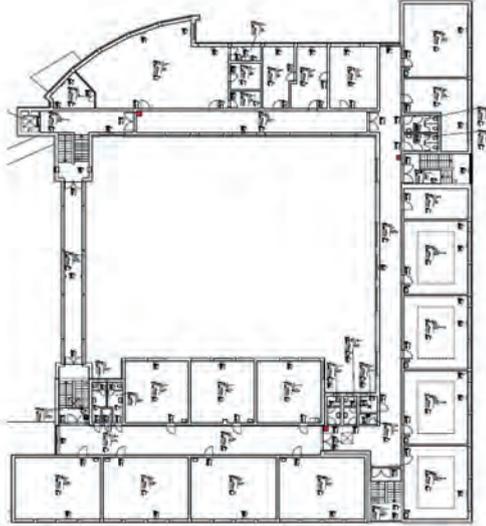
b) Maßnahmen

- Energetische Sanierung
- Schulformbezogene Anpassungen für den Unterrichtsbetrieb

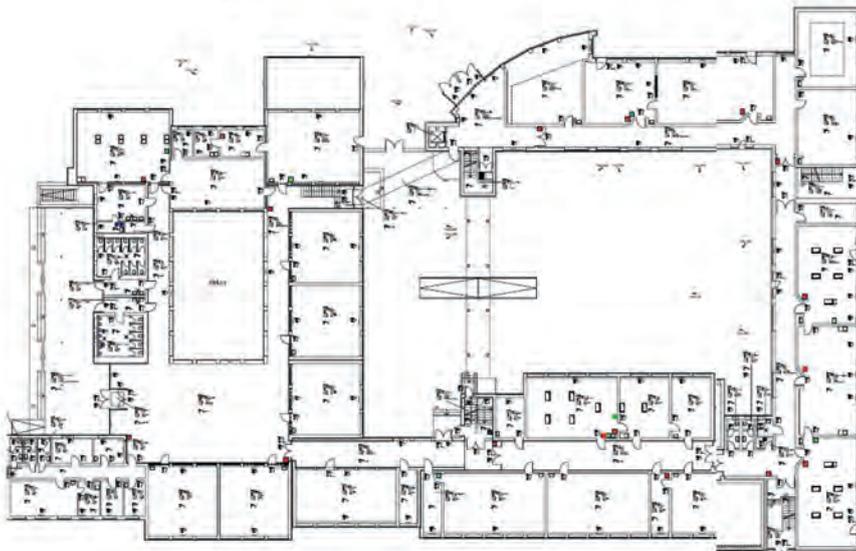
Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

c) Grundriss, 1. OG



Grundriss, Erdgeschoss



Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

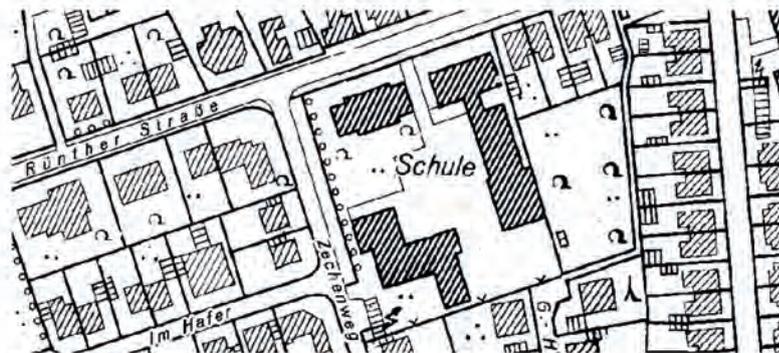
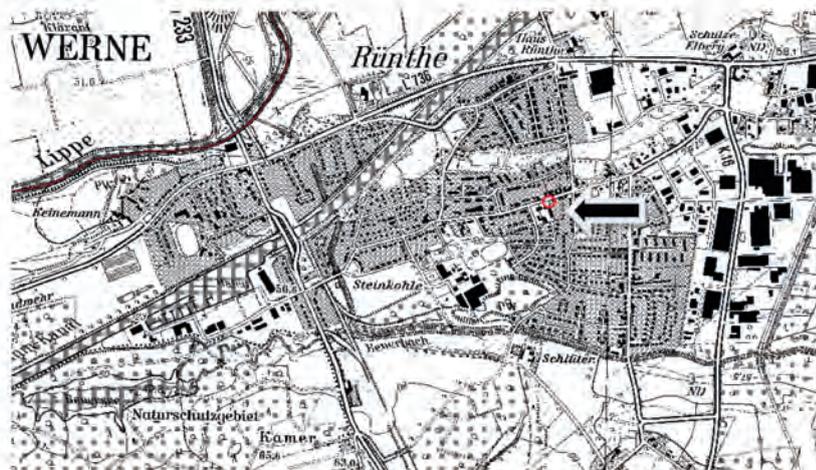
IV. **Regenbogenschule und Sonnenschule, Standort Bergkamen-Rünthe**

Adresse: Rünther Str. 80, 59192 Bergkamen

Den gemeinsamen Schulstandort teilen sich die Regenbogenschule (Förderschwerpunkt ESE) und die Sonnenschule (Förderschwerpunkt Sprache, ab 01.07.2017).

Die Gebäudeteile B und C bestehen aus dem Erdgeschoss sowie dem 1. und 2. Obergeschoss.

a) Lageplan



b) Maßnahmen

- Maßnahmen der energetischen Sanierung in Trakt C
- Schulformbezogene Anpassungen für den Unterrichtsbetrieb

c) Grundriss

Die Verteilung der beiden Schulen soll wie folgt vorgenommen werden:

Trakt A – Nebengebäude / Wohnungen:	noch keine abschließende Nutzung
Trakt B – Hauptgebäude / Verwaltung:	Sonnenschule
Trakt C – Neubau:	Regenbogenschule
Pausenhalle / Toiletten / Schulhof:	gemeinsame Nutzung
Trakt D – Turnhalle / Mensa:	gemeinsame Nutzung

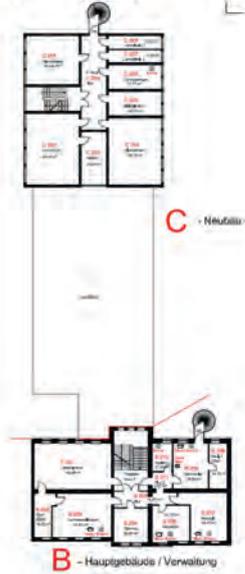
Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

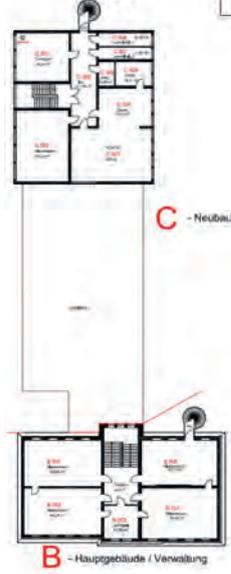
Grundriss Erdgeschoss



Grundriss 1. OG



2. OG



Anlage: 15.6

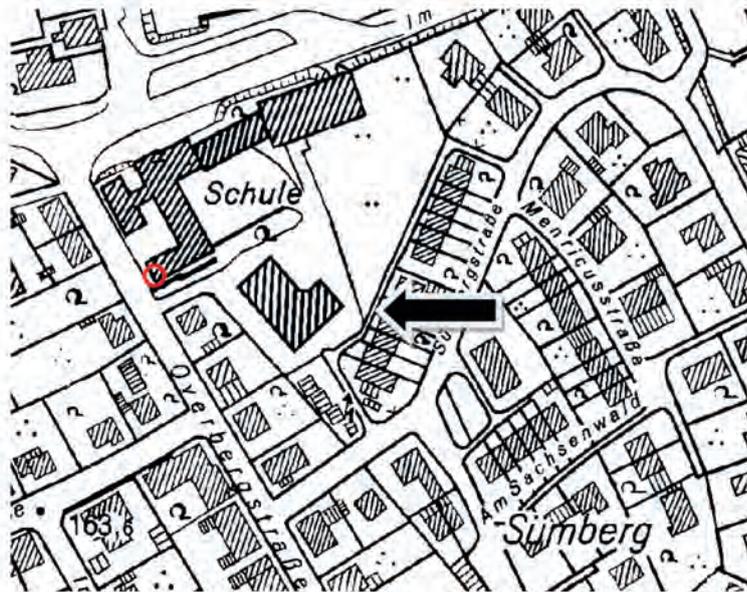
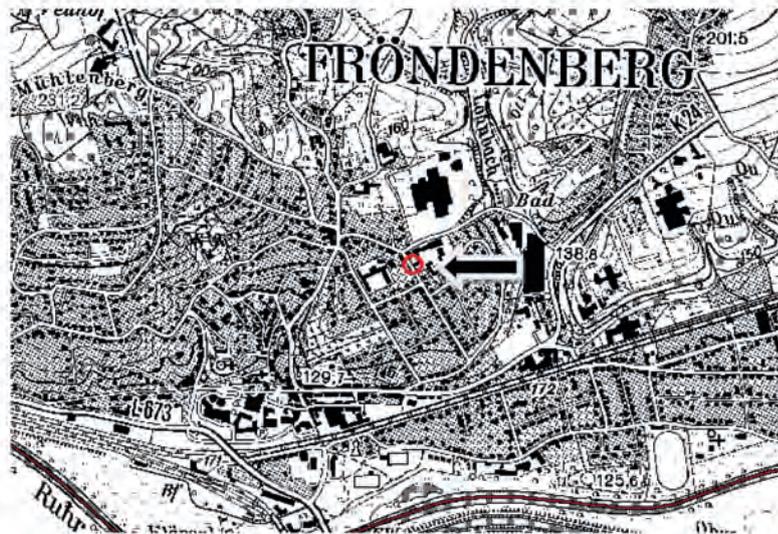
Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

V. **Regenbogenschule und Sonnenschule, Standort Fröndenberg / Ruhr**

Adresse: Overbergstr. 18a, 58730 Fröndenberg / Ruhr, Erdgeschoss und 1. OG

Den gemeinsamen Schulstandort teilen sich die Regenbogenschule (Förderschwerpunkt ESE) und die Sonnenschule (Förderschwerpunkt Sprache, ab 01.07.2017).

a) Lageplan



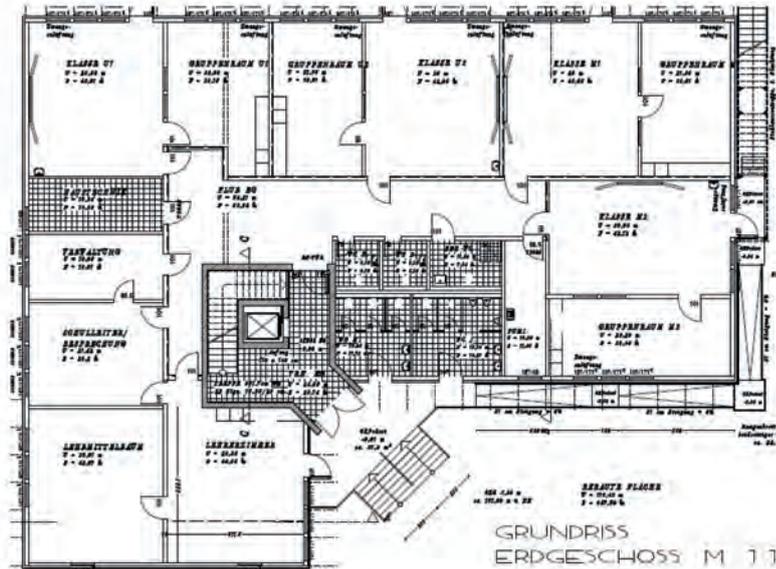
b) Maßnahmen

- Schulformbezogene Anpassungen für den Unterrichtsbetrieb

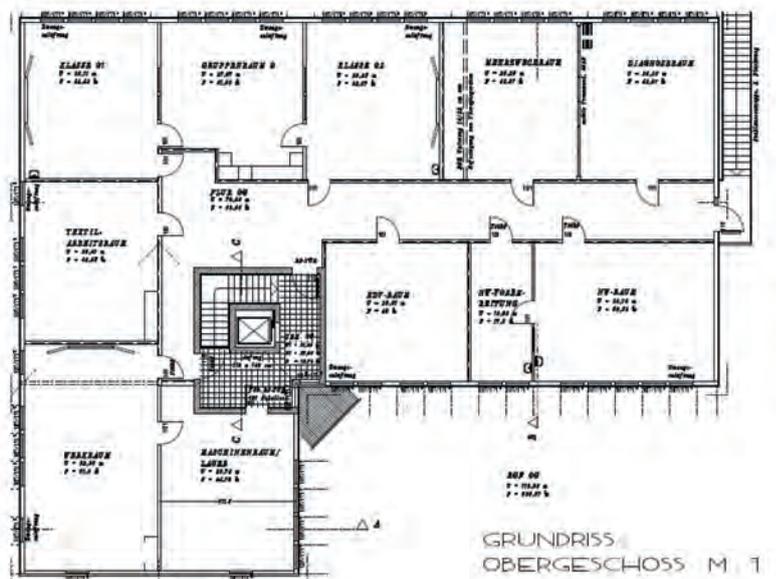
Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

c) Grundriss Erdgeschoss



Grundriss 1. OG



Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

9. Finanzen – Allgemeine Kreisumlage, Aufhebung der Differenzierten Kreisumlage, Produktbildung im Haushalt

a) Differenzierte Kreisumlage / Allgemeine Kreisumlage

Zur Deckung der durch den Betrieb der Regenbogenschule entstehenden Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung zur Kreisumlage festgesetzt. Die differenzierte Kreisumlage ist als Teil der Kreisumlage einheitlich in vom Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Für den Kreis Unna ergab sich aufgrund der Berechnungen ein umlagefähiger Aufwand für 2014 von rd. 1,13 Mio, € (2015: 1,09 Mio. €, siehe im Budget 40 Schulen und Bildung im Produkt 40.02.04 Regenbogenschule). Haushaltstechnisch wurde die differenzierte Kreisumlage im Budget Allgemeine Deckungsmittel (01 Zentrale Verwaltung) veranschlagt.

Es ist beabsichtigt, mit Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede für die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe zum Schuljahresende 2015/16 diese differenzierte Kreisumlage zum Betrieb der Regenbogenschule aufzuheben.

Alle Aufwendungen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Unna werden ab dem Haushaltsjahr 2017 über die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird die Umlage wie folgt erhoben:

- Bis zum 31.07.2016 über die differenzierte Kreisumlage
- Ab dem 01.08.2016 über die allgemeine Kreisumlage.

b) Produktbildung im Haushalt des Kreises Unna

Dadurch, dass der Kreis Unna die Trägerschaft für die neuen Verbundschulen Lernen/Emotionale und soziale Entwicklung übernimmt, ist es notwendig, bereits zum Haushalt 2016 zwei neue Produkte einzurichten:

- 40.02.05 „Förderzentrum Unna“
- 40.02.06 „Förderzentrum Nord“ (Teilstandorte Lünen und Selm)

c) Finanzielle Auswirkungen der Neuordnung der Förderschullandschaft

Unter Berücksichtigung der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Einkünfte über die Höhe der zum Betrieb der aufzulösenden acht städtischen Förderschulen notwendigen Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung des Anteils an der Regenbogenschule für die Sekundarstufe I in Bergkamen ergibt sich für 2014 bzw. die Planung 2015 folgendes Finanzergebnis:

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Angaben in €	Gesamt
Ordentliche Erträge	263.350
Personalaufwendungen	- 751.169
Schülerbeförderung	- 419.091
Lernmittel	- 40.286
Schülerversicherung	- 45.500
Bilanzielle Abschreibungen	- 304.901
Sonstiges	- 412.508
Ordentliche Aufwendungen	- 1.973.444
Ordentliches Ergebnis	- 1.710.094
Gebäudebewirtschaftung	- 1.052.138
Gebäudeunterhaltung	- 453.767
Ergebnis	- 3.215.999

Die Planungen bzw. Berechnungen zum Betrieb der neuen Verbundschulen an den drei Standorten in Unna, Lünen und Selm ergeben für die Haushaltsjahre 2017 ff. ein voraussichtliches Ergebnis von ca. 2,4 Mio. €. Die Ersparnis in der „kommunalen Familie“ beläuft sich somit auf ca. 800 T€ (= 25 %).

Angaben in €	Unna	Nord	Gesamt
Ordentliche Erträge	75.000	109.000	184.000
Personalaufwendungen	- 160.000	- 255.000	- 415.000
Schülerbeförderung	- 120.000	- 168.000	- 288.000
Lernmittel	- 10.000	- 16.000	- 26.000
Schülerversicherung	- 12.000	- 17.000	- 29.000
Bilanzielle Abschreibungen	- 12.000	- 29.000	- 41.000
sonstiges	- 120.000	- 191.000	- 311.000
Ordentliche Aufwendungen	- 434.000	- 676.000	- 1.110.000
Ordentliches Ergebnis	- 359.000	- 567.000	- 926.000
Gebäudebewirtschaftung	- 491.000	- 823.000	- 1.314.000
Gebäudeunterhaltung	- 50.000	- 90.000	- 140.000
Ergebnis	- 900.000	- 1.480.000	- 2.380.000

Dabei wurden folgende Entwicklungen bereits eingeplant:

- Ganztagsschulbetrieb
- Schulsozialarbeit fest eingerichtet
- Schulformbezogene bauliche Anpassungen.

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin davon ausgegangen, dass die Ergebnisrechnung der Teilergebnispläne zum Betrieb der Sonnenschule (Produkt 40.02.01) und der Regenbogenschule (für die Primarstufe) in etwa konstant bleiben. Ersparte Sanierungskosten (s.o. Ziffer 6 b) sowie mögliche Verwertungserlöse des aktuellen, ab Mitte 2017 nicht mehr genutzten heutigen Schulgebäudes der Sonnenschule bleiben dabei außer Betracht.

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

10. Überblick über die zukünftigen Förderschulzuständigkeiten im Kreis Unna

Sollten alle vorgeschlagenen Beschlüsse komplett umgesetzt werden, ist der Kreis Unna zukünftig ausschließlicher Schulträger für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten

- a) Lernen (Sek. I),
- b) Emotionale und soziale Entwicklung,
- c) Sprache (Primarstufe) und
- d) Geistige Entwicklung.

Im Kreis Unna besteht daneben noch die Schule für Kranke am Lebenszentrum Königsborn.

Weitere Zuständigkeiten liegen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Hier eine Übersicht der für die Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Unna zuständigen Schulen beim LWL:

Förderschwerpunkt	Schule	Ort	z.Z. besucht von Schülerinnen und Schülern aus:
Hören und Kommunikation	Schule am Leithenhaus	Bochum	Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte und Unna
	Münsterlandschule	Münster	Selm und Werne
Sehen	Martin-Bartels-Schule	Dortmund	Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne
	Von-Vincke-Schule	Soest	Fröndenberg
	Irisschule	Münster	Selm
Körperliche und motorische Entwicklung	Schule am Marsbruch	Dortmund	Bergkamen, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte und Werne
	Hedwig-Dransfeld-Schule	Werl	Bönen und Unna
	Felsenmeerschule	Hemer	Fröndenberg
	Christy-Brown-Schule	Herten	Selm
Sprache Sek. I	Martin-Buber-Schule	Dortmund	Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte und Unna
	Martin-Luther-King-Schule	Münster	Selm und Werne

Anlage: 15.6

Stichwort: Neuordnung der Förderschullandschaft

Gesamtschülerzahlen aus dem Kreis Unna:

Förderschwerpunkt	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Hören und Kommunikation	65
Sehen	13
Körperliche und Motorische Entwicklung	124
Sprache	37

(Quelle: LWL-Statistik)

11. Beteiligungsverfahren

Die Schulleitungen sind am 24.09.2014 über die wesentlichen Inhalte des Gutachtens in Anwesenheit der oberen und unteren Schulaufsicht informiert worden.

Das komplette Gutachten steht über das Internetportal des Kreises Unna öffentlich zur Verfügung.

Nach § 76 i.V.m. § 65 Abs. 2 Ziffer 22 Schulgesetz NRW wirken die betroffenen Schulen über die Schulkonferenz an der Entscheidung des Schulträgers mit. Für den Kreis Unna sind dies die Regenbogenschule und die Sonnenschule.

Unmittelbar nach Fertigstellung der Vorlage wird diese den beiden Schulen für eine Erörterung in der Schulkonferenz übersandt. Im Übrigen steht die Vorlage mit der Einladung zum Ausschuss für Bildung und Kultur dann auch öffentlich zur Verfügung.

Eine schriftliche Stellungnahme der Schulkonferenz wird den Beschluss- und Beratungsgremien des Kreises Unna vor der Beschlussfassung vorgelegt.

Dies dürfte bis zur Entscheidung des Kreistages am 22.09.2015 zeitlich ausreichend möglich sein.

Bis zur Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 18.08.2015 ist die Zeit knapp. Daher werden die Vorsitzenden/Sprecher/innen der Schulpflegschaften zur Sitzung eingeladen und erhalten auch die Vorlage unmittelbar.

Anlagen

Gemeinsames Rahmenkonzept für das Förderzentrum Unna und das Förderzentrum Nord (Teilstandorte Lünen und Selm)

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunaler Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

Als Weiterentwicklung des Aktionsplans aus dem Jahr 2012 wird der neue Aktionsplan des Blinden- und Sehbehindertenverbandes in das Handlungsprogramm Kreis Unna inklusiv 2016 - 2020 als Handlungsempfehlung aufgenommen.

15.7 Anforderungen an einen kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

Erarbeitet im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes »NRW Zukunftswerkstatt« am 19.9. und 7.11.2015

Zusammengestellt von Dr. Petra Bungart

Inhalt

- I. Einleitung**
- II. Aufbau eines Aktionsplanes**
- III. Handlungsfelder**
- IV. Erforderliche Maßnahmen für die jeweiligen Handlungsfelder**
 - 1. Organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung der BRK**
 - 2. Bewusstseinsbildung (Art. 8 BRK)**
 - 3. Unabhängiges Leben und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Art. 19 BRK)**
 - 4. Gestaltung des öffentlichen Raumes, Zugänglichkeit/Barrierefreiheit (Art. 9 BRK)**
 - 5. Mobilität, Verkehr (Art. 20 BRK)**
 - 6. Barrierefreie Kommunikation und Information (Art. 21 BRK)**
 - 7. Bildung und lebenslanges Lernen (Art. 24 BRK)**
 - 8. Kultur, Freizeit und Sport (Art. 30 BRK)**

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

I. Einleitung

Seit März 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der UN in Deutschland geltendes Recht. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt partizipieren.

Das bedeutet, dass alle Mitglieder der Gesellschaft von Anfang an und in allen Bereichen gleichberechtigt zusammen leben und in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert sind.

Voraussetzung dafür ist eine Gesellschaft, die allen Menschen gleichermaßen zur Teilhabe offen steht. Eine Gesellschaft, die ihre Strukturen und Institutionen an den Bedürfnissen und Möglichkeiten aller ausrichtet.

Die UN-BRK sieht vor, dass das Prinzip der Inklusion auf allen Ebenen des Staates durchgesetzt wird.

Eine besonders wichtige Rolle spielt dabei die Umsetzung auf kommunaler Ebene, denn hier wird eine Vielzahl gesellschaftlicher Lebensbereiche geregelt.

Als Beispiel wäre in diesem Zusammenhang die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kultureinrichtungen, Verkehrsräumen, Kommunikation und Information zu nennen.

Ein wichtiges Instrument zur Erreichung einer inklusiven Gesellschaft ist die Einführung eines kommunalen Aktionsplanes. Dieser dient zur Schaffung inklusiver Strukturen auf kommunaler Ebene und hat darüber hinaus den Zweck, über spezielle Maßnahmen nachzudenken, diese einzuleiten und umzusetzen und damit den Weg in eine inklusive Gesellschaft zu bahnen.

Im Folgenden wird ein Katalog von Anforderungen speziell (aber nicht nur) aus der Perspektive blinder und sehbehinderter Menschen vorgestellt. Dieser Katalog ist nicht abschließend und bedarf ständiger Weiterentwicklung, kann aber ein Leitfaden und Diskussionsgrundlage für die Einführung von Aktionsplänen auf kommunaler Ebene bedeuten.

II. Aufbau eines Aktionsplanes

Ein Aktionsplan auf kommunaler Ebene sollte wie folgt aufgebaut sein:

1. Zielsetzungen der BRK
2. Festlegung der Handlungsfelder im kommunalen Bereich
3. Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation
4. Zielsetzungen auf kommunaler Ebene
5. Maßnahmen, Aufgabenverteilung und Fristsetzungen
6. Sicherstellung der Überprüfung der Umsetzung und der Fortschreibung des Aktionsplanes

III. Handlungsfelder

Die Handlungsfelder im kommunalen Bereich können abhängig von der örtlichen Situation unterschiedlich sein. Mögliche Handlungsfelder sind:

1. Organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung der BRK
2. Bewusstseinsbildung (Art. 8 BRK)

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

3. Unabhängiges Leben und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Art. 19 BRK)
4. Gestaltung des öffentlichen Raumes, Zugänglichkeit/Barrierefreiheit (Art. 9 BRK)
5. Mobilität, Verkehr (Art. 20 BRK)
6. Barrierefreie Kommunikation und Information (Art. 21 BRK)
7. Bildung und lebenslanges Lernen (Art. 24 BRK)
8. Kultur, Freizeit und Sport (Art. 30 BRK)

IV. Erforderliche Maßnahmen für die jeweiligen Handlungsfelder

1. Organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung der BRK

Behinderte Menschen sind von Anfang an bei der Erstellung des kommunalen Aktionsplans zu beteiligen. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen der betroffenen Behinderten hinreichend berücksichtigt werden können.

Maßnahmen:

- Soweit noch nicht vorhanden, wird ein Beauftragter für die Angelegenheiten behinderter Menschen möglichst aus dem Kreis der behinderten Bürger berufen.
- Darüber hinaus wird, falls noch nicht vorhanden, ein Behindertenbeirat eingesetzt. Der Behindertenbeirat setzt sich aus Vertretern der ortsansässigen Behindertenorganisationen zusammen. Er muss an der Erarbeitung des Aktionsplanes beteiligt werden. Seine Aufgabe ist es ferner, die Umsetzung zu begleiten und zu überwachen.
- In den Städten und Gemeinden, in denen bereits ein Behindertenbeirat existiert, werden Vertreter der teilnehmenden Behindertenvereine/Selbsthilfeorganisationen in einer Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Aktionsplanes mitwirken.
- Falls eine Arbeitsgruppe noch nicht existiert, wird eine derartige Gruppe zur Erarbeitung eines Aktionsplanes gebildet.

2. Bewusstseinsbildung (Art. 8 BRK)

Voraussetzung dafür, dass das Prinzip der Inklusion in der Gesellschaft verwirklicht werden kann, ist eine diesem Ziel dienende Bewusstseinsbildung der Bevölkerung. Dem dienen Maßnahmen, wie sie in Art. 8 BRK vorgeschlagen werden.

Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit
 - In diesem Zusammenhang wird z.B. über die Bedeutung von Leitstreifen etc. aufgeklärt.
 - Durchführung von Kampagnen
 - Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter kommunaler Einrichtungen mit dem Ziel, die Würde behinderter Menschen und ihre Rechte zu achten und mit ihnen dementsprechend umzugehen.
 - Bei den o.g. Maßnahmen ist es erforderlich, auch auf das Know-how von Behindertenvereinen/Selbsthilfeorganisationen zurückzugreifen.
-

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

- Schaffung einer Stelle in der Verwaltung, bei der die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kontrolliert und ggf. auf Nachbesserungen hingewirkt wird

3. Unabhängiges Leben und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Art. 19 BRK)

Eine inklusive Gesellschaft kann nur dann geschaffen werden, wenn behinderte Menschen in die Lage versetzt werden, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Dazu müssen wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und ihre volle Teilhabe und Mitwirkung in der Gemeinschaft uneingeschränkt wahrzunehmen. Das gilt insbesondere auch im Alter.

Maßnahmen:

- Menschen mit Behinderungen müssen Zugang zu häuslichen und anderen kommunalen Unterstützungsleistungen einschließlich persönlicher Assistenz haben, die zur Unterstützung im täglichen Leben und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Vorbeugung von Isolation und Trennung von der Gemeinschaft notwendig sind. Solche Hilfsdienste müssen deshalb von der Gemeinde aufgebaut oder, wenn sie bei anderen Trägern bestehen, gefördert werden.
- Öffentliche kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen müssen den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung tragen. Dazu müssen die in diesen Einrichtungen tätigen Mitarbeiter entsprechend geschult werden.
- Die Einrichtungen müssen barrierefrei gestaltet werden und auch blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung ermöglichen. Dem dienen auch die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 9 für die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ergeben (vgl. unten).
- Schaffung von Ehrenamtsbörsen z.B. für Fahrdienste, Einkaufsbegleitungen
- Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus mit Sozialwohnungen z.B. für Betreutes Wohnen
- Verpflichtung der Kommunen, im sozialen Wohnungsbau einen größtmöglichen Anteil barrierefreier Wohnungen zu schaffen
- Sensibilisierung von Wohnungsbaugenossenschaften für barrierefreies Wohnen
- Ausbau von Behindertenberatungsstellen, in denen die Mitarbeiter/innen ggf. auch Hausbesuche bei Betroffenen leisten können
- Zurverfügungstellung barrierefreier Speisepläne bei »Essen auf Rädern«, in Kliniken und Senioreneinrichtungen
- Einrichtungen für Mädchen und Frauen müssen so gestaltet sein, dass sie für behinderte Mädchen und Frauen barrierefrei zu erreichen und zu nutzen sind. Das gilt insbesondere für Frauenhäuser Beratungsstellen zum Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen etc.

4. Gestaltung des öffentlichen Raumes, Zugänglichkeit/Barrierefreiheit (Art. 9 BRK)

Um Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen, muss insbesondere der öffentliche Raum barrierefrei gestaltet und damit zugänglich sein. Das gilt für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Innen- und Außeneinrichtungen, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunaler Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

Hier ergibt sich für die Kommunen ein weites Betätigungsfeld.

Maßnahmen:

- Barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen und Gebäuden, damit sie von allen gleichermaßen benutzt werden können.
- Für blinde und sehbehinderte Menschen ist eine klare Trennung zwischen Fußgängern und fahrendem Verkehr unverzichtbar.
- Wo es erforderlich ist, müssen Orientierungshilfen wie Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder vorgesehen werden.
- Ampeln müssen entsprechend den Bedürfnissen blinder und sehbehinderter Menschen (taktil und akustisch) angebracht und ausgestattet werden.
- Gemäß Artikel 9 Nr. 2 (d) müssen in für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen Beschilderungen in Braille-Schrift und in kontrastreicher, leicht lesbarer und verständlicher Form angebracht werden. (Da nur ein Teil der blinden Menschen die Brailleschrift lesen kann, ist die Ausführung in gut tastbarer erhabener Druckschrift häufig zweckmäßiger); Kontrastreiche Treppenkantenmarkierungen sind anzu-bringen; Aufzüge müssen mit Sprachausgabe ausgestattet sein und über ein kontrastreiches und Taktil gestaltetes Bedientableau verfügen.
- Wichtig ist die Beachtung dieser o.g. Forderungen vor allem auch in Alten- und Pflegeheimen, in Sozialzentren und Bürgerzentren.
- Die öffentlichen Gebäude müssen darüber hinaus vom öffentlichen Verkehrsraum aus auffindbar sein. Das ist z.B. durch kontrastreiche Beschilderung und die Gestaltung mit Leitstreifensystemen möglich.
- Die Grundsätze der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 BRK müssen auch im Wohnungsbau, insbesondere im sozialen Wohnungsbau, beachtet werden (vgl. dazu auch § 55 LBauO).
- Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ist die Berücksichtigung der gültigen DIN-Normen unverzichtbar. Hierdurch werden für behinderte Menschen einheitliche barrierefreie Lebensräume in den Städten und Gemeinden und somit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht.
- Die Bauämter müssen verpflichtet werden, die DIN-Normen bei der Planung und Umsetzung von Umbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen stets zu beachten.
- Schulung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zur Barrierefreiheit müssen geschaffen und obligatorisch durchgeführt werden.
- Beratungsangebote der Kommunen zur Thematik Barrierefreiheit für Dritte sind zu schaffen.
- Informationssammlung für Architekten etc. über gesetzliche Vorgaben, DIN-Normen usw. müssen vorgehalten werden.
- Die Öffentlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen über die Bedeutung der Leitsysteme o.ä. zu informieren.
- Aufträge, insbesondere Bauaufträge dürfen nur unter der Auflage der barrierefreien Gestaltung erteilt werden, insbesondere bei Bauaufträgen
- Fertigung einer Checkliste für Barrierefreies Bauen

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

- Frühzeitige und fortlaufende Beteiligung behinderter Menschen bei der Planung/beim Bau öffentlicher Gebäude einschließlich Controlling
- Wichtige DIN-Normen sind: - DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Teil 1 - Öffentlich zugängliche Gebäude - DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Teil 2 - Wohnungen - DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum - DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Bereich zur barrierefreien Nutzung - DIN 32981 Zusatzeinrichtungen für Blinde - DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum - Leitfaden – Barrierefreiheit im Straßenraum (Landesbetrieb Straßenbau NRW)

5. Mobilität, Verkehr (Art. 20 BRK)

Nach Artikel 20 BRK müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern. Außer den in Artikel 20 BRK genannten Maßnahmen dient dem vor allem die unter Nr. 4 (Art. 9 BRK) angesprochene barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Maßnahmen:

- Die barrierefreie Gestaltung von Einrichtungen des öffentlichen Personen-nahverkehrs und der Transportmittel ist sicher zu stellen.
- Akustische und kontrastreiche dynamische Fahrgastinformationen in den Fahrzeugen und an den Haltestellen.
- Begleitpersonen müssen kostenlos mitgenommen werden dürfen.
- Förderung und Einrichtung von Fahrdiensten, vor allem an Wochenenden und Feiertagen
- Schulung der Mitarbeiter/innen über Assistenzbedürfnisse behinderter Menschen
- Für behinderte Fahrgäste muss Assistenz vorgesehen sein.
- Pläne und Schilder sollten in kontrastreicher Gestaltung sowie in Groß- und Blindenschrift zur Verfügung gestellt werden.

6. Barrierefreie Kommunikation und Information (Art. 21 BRK)

Durch geeignete Maßnahmen ist das Recht behinderter Menschen auf freie Information und alle Formen der Kommunikation zu gewährleisten. So müssen Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, mit öffentlichen Informationen versorgt werden. Dazu gehört insbesondere die Nutzung von Braille- und Großschrift, bzw. die Übermittlung und Kommunikation mittels barrierefreier elektronischer Form.

Maßnahmen:

- Blinde und sehbehinderte Menschen müssen die Angebote und Dienstleistungen der Behörden vor Ort barrierefrei nutzen können. Das bedeutet, der Zugang zu den Angeboten muss so gestaltet sein, dass eine eigenständige Nutzung möglich ist. Das hat z.B. für die Anmeldung und der Auffindbarkeit von zuständigen Mitarbeitern im Bürgerbüro und bei der ArGe zu gelten.

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

-
- Informationen für die Bürger, wie Flyer und Broschüren sowie Antrags-formulare müssen auch in barrierefreier Form z.B. in Groß- und Brailleschrift sowie in barrierefreier elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
 - Internetauftritte müssen so gestaltet sein, dass sie den Anforderungen von Barrierefreiheit entsprechen, sie müssen textbasiert sein, so dass sie z.B. mit Screenreadern lesbar sind. Das gilt insbesondere für Angebote im Internet, wie Formulare, Termin-vereinbarungen und wichtige Bürgerinformationen und Beteiligungs-portale.
 - Barrierefreie Gestaltung von Sitzungsunterlagen z.B. der Behinderten-beiräte sind zur Verfügung zu stellen.
 - Der Einsatz von Gebärdensprache/Gebärdendolmetschern ist vorzusehen.
 - Umsetzung von barrierefreien Informationstechniken der Kommunen nach § 1 Abs. 2 BGG NRW und § 4 BITV NRW.
 - Schaffung von Barrierefreiheit der Webseiten einschließlich Anwen-dungen und Apps, Formula-ren und Dokumenten.
 - Überprüfung der Zugänglichkeit von kommunalen Webseiten nach BITV 2.0 durch Fachpersonal. Dafür sind spezielle Kenntnisse erforderlich. Es kommt bei der Barrierefreiheit von Webauftrit-ten auf die Nutzbarkeit an. Neben der Einhaltung formaler Richtlinien ist die Nutzbarkeit mit den Endgeräten (z.B. Screenreadern) ausführlich zu testen. Diese Tests erfordern Erfahrung mit der Software. Auch andere technische Anwendungen (z.B. die vielfältigen Einstellungen sehbe-hinderter und blinder Nutzer können nur durch Erfahrung zielführend nachvollzogen werden.
 - Die Barrierefreiheit beschränkt sich nicht auf die technische Umsetzung. Navigationskonzepte, Verständlichkeit, Qualität von Alternativtexten, die geräteunabhängige Bedienung und letztlich die Kenntnisse über die Nutzergruppen und deren (behindertenbezogenen) Bedürfnisse sind wichtig.
 - Daneben sind in Behörden Ansprechpartner und Assistenzkräfte zur Verfügung zu stellen, die z.B. beim Auffinden von Räumen oder beim Ausfüllen von Formularen unterstützen.

7. Bildung und lebenslanges Lernen (Art. 24 BRK)

Ein wichtiger Bestandteil der inklusiven Gesellschaft ist ein inklusives Bildungssystem. Damit erwächst die Verpflichtung, auf allen Ebenen zu gewährleisten, dass ein lebenslanges Lernen für alle ermöglicht wird. Damit muss das Bildungssystem behinderten Menschen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zugänglich sein. Das gilt für Menschen jedes Lebensalters.

Auch auf kommunaler Ebene ergibt sich hier ein Handlungsfeld, nämlich immer dann, wenn Bildung in den kommunalen Zuständigkeitsbereich fällt (z.B. Kindergärten, Musikschulen, Volkshochschulen, Bibliotheken etc.).

Maßnahmen:

- Behinderte Personen müssen die Möglichkeit bekommen, an den kommunalen Bildungsangebo-ten teilnehmen zu können.

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

- Behinderten Teilnehmern muss das Lehrmaterial in einer zugänglichen Form zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise in Blindenschrift oder in digitaler Form.
- Soweit Informationen im Internet zur Verfügung gestellt werden, müssen sie barrierefrei zugänglich sein.
- Rücksichtnahme bei der Unterrichtsgestaltung auf die Bedürfnisse der behinderten Teilnehmer.
- Schaffung von geeigneten Fortbildungsmöglichkeiten für Dozenten.
- Soweit die Kommune nicht selbst Träger der Bildungseinrichtung ist, sollte sie auf die Träger in ihrem Bereich einwirken mit dem Ziel, dass diese die Verpflichtungen aus Artikel 24 BRK beachten.
- Bereithalten von barrierefreien Spielen etc. für sehbehinderte/blinde Kinder in Kindergärten/-tagesstätten
- Sensibilisierung von Eltern/Kindern für Besonderheiten bei sehbehinderten/blinden Kindern
- Barrierefreie Angebote in Büchereien (z.B. Hörbücher, Bücher in Großschrift)
- Schulung der Mitarbeiter/innen für die Belange sehbehinderter/blinder Menschen in den vorgenannten Einrichtungen
- Barrierefreiheit der Weiterbildungseinrichtungen einschließlich deren Erreichbarkeit
- Nachteilsausgleiche bei der Erlangung von Abschlüssen und Zertifikaten
- Barrierefreie Bedienbarkeit von Automaten in Büchereien (z.B. E-Book-Verleih)
- Kostenlose Assistenzangebote
- Erste-Hilfe-Kurse, die auch von sehbehinderten/blinden Menschen besucht werden können

8. Kultur, Freizeit und Sport (Art. 30 BRK)

Behinderte Menschen sollen gleichberechtigt am kulturellen Leben teilnehmen, ihre Freizeit gestalten und sportliche Aktivitäten ausführen können.

Das beinhaltet insbesondere, dass behinderte Menschen Zugang zu Kulturangeboten und Dienstleistungen, wie Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung erhalten und Freizeit- und Sportstätten barrierefrei nutzen können.

Maßnahmen:

- Für sehbehinderte und blinde Menschen müssen Pläne und Veranstaltungskalender in barrierefreier Form d.h. in Braille- sowie Großschrift und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- Apps, die Kulturangebote der Kommunen betreffen, sind barrierefrei zu gestalten.
- Veranstaltungen wie Kino- und Theatervorstellungen sind mit Audiodis-kription auszustatten.
- Begleitpersonen müssen kostenlos teilnehmen dürfen.
- in Ausstellungen sollten geeignete Objekte oder Nachbildungen von Skulpturen abgetastet werden können.
- Akustische Museumsführer sollten zur Verfügung gestellt werden.

Anlage: 15.7

Stichwort: Kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen

- Im Internet verfügbare Bibliothekskataloge müssen barrierefrei sein (vgl. zu barrierefreier Kommunikation und Information Art. 21).
 - In den einzelnen kulturellen Einrichtungen sollte Personal vorhanden sein, das ggf. unterstützen oder assistieren kann.
 - Blindenführhunde haben Zugang zu allen kulturellen Veranstaltungen.
 - Induktionsschleifen sollten in Bürgerbüros, Ratssälen, Theatern usw. vorhanden sein.
 - Taubblindenassistenz sollte bereitgestellt werden.
 - barrierefreie Gestaltung der Sportstätten (Leitsysteme, kontrastreiche Beschilderung, barrierefreie Beschreibung von Übungsgeräten etc.)
 - Organisation ehrenamtlicher Assistenz auch im Sportbereich.
 - In Schwimmbecken sollten auf Wunsch für Blinde und Sehbehinderte abgetrennte Bahnen zur Verfügung gestellt werden.
 - Die Schulung des Personals in Vereinen und Behindertensportgemeinschaften für die Belange blinder/sehbehinderter Menschen wird gewährleistet sein.
 - Die ehrenamtliche Begleitung bei Wanderungen, Stadtführungen etc. sollte auf Wunsch übernommen werden.
 - Barrierefreie Leitsystem in Parks, Naturparks etc. sind einzurichten.
 - Bewerbung von Barrierefreiheit in Hotels und Gasthöfen
 - Blinde/sehbehinderte Kinder und Jugendliche müssen an Kinder- und Jugendfreizeiten teilnehmen können.
 - Schaffung barrierefreier Angebote in Freizeitstätten, Jugendbegegnungszentren etc.
 - Schulung der Leiter im Freizeitbereich wie z.B. Chören für die Belange blinder/sehbehinderter Menschen
 - Soweit die Kommune nicht selbst Träger der genannten Einrichtungen ist, macht sie ihren Einfluss geltend, damit die Träger die Bedürfnisse behinderter Menschen berücksichtigen.
- Der Blinden- und Sehbehindertenverein Kreis Unna im BSV Westfalen e.V. (BSV Kreis Unna) ist im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne bereit in den Arbeitsgruppen der Städten und Gemeinden im Kreis Unna bei der Erstellung der Aktionspläne und Umsetzung der BRK auf kommunaler Ebene mitzuwirken

Anlage: 15.8

Stichwort: Projekt JederBus - Handlungsprogramm bis 2020

15.8 Projekt JederBus - Handlungsprogramm bis 2020

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2009 und der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 01.01.2013 ist der Kreis Unna verpflichtet Barrierefreiheit, auch im ÖPNV, herzustellen.

Der Kreis Unna hat schnell erkannt, dass Barrierefreiheit nicht nur durch den Umbau von Haltestellen mit Hochboards zu erreichen ist, sondern viel mehr Themen umfasst.

Seit Anfang 2013 führt die VKU deshalb im Auftrag des Kreises Unna das Projekt »JederBus – Inklusion erfahren« durch.

Ziel des Projektes ist es, für Menschen

- mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen
- aus unterschiedlichen Altersstufen

größtmögliche Mobilität zu erreichen.

Das eigenständige, selbstbestimmte »Unterwegs sein Können« wird als wichtiger Baustein der Selbständigkeit gefördert. Es geht um die Gestaltung eines Konzeptes, wie Menschen mit Beeinträchtigungen »ÖPNV-fit« bzw. -fitter gemacht werden können.

Projektansatz

Das Besondere am Projekt JederBus ist, dass hier nicht losgelöst von den Betroffenen Lösungen für angenommene Probleme gesucht werden, sondern von Anfang an eng mit den unterschiedlichen Selbsthilfegruppen, Vereinen und Einrichtungen zusammengearbeitet wird.

Beeinträchtigte Menschen, Fachleute aus Einrichtungen für behinderte Menschen und die VKU haben gemeinsam in Workshops und Arbeitskreisen Hemmnisse aufgedeckt, diskutiert und nach Verbesserungen gesucht. Auch Senioren sind eng in das Projekt eingebunden. Allerdings nicht auf Grund ihres Alters, sondern auf Grund ihrer Beeinträchtigungen. Immerhin sind über 50% der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung im Kreis Unna über 65 Jahre alt.

Die Methode, die betroffenen Menschen konstant in das Projekt einzubinden, zeichnet JederBus aus und führt immer wieder zu pragmatischen, praxisnahen und vor allen Dingen auch nachhaltigen und von allen akzeptierten Lösungen. Auch das Land NRW war begeistert von dieser Arbeitsweise. Das Projekt wurde im Jahr 2015 von dem Land NRW mit dem Inklusionspreis in der Sparte Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Mobilität und Wohnen ausgezeichnet.

Anlage: 15.8

Stichwort: Projekt JederBus - Handlungsprogramm bis 2020

Der Projektstatus lässt sich wie folgt differenzieren:

Einmal eingeführte Maßnahmen, die zum Standard geworden sind und deshalb keine laufende Projektbetreuung mehr benötigen:

- Kontrast-Markierung der Bustüren
- 2. Haltestellenanzeige entgegen der Fahrtrichtung
- Erweiterte Mehrzweckflächen in den Bussen
- Eintragen und Kategorisieren der Haltestellen auf wheelmap.org

Maßnahmen in der Umsetzungsphase, d. h. »Muster« sind entwickelt und bereits bewährt. Hier geht es um flächendeckende Einführung, die sich aber teilweise nicht kurzfristig umsetzen lässt.

- Bus.Hör.Stelle
- Sicherheitsringe an Haltestellenmasten
- Umstellung Liniennetzplan auf Farben und Piktogramme
- Broschüre »Basiswissen VKU«

Maßnahmen, die über den Standard im laufenden Betrieb der VKU hinausgehen und deshalb ständiger Betreuung bedürfen:

- Einfache Sprache / Flyer, Homepage etc.
- VKU-Tandem
- Sicherheitstrainings / Busschulen mit beeinträchtigten Menschen
- Sensibilisierung Fahrpersonal
 - o VKU eigenes Personal
 - o Fremdunternehmerfahrer
- Aktionen zum Thema Akzeptanz / Toleranz
- Winterdienst

Maßnahmen in der Entwicklungsphase, d. h. Problemlösungen werden gesucht. Ob dann ein laufender Aufwand bleibt oder entwickelte Standards ohne Mehrbelastung eingeführt werden können, hängt von den jeweiligen Lösungen ab.

- Optimierung der Aushangfahrpläne
 - Bodenindikatoren zum Auffinden des Einstiegs an Haltestellen
-

Anlage: 15.8

Stichwort: Projekt JederBus - Handlungsprogramm bis 2020

- Beleuchtung Aushangfahrpläne
- Tiefbaumaßnahmen zur Optimierung der Haltestellen hinsichtlich Barrierefreiheit
- Weitere Informationsvernetzung
- Auflistung negativer Barrierefreiheit
- Kommunikationssysteme zwischen Fahrer und dem Sitzplatz für Menschen mit Beeinträchtigung
- Barrierefreier Umbau der ServiceCenter

Bearbeitet werden die Teilprojekte nach Festlegung von Dringlichkeiten in Workshops mit den Betroffenen bzw. nach Bearbeitungskapazitäten und Umsetzungsmöglichkeiten.

Neues Themenfeld

Bereits kurzfristig absehbar ist ein neues Aufgabenfeld:

Förderschüler, die auf Grund der Umgestaltung der Förderschullandschaft im Kreis Unna zu anderen Förderzentren oder auf eine Regelschule wechseln und so erstmalig den ÖPNV nutzen, sollten hierbei unterstützt werden.

Die bisher übliche Busschule von 2 Stunden, welche Grundlagen im Umgang mit dem ÖPNV vermittelt, ist für diese Gruppe unzureichend. Um selbstständig unterwegs sein zu können, ist hier ein intensives »BusTraining« mit Wiederholungsübungen über einen längeren Zeitraum von Nöten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das JederBus-Projekt durch seine bisherige Arbeit inzwischen in der Öffentlichkeit gut bekannt ist.

Die Inklusion im ÖPNV wird aktiv wahrgenommen und positiv bewertet, da die Neuerungen, die im Projekt erarbeitet wurden, nicht nur den Zielgruppen helfen, sondern einen praktischen und sozialen Mehrwert für alle Bürger im Kreis Unna darstellen.

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonferenz



Dokumentation der 10. Selbsthilfekonferenz der Selbsthilfegruppen im Kreis Unna

Stand Februar 2016

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonzferenz



Hintergrund

Im Kreis Unna existieren ca. 250 Selbsthilfegruppen, die unter dem Dach der Kontakt- und InformationsStelle für Selbsthilfegruppen (K.I.S.S.) des Kreises Unna vernetzt sind. Ein Zusammenschluss der Selbsthilfegruppen erfolgt im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Selbsthilfekonzferenz und der Gesamttreffen in den drei Regionen des Kreises Unna (Nord, Mitte, Süd). Die Selbsthilfegruppen wählen aus ihren Reihen einen sechsköpfigen Sprecherrat, der durch eine Mitarbeiterin der Kontakt- und InformationsStelle für Selbsthilfegruppen ergänzt wird. Der Sprecherrat bildet die Verbindung zwischen der Selbsthilfe-Bewegung und der Politik im Kreis Unna sowie der Kreisverwaltung Unna.

Der Sprecherrat verfolgt folgende Ziele

- *Weiterentwicklung selbsthilfefördernder Angebote im Kreis Unna.*
- *Verfestigung selbsthilfefördernder Strategien in der Politik und Organisationen im Kreis Unna.*
- *Stärkung selbsthilfefördernder sozialer Potenziale und Engagement im Kreis Unna (Soziale Mobilisierung).*
- *Verbesserung individueller Gesundheitskompetenzen der Menschen im Kreis Unna.*

Im Rahmen der 10. Selbsthilfekonzferenz, am 13.06.2014, ist das Thema „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beraten worden.

Im März 2009 hat die Bundesregierung die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) unterzeichnet. Dadurch gilt die UN-Behindertenrechtskonvention als nationales Recht. Aus Artikel 1 Satz 1 UN-BRK ergibt sich das Ziel: „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sind Aktionspläne erstellt worden. Für die Verwaltung Kreis Unna wurde das Handlungsprogramm „Kreis Unna inklusiv“ im Dezember 2012 verabschiedet (<http://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/leben-im-kreis/gesundheit/behinderung-inklusion/aktuelles.html>).

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonferenz



Im Rahmen der 10. Selbsthilfekonferenz wurden von den anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfebewegung im Kreis Unna Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention auf der Kommunalebene erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte in moderierten Gruppen mit Hilfe der Methode „Welt Café“. Bei diesem Austausch wurden die Handlungsfelder

- Barrierefreiheit
- Barrierefreie Information und Dokumente
- Leichte Sprache
- Bewusstseinsbildung
- Bildung für Erwachsene

erörtert. Im nachfolgenden sollen die Ergebnisse der 10. Selbsthilfekonferenz, zur Anregung von Umsetzungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene, dargestellt werden.

1. Barrierefreiheit

Der Rechtshintergrund zur Barrierefreiheit ist in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Artikel 9 (Zugänglichkeit) zu finden.

Warum ist Barrierefreiheit wichtig?

Barrierefreiheit ist wichtig, um ohne Hindernisse selbstbestimmt und unbehindert an sein Ziel zu kommen. Dies gehört zur Teilhabe am Leben. Die Bedürfnisse aller Behinderungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Wie erreicht man Barrierefreiheit?

Handlungsempfehlungen:

- Fachlich kompetente Menschen, die eine Behinderung haben, sollten immer zur Beratung dazu geholt werden. Nichts über Menschen mit Behinderung entscheiden, ohne Menschen mit Behinderung einzubeziehen.
- In jeder Kommune Behindertenbeiräte schaffen.
- Nur barrierefreie öffentliche WCs bauen.
- Mehr barrierefreie Wohnungen, die auch für Menschen mit niedrigem Einkommen bezahlbar sind, bereitstellen.
- Tierliche Assistenz als Hilfsmittel für jede Behinderung anerkennen.
- Barrierefreie Verkehrsmittel, wie Busse, Bahn und auch Taxen fördern.
- Neugestaltung der Innenausbauten sowie barrierefreie Arztpraxen anregen.

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonzferenz



- Barrierefreie Verkehrswege planen und umsetzen.
- Keine zu kleinen und zu hoch angebrachten Informationen z.B. Busfahrpläne, Hinweise, Klingeln, Klingelschilder anbringen.

2. Barrierefreie Information und Dokumente

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch darauf, mit öffentlichen Informationen versorgt zu werden und zwar rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten. Rechtliche Grundlage ist der Art. 21 BRK. In den letzten Jahren sind die Verwaltungen der Kommunen und Behörden dazu übergegangen, öffentliche Printmedien und Formulare auch auf ihren Webseiten einzustellen. Seitdem liegen sie in gedruckter und elektronischer Form vor.

Warum sind barrierefreie Informationen und Dokumente so wichtig?

Die barrierefreie Gestaltung von Printmedien, Formularen und Informationstechnologien und -systemen ist notwendig, damit der Zugang und die Nutzung von Dokumenten, Formaten und Technologien von Menschen mit Behinderungen aller Art gewährleistet sind.

Wie erreicht man barrierefreie Information und Dokumente?

Handlungsempfehlungen:

- Umsetzung von barrierefreien Informationstechniken der Kommunen nach § 1 Abs. 2 BGG NRW und § 4 BITV NRW.
- Schaffung von Barrierefreiheit der Webseiten einschließlich Anwendungen, Dokumenten und sprachunterstützte, elektronisch ausfüllbare Formulare sowie deren Speicherung.
- Überprüfung der Zugänglichkeit von kommunalen Webseiten nach BITV 2.0 durch Fachpersonal mit eigener Betroffenheit und zielführender Beratung.
- Erstellung von Informationen und Formularen in leichter Sprache.
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen durch das Behördenpersonal.
- Einsatz von Gebärdensprache/Gebärdensprachdolmetschern.
- Gestaltung von barrierefreien öffentlichen Räumen und Gebäuden.

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonferenz



3. Leichte Sprache – Damit es jeder verstehen kann!

Bei Barrierefreiheit denkt man zuerst an Rampen und Bodenindikatoren. Doch genauso wie eine Straßenquerung eine Barriere für einen Rollstuhlfahrer und Blinden darstellen kann, ist eine schwer verständliche und komplizierte Ausdrucksweise (Amtsdeutsch, Fachchinesisch) ein Hindernis für Menschen, die sich beim Lesen und Verstehen von Texten schwer tun. Der Rechtsanspruch hierzu ist in Artikel 21 BRK zu finden.

Warum ist leichte Sprache so wichtig?

Leichte Sprache kann Barrieren abbauen. Eine Sprache, die jeder versteht. Leichte Sprache ist wichtig, damit man verstehen kann, um was es geht, wenn man einen Brief von der Behörde bekommt, um ihn dann auch selbstständig beantworten zu können. Menschen, die sich beim Lesen und Verstehen von Texten schwer tun, wollen selbstbestimmt leben und ihre Interessen selbst vertreten. Das geht nur mit einer Sprache, die sie verstehen. Deshalb gibt es die Leichte Sprache. Sie ermöglicht den ungehinderten Zugang zu Informationen.

Personen, die sich beim Lesen und Verstehen von Texten schwer tun:

- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Kompetenzeingeschränkte Menschen
- Menschen mit Defiziten in der deutschen Sprache

Wie erreicht man leichte Sprache?

Handlungsempfehlungen:

- Übersetzung von schwer verständlichen Texten in Formularen, Bescheiden und Printmedien der Behörden, Verwaltungen und Einrichtungen in leichter Sprache.
- Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden, Verwaltungen und Einrichtungen zu den Regeln der Leichten Sprache (wie zum Beispiel der Kreis Unna schon seit 2013 durchführt).

Netzwerk Leichte Sprache

Das Netzwerk mit Mitgliedern in Deutschland und Österreich engagiert sich für die Vertretung der Leichten Sprache durch Vorträge und Schulungen, durch eigene Texte und Übersetzungen sowie durch das Aufstellen von Regeln (www.leichtesprache.org).

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonferenz



4. Bewusstseinsbildung

Der Rechtshintergrund zur Bewusstseinsbildung ist in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Artikel 8 (Bewusstseinsbildung) nachzuschlagen.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, das Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken ihnen gegenüber in allen Lebensbereichen wahrgenommen und bekämpft werden. Zudem muss das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten und ihren Beitrag in der Gesellschaft gefördert werden.

Warum ist Bewusstseinsbildung wichtig?

Noch immer herrschen in unserer Gesellschaft Berührungsängste, wenn sich Menschen mit und ohne Behinderung begegnen. Die Angst vor dem Unbekannten oder die Sorge etwas falsch zu machen, erschweren den Umgang miteinander.

Wie erreicht man Bewusstseinsbildung?

- Mit offenen Karten spielen
- Zu achten, dass die Würde des Menschen unantastbar ist
- Durch Freundlichkeit
- Informationen sollten von beiden Seiten fließen
- Rücksichtslosigkeit sanktionieren
- Menschen mit und ohne Behinderungen schulen
- Aktiv dabei sein
- Erfahrungen sammeln
- Ansprechen
- Dauerhafte Durchführung wirksamer Öffentlichkeitskampagnen
- Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der BRK entsprechenden Weise darzustellen und z.B. keine „Leidbilder“ zu beschreiben

5. Bildung für Erwachsene

Der Rechtshintergrund zur Bildung für Erwachsene ist in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Artikel 24 (Bildung und lebenslanges Lernen) nachzulesen.

Menschen mit und ohne Behinderung haben einen Anspruch darauf, in ihren Leben neues zu lernen und sich mittels Weiterbildung in ein Thema zu vertiefen.

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonferenz



Warum ist Lernen so wichtig?

Lernen zu können hält Geist und Körper fit und sorgt damit für einen besseren allgemein Zustand des Menschen. Die UN Behindertenrechtskonvention bringt uns zum Umdenken und Umlernen.

Für uns, in der Selbsthilfe, gibt es verschiedene Arten von Lernen und Weiterbildung. Zum einen das Berufliche Lernen, welches bewusstes und zielgerichtetes lernen ist.

Eine weitere Art ist das Lernen durch den Erfahrungsaustausch - zum Beispiel in den Treffen der Selbsthilfegruppen - welches dann eher ein unbewusstes Lernen, das soziale Lernen ist. In diesem Bereich werden Kompetenzen entwickelt und Formen des „Miteinander Umgehens“ werden erlernt. Wobei es für uns in der Selbsthilfe Betroffenenkompetenz und Eigenexpertise lehrt.

Für diese beiden Lernwege gelten viele Gemeinsamkeiten. Unter anderem ist die Bereitschaft zum Lernen in beiden Wegen Pflicht, ohne dieses wird das Ziel fast immer verfehlt. Auch Neugier und Wissensgier helfen dazu, in beiden Fällen zum Ziel zu kommen.

Gelernt werden kann auch durch Krisen – „in jeder Krise ist auch ein neuer Anfang“, in einer Gruppen-Dynamik und über das soziale Umfeld.

Über Begegnungen und mittels Erfahrungsaustausch sind es sowohl junge als auch alte „Hasen“ die jeweils in der Gemeinschaft zu neuen Erkenntnissen und damit zu einem Lernerfolg beitragen.

Wie erreicht man Lernen und Weiterbildung ein Leben lang?

Handlungsempfehlung:

- Ausbildenden Organisationen (z.B. VHS) wird ein Anreiz geboten um deren Weiterbildungsmaßnahmen komplett barrierefrei zu gestalten. Dieses nicht nur auf Geh- und Seh-Behinderung gesehen, sondern auch auf das Dokument, barrierefreie Gestaltung und Handhabung für die Teilnehmer.
- Die Kommunen im Kreis Unna sollen das Angebot eines offenen Erfahrungsaustauschs unterstützen z.B. durch das Bereitstellen von kostenlosen Räumlichkeiten, damit alle von den „Alten Hasen“ lernen können. Dieses kann durch praktische Übungs- und Erfahrungsfelder erweitert werden, wie beispielsweise durch Rollstuhlrallyes in Kooperation mit Schulen.

Anlage: 15.9

Stichwort: 10. Selbsthilfekonzferenz



Mitglieder des Sprecherrates:

Burckhard Elsner

SHG Frührentner nach Krankheit, Lünen
Fon 02306 91 25 778
E-Mail burckhard.elsner@icloud.com

Klaus Thielker

Inklusions Agentur, Lünen
Fon 02306 749 360
E-Mail klaus@thielker.info

Susanne Merkel

Gemeinsam stark – Elterngruppe behinderter Kinder, Kamen
Fon 02307 120 20
E-Mail sumerkel@web.de

Anne Schrei

Elterngruppe ADHS, Unna
Fon 02303 8 60 12
E-Mail anneschrei@gmx.de

Christian Baran

Multiple Sklerose, Unna
Fon 02303 23 86 60
E-Mail christian.baran@gmx.de

Walter Görlitz

Blinden- und Sehbehindertenverein Kreis Unna, Bergkamen
Fon 02307 55 48 64
E-Mail w.goerlitz@t-online.de

Lisa Nießalla

Kontakt- und InformationsStelle
für Selbsthilfegruppen (K.I.S.S.)
Fon 02306 100-610
E-Mail lisa.niessalla@kreis-unna.de

Anlage: 15.10

Stichwort: Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX

Integrationsvereinbarung

gern. § 83 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)

Zwischen

dem Landrat des Kreises Unna,

dem Beauftragten des Arbeitgebers gem. § 98 SGB (IX),

der Schwerbehindertenvertretung der Kreisverwaltung Unna - vertreten durch die Vorsitzende -,

dem Personalrat - vertreten durch die Vorsitzende -,

wird folgende Integrationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderung sind im besonderen Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

- o Angesichts der seit Jahren hohen Arbeitslosigkeit insbesondere schwerbehinderter Menschen besteht nach wie vor eine gesellschaftliche Verpflichtung, sich aktiv um die Integration von Menschen mit Behinderungen in das Berufsleben zu bemühen. Der Kreis Unna als öffentlicher Arbeitgeber ist daher bestrebt, seinen Teil zur Erfüllung dieser Verpflichtung beizutragen.

Mit der in § 83 SGB IX verankerten Integrationsvereinbarung hat der Gesetzgeber ein Instrument zur Integration von Menschen mit Behinderungen in das Berufsleben geschaffen. Dabei geht es vor allem darum, die teilweise vorhandenen Handlungsleitlinien des SGB IX durch konkrete und verbindliche Verhaltensregeln zu ergänzen und durch eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit - unabhängig von den förmlichen Mitbestimmungs-, Beteiligungs- und Anhörungspflichten der Interessenvertretungen - zwischen Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und der Dienststelle eine dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen zu erreichen.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist ein kontinuierlicher Prozess. Diese Integrationsvereinbarung ist ein Instrument zur Planung, Gestaltung und Steuerung dieses Prozesses.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Integrationsvereinbarung gilt für alle schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Unna.

Anlage: 15.10

Stichwort: Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX

- (2) Die Grundsätze und Vorschriften des SGB IX sowie dieser Integrationsvereinbarung sind auch auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber anzuwenden.
- (3) Die Integrationsvereinbarung ist für den Arbeitgeber, die Schwerbehindertenvertretung und den Personalrat bindend.
- (4) Gesetzliche und tarifliche Regelungen sowie die Inhalte von Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 2

Erfüllung der Pflichtquote, Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Der Kreis Unna ist bestrebt, mindestens die in der jeweils gültigen Fassung des § 71 SGB IX geforderte Pflichtquote zu erfüllen. Hierzu ist die enge Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst 11, dem Personalrat, der Schwerbehindertenvertretung, dem Integrationsamt und der Arbeitsverwaltung notwendig. Dies gilt auch bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen.
- (2) Im Rahmen von Auswahlverfahren sind Bewerbungsunterlagen von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zur Einsichtnahme zuzuleiten.
- (3) Schwerbehinderte Bewerber/innen sind bei fachlicher und persönlicher Eignung (z.B. im Rahmen von Testverfahren) zu Vorstellungsgesprächen einzuladen.
- (4) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei Bewerbungs- und Auswahlgesprächen mit schwerbehinderten Menschen als beratendes Mitglied der Auswahlkommission zu beteiligen.
- (5) Auf Wunsch eines schwerbehinderten Mitarbeiters kann sie auch an allen übrigen Personalgesprächen teilnehmen.

§ 3

Integration

- (1) Grundsätzlich sind Menschen mit Behinderungen in den üblichen Arbeitsablauf und in bestehende Organisationseinheiten zu integrieren.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle technischen und sonstigen Möglichkeiten - z. B. technische Hilfsmittel, Beratungsangebote und Zuschüsse Dritter - auszuschöpfen.
- (3) Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen sind mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln auszustatten, es sei denn, dies ist für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden. Die fachliche Beurteilung des Integrationsamtes ist bei entsprechenden Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Anlage: 15.10

Stichwort: Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX

- (4) Die Beantragung von Fördermitteln und der Einkauf von technischen Hilfsmitteln, notwendigen Arbeitsassistenzen (§ 102 Abs. 4 SGB IX) und die Organisation von behinderungsspezifischen Schulungen obliegt dem Fachdienst 11 unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.
- (5) Bei der Einführung neuer Software ist zu prüfen, ob schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon betroffen und besondere behinderungsspezifische Anpassungen oder kurzfristig Schulungsmaßnahmen durchzuführen sind.

§ 4

Prävention

- (1) Sollten bei der Integration schwerbehinderter Menschen Schwierigkeiten auftreten, so ist unverzüglich der Fachdienst 11 von der Leitung der betroffenen Organisationseinheit einzuschalten (s. § 84 SGB IX). Von dort ist die Schwerbehindertenvertretung hinzu zu ziehen.
- (2) Das vorrangige Ziel ist die Erhaltung des Arbeitsplatzes; die Versetzung in den Ruhestand, Verrentung oder Kündigung dürfen erst an letzter Stelle und nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten stehen. Es gilt der Grundsatz "Rehabilitation vor Rente/Ruhestand".
- (3) Treten behinderungsbedingte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses gefährden können, sind frühzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten Möglichkeiten und Hilfen zu erörtern, um das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortsetzen zu können.
- (4) Ist die behindertengerechte Ausgestaltung eines Arbeitsplatzes nach übereinstimmender Meinung aller Beteiligten nicht möglich, soll im Rahmen der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten eine Umsetzung auf einen behindertengerechten Arbeitsplatz erfolgen. Soweit notwendig, ist der schwerbehinderte Mitarbeiter vorbereitend oder berufsbegeleitend im Hinblick auf die Anforderungen dieses Arbeitsplatzes zu qualifizieren.

§ 5

Barrierefreiheit, Parkmöglichkeiten

- (1) Schwerbehinderten mit dem Ausweismerkmal "aG" (außergewöhnlich gehbehindert), die wegen ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zum Erreichen des Arbeitsplatzes angewiesen sind, ist im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten ein kostenfreier Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Neu- und Umbauten sowie bei Anmietungen von Objekten sollen die Belange der schwerbehinderten Menschen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Gebäude sowie Inneneinrichtung sollen hierbei barrierefrei gestaltet werden, dies gilt auch für notwendige Nachrüstungen im laufenden Betrieb. Die Schwerbehindertenvertretung des Nutzers ist bei der Planung und Ausführung zu beteiligen.

Anlage: 15.10

Stichwort: Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX

§ 6

Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter

- (1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung aller schwerbehinderten Mitarbeiter ein.
- (2) In der Versammlung ist über alle bedeutsamen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen zu berichten.
- (3) Die Hinzuziehung externer Referenten ist auf Vorschlag der Schwerbehindertenvertretung möglich.

§ 7

Berichtspflicht

Der Landrat berichtet der Schwerbehindertenvertretung einmal jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres entsprechend dem Muster in der Anlage 1.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Integrationsvereinbarung ist nach Inkrafttreten allen Führungskräften und schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu machen sowie in die Sammlung der Dienstvorschriften aufzunehmen.
- (2) Der Agentur für Arbeit sowie dem Integrationsamt ist eine Ausfertigung dieser Vereinbarung zuzuleiten.
- (3) Die Integrationsvereinbarung tritt am 01. 04. 2007 in Kraft. Sie kann von jedem/jeder an dieser Vereinbarung Beteiligten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (4) Die Beteiligten verpflichten sich, diese Integrationsvereinbarung im Einzelnen oder insgesamt neu zu fassen, sofern gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen dies erforderlich machen.

Unna, 21.06.2007

Beauftragter des Arbeitgebers	Für die Schwerbehindertenvertretung	Für den Personalrat	
Michael Makiolla	Holger Gutzeit	Dietlind Wagner	Birgit Kollmann

